

Referentenentwurf

Gesetzesentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Union auf dem Gebiet des Sprengstoffrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften

A. Problem und Ziel

Die Bestimmungen des nationalen Rechts zur Konformitätsbewertung sowie zur Marktüberwachung sind neu zu fassen und zu konkretisieren, nachdem die Richtlinie 2007/23/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Mai 2007 über das Inverkehrbringen pyrotechnischer Gegenstände durch die Richtlinie 2013/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung pyrotechnischer Gegenstände auf dem Markt (Neufassung) abgelöst worden ist und die Richtlinie 93/15/EWG des Rates vom 5. April 1993 zur Harmonisierung der Bestimmungen über das Inverkehrbringen und die Kontrolle von Explosivstoffen für zivile Zwecke durch die Richtlinie 2014/28/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung auf dem Markt und die Kontrolle von Explosivstoffen für zivile Zwecke (Neufassung) abgelöst worden ist. Darüber hinaus ist auch die Durchführungsrichtlinie 2014/58/EU der Kommission vom 16. April 2014 über die Errichtung eines Systems zur Rückverfolgbarkeit von pyrotechnischen Gegenständen gemäß der Richtlinie 2007/23/EG des Europäischen Parlaments und des Rates umzusetzen, mit der eine Registrierungsnummer für pyrotechnische Gegenstände eingeführt wurde.

Darüber hinaus ist die Rechtsgrundlage für die Arbeit von im Rahmen der Konformitätsbewertung tätigen benannten Stellen zu aktualisieren, da Notifizierungen benannter Stellen, die auf die Richtlinien 2007/23/EG und 93/15/EWG gestützt sind mit der Aufhebung der genannten Richtlinien erlöschen.

B. Lösung

Zur Umsetzung der vorgenannten Richtlinie 2013/29/EU, der Richtlinie 2014/28/EU und der Richtlinie 2014/58/EU ist eine Änderung der bestehenden Vorschriften des

Sprengstoffgesetzes zur Konformitätsbewertung, zur Marktüberwachung und zur Kennzeichnung im vorgesehenen Umfang notwendig.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand entstehen nicht.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht durch dieses Vorhaben kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht durch vier neue Vorgaben ein Erfüllungsaufwand von insgesamt rund 100 000 Euro. Die Änderung einer Vorgabe durch Vereinfachung führt zu einer Ersparnis von rund 800 Euro.

Die „One in, one out“-Regel kommt nicht zur Anwendung, da dieses Gesetz EU-Richtlinien umsetzt.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltungen des Bundes und der Länder entsteht durch drei neue Vorgaben ein Erfüllungsaufwand in Höhe von insgesamt rund 2 200 Euro, die in einem Fall nur den Bund und in zwei Fällen den Bund und die Länder betreffen.

Bund

Für die Verwaltung des Bundes entsteht ein Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 1 900 Euro. Der Bedarf an Sach- und Personalmitteln ist finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan auszugleichen.

Länder und Kommunen

Für die Verwaltung der Länder entsteht ein Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 300 Euro.

F. Weitere Kosten

Keine

E Stand 22-03-2016 vor Ld-Vb

Referentenentwurf

Gesetzesentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Union auf dem Gebiet des Sprengstoffrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften

*)**)

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Sprengstoffgesetzes

Das Sprengstoffgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3518), das zuletzt durch Artikel 626 Absatz 4 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird durch die folgenden §§ 1 bis 1b ersetzt:

„§ 1 Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt den Umgang und den Verkehr mit sowie die Einfuhr und Durchfuhr von

1. explosionsgefährlichen Stoffen und
2. Sprengzubehör.

(2) Explosionsgefährliche Stoffe werden nach ihrem Verwendungszweck unterteilt in

1. Explosivstoffe (§ 3 Absatz 1 Nummer 2),

¹⁾ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2013/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung pyrotechnischer Gegenstände auf dem Markt (Neufassung) (ABl. L 178 vom 28.6.2013, S. 27), der Richtlinie 2014/28/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung auf dem Markt und die Kontrolle von Explosivstoffen für zivile Zwecke (Neufassung) (ABl. L 96 vom 29.3.2014, S. 1) und der Durchführungsrichtlinie 2014/58/EU der Kommission von 16. April 2014 über die Errichtung eines Systems zur Rückverfolgbarkeit von pyrotechnischen Gegenständen gemäß der Richtlinie 2007/23/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 115 vom 17.4.2014, S. 28).

²⁾ Notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

2. pyrotechnische Gegenstände (§ 3 Absatz 1 Nummer 3) und
3. sonstige explosionsgefährliche Stoffe (§ 3 Absatz 1 Nummer 9).

(3) Mit Ausnahme des § 2 gilt dieses Gesetz auch für explosionsfähige Stoffe, die nicht explosionsgefährlich sind, jedoch für Sprengarbeiten bestimmt sind, soweit nicht durch dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes Abweichendes bestimmt ist.

(4) Für sonstige explosionsgefährliche Stoffe nach § 2 Absatz 3 gelten

1. bei Zuordnung zur Stoffgruppe A alle Vorschriften dieses Gesetzes mit Ausnahme derer, die sich ausschließlich auf Explosivstoffe, pyrotechnische Gegenstände oder Sprengzubehör beziehen,
2. bei Zuordnung zur Stoffgruppe B die §§ 5f, 6, 14, 17 bis 25, 26 Absatz 2, die §§ 30 bis 32, § 33 Absatz 3, 33b sowie die §§ 34 bis 39.
3. bei Zuordnung zur Stoffgruppe C § 6 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b und Nummer 4, die §§ 17 bis 19, 24, 25, 26 Absatz 2, die §§ 30 bis 32, § 33 Absatz 3, § 33b sowie die §§ 34 und 36 bis 39.

§ 1a

Ausnahmen für Behörden und sonstige Einrichtungen des Bundes und der Länder und deren Bedienstete sowie Bedienstete anderer Staaten; Verordnungsermächtigungen

(1) Dieses Gesetz ist, soweit nicht durch dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes Abweichendes bestimmt ist, nicht anzuwenden auf

1. die obersten Bundes- und Landesbehörden,
2. die Bundeswehr und die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Streitkräfte,
3. die Polizeien des Bundes und der Länder,
4. die Zollverwaltung,
5. die für die Kampfmittelbeseitigung zuständigen Dienststellen der Länder,
6. die Bediensteten der in den Nummern 1 bis 5 genannten Behörden und Einrichtungen, wenn sie dienstlich tätig werden,
7. die Bediensteten anderer Staaten, die dienstlich mit explosionsgefährlichen Stoffen oder Sprengzubehör ausgerüstet sind, wenn sie im Rahmen einer zwischenstaatlichen Vereinbarung oder auf Grund einer Anforderung oder einer allgemein oder für den Einzelfall erteilten Zustimmung

mung einer zuständigen inländischen Behörde oder Dienststelle im Geltungsbereich dieses Gesetzes tätig werden und die zwischenstaatliche Vereinbarung, die Anforderung oder die Zustimmung nicht etwas anderes bestimmt.

(2) Dieses Gesetz ist, soweit nicht durch dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes Abweichendes bestimmt ist, nicht anzuwenden auf den Umgang mit sowie den Erwerb, das Überlassen und die Einfuhr von explosionsgefährlichen Stoffen durch

1. die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung,
2. die auf Grund des § 36 Absatz 1 für Prüf- und Überwachungsaufgaben zuständigen Behörden,
3. das Fraunhofer-Institut für Kurzzeitdynamik – Ernst-Mach-Institut –,
4. das Fraunhofer-Institut für Chemische Technologie,
5. den obersten Bundesbehörden nachgeordnete Dienststellen, zu deren Aufgaben die Beschaffung explosionsgefährlicher Stoffe und Gegenstände gehört,

soweit diese Tätigkeiten zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlich sind.

(3) Dieses Gesetz ist, soweit nicht durch dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes Abweichendes bestimmt ist, nicht anzuwenden auf das Bearbeiten, das Verarbeiten, das Wiedergewinnen, das Aufbewahren, das Verwenden, das Vernichten, den Erwerb, das Überlassen, die Einfuhr oder das Verbringen explosionsgefährlicher Stoffe durch

1. die Physikalisch-Technische Bundesanstalt und
2. die Beschussämter,

soweit diese Tätigkeiten zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlich sind.

(4) Dieses Gesetz ist mit Ausnahme der §§ 8 bis 8c nicht anzuwenden auf das Bearbeiten, das Aufbewahren, das Verwenden, das Vernichten, den Erwerb, das Überlassen, die Empfangnahme und das Verbringen explosionsgefährlicher Stoffe sowie innerhalb der Betriebsstätte den Transport explosionsgefährlicher Stoffe durch die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk, soweit diese Tätigkeiten zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlich sind. Dieses Gesetz ist mit Ausnahme der §§ 8 bis 8c auch nicht anzuwenden auf das Herstellen, Verarbeiten, Wiedergewinnen und die Einfuhr explosionsgefährlicher Stoffe durch die Bundesschule des Technischen Hilfswerkes.

- (5) Die §§ 7 bis 14 und § 27 sind nicht anzuwenden auf das Aufbewahren, das Verwenden, das Vernichten, der Erwerb, das Überlassen und das Verbringen explosionsgefährlicher Stoffe durch
1. die Einheiten und Ausbildungseinrichtungen des Katastrophenschutzes
 - a) der Länder und
 - b) der kommunalen Gebietskörperschaften und
 2. die Behörden der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, soweit diese Tätigkeiten zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlich sind.
- (6) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, sonstige Behörden und Einrichtungen des Bundes vom Anwendungsbereich dieses Gesetzes ausnehmen. Die Bundesregierung kann die Befugnis zum Erlass einer Rechtsverordnung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, auf eine andere Bundesbehörde übertragen.
- (7) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung sonstige Behörden und Einrichtungen der Länder vom Anwendungsbereich dieses Gesetzes ausnehmen. Die Landesregierungen können die Befugnis zum Erlass einer Rechtsverordnung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

§ 1b

Ausnahmen für den Umgang und den Verkehr mit sowie die Einfuhr und die Durchfuhr von explosionsgefährlichen Stoffen oder Gegenständen; Verordnungsermächtigung

- (1) Dieses Gesetz gilt nicht für
1. die Beförderung von explosionsgefährlichen Stoffen im Schienenverkehr der Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs, mit Seeschiffen und mit Luftfahrzeugen, jedoch mit Ausnahme des § 22 Absatz 2 und § 24 Absatz 2 Nummer 4,
 2. den Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen in den der Bergaufsicht unterliegenden Betrieben, jedoch mit Ausnahme der §§ 3 bis 16a, 19 bis 24 Absatz 1 hinsichtlich der Gebrauchsanleitung, soweit bergrechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen, der §§ 33, 33b und 34 bis 39a,
 3. Munition im Sinne des Waffengesetzes und des Beschussgesetzes sowie für Kriegswaffen im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen; das Gesetz gilt jedoch
 - a) für den Erwerb und Besitz selbst wiedergeladener Munition auf Grund einer Erlaubnis nach diesem Gesetz,

- b) für das Bearbeiten und Vernichten von Munition einschließlich sprengkräftiger Kriegswaffen im Sinne des Waffengesetzes, des Beschussgesetzes und des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen sowie für das Wiedergewinnen explosionsgefährlicher Stoffe aus solcher Munition,
- c) für das Aufbewahren von pyrotechnischer Munition und von zur Delaborierung oder Vernichtung ausgesonderter sprengkräftiger Kriegswaffen,
- d) für den Erwerb, den Besitz, das Bearbeiten, das Vernichten, das Aufsuchen, das Freilegen, das Bergen und das Aufbewahren von Fundmunition,
- e) für den Erwerb, den Besitz, das Bearbeiten, das Vernichten, das Aufsuchen, das Freilegen, das Bergen und das Aufbewahren, die Einfuhr, die Durchfuhr und das Verbringen von Munition, die nicht den Bestimmungen des Waffengesetzes oder des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen unterliegt.

(2) Soweit dies zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlich ist, gilt dieses Gesetz nicht für

- 1. den Umgang mit sowie den Erwerb und das Überlassen von explosionsgefährlichen Stoffen durch Hochschulen und Fachhochschulen
 - a) bis zu einer Gesamtmenge von 100 Gramm,
 - b) bis zu einer Gesamtmenge von 3 Kilogramm, soweit die explosionsgefährlichen Stoffe Forschungszwecken dienen,
- 2. das Aufbewahren, das Verwenden, das Vernichten, den Erwerb, das Überlassen und das Verbringen von explosionsgefährlichen Stoffen bis zu einer Gesamtmenge von 100 Gramm durch allgemein- oder berufsbildende Schulen,

(3) Dieses Gesetz gilt nicht für

- 1. den Erwerb, das Aufbewahren, das Verwenden, das Vernichten, das Verbringen, das Überlassen, die Einfuhr und die Durchfuhr, wobei jeweils das Inverkehrbringen und den Konformitätsnachweis nach § 5 Absatz 1 ausgenommen sind, von
 - a) Schallmessvorrichtungen zur Bestimmung der Wassertiefe mit einem Knallsatz von nicht mehr als 2 Gramm, wenn diese Gegenstände vom Schiffsführer oder einer von ihm schriftlich beauftragten Person erworben oder verwendet werden,
 - b) Schnellauslösevorrichtungen mit nicht mehr als 2 Gramm explosionsgefährlichen Stoffen, wenn diese Vorrichtungen gegen ein unbefugtes Öffnen gesichert, druckfest und splittersicher sind und von dem Leiter eines Betrie-

bes oder einer von ihm schriftlich beauftragten Person erworben oder verwendet werden; Auslöser für Gasgeneratoren gelten nicht als Schnellauslösevorrichtungen,

c) Anzündern für Verbrennungskraftmaschinen,

2. den Verkehr mit sowie die Einfuhr, die Durchfuhr, das Verbringen, das Aufbewahren, das Verwenden und das Vernichten, wobei jeweils das Inverkehrbringen und der Konformitätsnachweis nach § 5 Absatz 1 ausgenommen sind, von

a) Anzündpillen und Anzündlamellen,

b) Anzündhütchen mit einem Anzündsatz von nicht mehr als 0,2 Gramm,

3. den Umgang und den Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen, die an Sicherheitszündhölzern und Überallzündhölzern verarbeitet sind, sowie die Einfuhr der an derartigen Anzündern verarbeiteten explosionsgefährlichen Stoffe,

4. den Umgang, wobei das Bearbeiten und Verarbeiten, das Wiedergewinnen und das Vernichten ausgenommen sind, und den Verkehr mit sowie die Einfuhr von

a) Fertigerzeugnissen, die aus Zellhorn hergestellt sind oder in denen Zellhorn verarbeitet ist, und die mit Membranfiltern aus Cellulosenitrat versehen sind, und

b) Kino- und Röntgenfilme auf Cellulosenitratbasis mit photographischer Schicht mit der Maßgabe, dass deren Aufbewahrung im Zusammenhang mit der Wiedergewinnung von der Anwendung dieses Gesetzes nicht ausgenommen ist,

5. das Herstellen, das Bearbeiten, das Verarbeiten oder das Vernichten explosionsgefährlicher Zwischenerzeugnisse,

6. das Verwenden explosionsgefährlicher Hilfsstoffe, die keine Explosivstoffe sind, und

7. den Transport, das Überlassen und die Empfangnahme explosionsgefährlicher Zwischenerzeugnisse und explosionsgefährlicher Hilfsstoffe, die keine Explosivstoffe sind, innerhalb der Betriebsstätte soweit die Zwischenerzeugnisse und Hilfsstoffe in einer oder mehreren nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes genehmigungsbedürftigen Anlagen auf demselben Betriebsgelände zu nicht explosionsgefährlichen Stoffen verarbeitet werden.

(4) Dieses Gesetz berührt nicht

1. Rechtsvorschriften, die aus Gründen der Sicherheit im Zusammenhang mit der Beförderung gefährlicher Güter erlassen sind,

2. auf örtlichen Besonderheiten beruhende Vorschriften über den Umgang und den Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen und deren Beförderung in Seehäfen und auf Flughäfen,
 3. Rechtsvorschriften, die aus Gründen der Sicherheit im Zusammenhang mit dem Inverkehrbringen von oder dem Umgang mit Gefahrstoffen erlassen sind,
 4. Rechtsvorschriften, über die Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen.“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Wörter „(§ 1 Abs. 1, § 1 Abs. 3 oder militärischer Zweck)“ gestrichen.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Satz 1 ist nicht anzuwenden auf das gewerbsmäßige Herstellen von sonstigen explosionsgefährlichen Stoffen, die in der Betriebsstätte weiterverarbeitet, gegen Abhandenkommen gesichert und nicht aufbewahrt werden.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 1 Abs. 1 Satz 2“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 1 Nummer 1“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird die Angabe „§ 1 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 1 Absatz 4“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 1 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 1 Absatz 4“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird die Angabe „§ 1 Abs. 1 Satz 2“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 1 Nummer 1“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Begriffsbestimmungen

- (1) Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. explosionsgefährliche Stoffe:
 - a) feste oder flüssige Stoffe und Gemische (Stoffe), die durch eine gewöhnliche thermische, mechanische oder andere Beanspruchung zur Explosion gebracht werden können und
 - b) sich bei Durchführung der Prüfverfahren nach Anhang Teil A.14. der Verordnung (EG) Nr. 440/2008 der Kommission vom 30. Mai 2008 zur Festlegung der Prüfmethode gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) (ABl. L 142 vom 31.5.2008, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 900/2014 (ABl. L 247 vom 21.8.2014, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils jüngsten im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten Fassung als explosionsgefährlich erwiesen haben;
2. Explosivstoffe:
 - a) Stoffe und Gegenstände, die nach der Richtlinie 2014/28/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung auf dem Markt und die Kontrolle von Explosivstoffen für zivile Zwecke (ABl. L 96 vom 29.3.2014, S. 1) als Explosivstoffe für zivile Zwecke betrachtet werden oder diesen in Zusammensetzung und Wirkung ähnlich sind,
 - b) die in Anlage III genannten Stoffe,
3. pyrotechnische Gegenstände: Gegenstände, die explosionsgefährliche Stoffe oder Stoffgemische enthalten (pyrotechnische Sätze), mit denen aufgrund selbsterhaltender, exotherm ablaufender chemischer Reaktionen Wärme, Licht, Schall, Gas oder Rauch oder eine Kombination dieser Wirkungen erzeugt werden soll,
4. Feuerwerkskörper: pyrotechnische Gegenstände für Unterhaltungszwecke,
5. pyrotechnische Gegenstände für Fahrzeuge: Komponenten von Sicherheitsvorrichtungen in Fahrzeugen, die pyrotechnische Sätze enthalten, die zur Aktivierung dieser oder anderer Vorrichtungen verwendet werden,
6. pyrotechnische Gegenstände für Bühne und Theater: pyrotechnische Gegenstände für die Verwendung auf Bühnen im Innen- und Außenbereich, bei Film- und Fernsehproduktionen oder für eine ähnliche Verwendung,
7. Anzündmittel: pyrotechnische Gegenstände, die explosionsgefährliche Stoffe enthalten und die zur nichtdetonativen Auslösung von Explosivstoffen oder pyrotechnischen Gegenständen bestimmt sind,
8. sonstige pyrotechnische Gegenstände: pyrotechnische Gegenstände, die technischen Zwecken dienen,

9. sonstige explosionsgefährliche Stoffe: explosionsgefährliche Stoffe, die weder Explosivstoff noch pyrotechnischer Gegenstand sind; als sonstige explosionsgefährliche Stoffe gelten auch Explosivstoffe, die zur Herstellung sonstiger explosionsgefährlicher Stoffe bestimmt sind,
 10. Zündmittel: Gegenstände, die explosionsgefährliche Stoffe enthalten und die zur detonativen Auslösung von Explosivstoffen oder Sprengschnüren bestimmt sind,
 11. Hilfsstoffe: Stoffe, die einem chemischen Verfahren zugesetzt werden, um den Verfahrensablauf zu erleichtern oder die Eigenschaften des Endproduktes zu beeinflussen,
 12. Zwischenerzeugnisse: Stoffe, die in einem Verfahrensgang innerhalb einer Betriebsstätte, wenn auch in mehreren nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes genehmigungsbedürftigen Anlagen, als explosionsgefährliche Stoffe entstehen und in demselben Verfahrensgang die Eigenschaft der Explosionsgefährlichkeit wieder verlieren,
 13. Sprengzubehör:
 - a) Gegenstände, die zur Auslösung einer Sprengung oder zur Prüfung der zur Auslösung einer Sprengung erforderlichen Vorrichtung bestimmt sind und keine explosionsgefährlichen Stoffe enthalten,
 - b) Ladegeräte und Mischladegeräte für explosionsgefährliche oder explosionsfähige Stoffe, die für Sprengarbeiten verwendet werden,
 14. Sprengarbeiten: die bestimmungsgemäße Verwendung von Explosivstoffen, Anzündmitteln und Sprengzubehör zur gezielten Nutzung der Energie, die bei der Explosion in Form von Druckentwicklung und Stoßwellenbildung freigesetzt wird,
 15. Munition: Geschosse, Treibladungen und Übungsmunition für Handfeuerwaffen, andere Schusswaffen, Artilleriegeschütze und technische Geräte,
 16. Fundmunition: Munition oder sprengkräftige Kriegswaffen, die nicht ununterbrochen verwahrt, überwacht oder verwaltet worden sind.
- (2) Im Sinne dieses Gesetzes umfasst
1. Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen: das Herstellen, Bearbeiten, Verarbeiten, Wiedergewinnen, Aufbewahren, Verbringen, Verwenden und Vernichten sowie innerhalb der Betriebsstätte den Transport, das Überlassen und die Empfangnahme explosionsgefährlicher Stoffe, außerdem die weiteren in § 1b Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a bis e bezeichneten Tätigkeiten,
 2. Bereitstellung auf dem Markt: jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe eines Stoffes oder Gegenstandes zum Vertrieb oder zur Verwendung auf dem Markt im Rahmen einer gewerblichen oder wirtschaftlichen Tätigkeit,

3. Inverkehrbringen: die erstmalige Bereitstellung eines Stoffes oder Gegenstandes auf dem Markt,
4. Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen: die Bereitstellung auf dem Markt, den Erwerb, das Überlassen und das Vermitteln des Erwerbs, des Vertriebs und des Überlassens explosionsgefährlicher Stoffe,
5. Drittstaat: jeder Staat, der kein Mitgliedstaat der Europäischen Union ist,
6. Einfuhr: jede Ortsveränderung von explosionsgefährlichen Stoffen aus einem Drittstaat in den Geltungsbereich dieses Gesetzes einschließlich der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr nach beendeter Durchführung,
7. Ausfuhr: jede Ortsveränderung von explosionsgefährlichen Stoffen aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes in einen Drittstaat,
8. Durchführung: jede Ortsveränderung von explosionsgefährlichen Stoffen zwischen Drittstaaten durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes unter zollamtlicher Überwachung einschließlich
 - a) der Überführung in das Zolllagerverfahren,
 - b) des Verbringens in eine Freizone des Kontrolltyps I,
 - c) des Versandverfahrens mit anschließender Überführung in das Zolllagerverfahren oder anschließendem Verbringen in eine Freizone des Kontrolltyps I,
 - d) des Versandverfahrens durch das Zollgebiet der Europäischen Union oder mit Bestimmungsstelle in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union
9. Verbringen: jede Ortsveränderung außerhalb einer Betriebsstätte von Stoffen und Gegenständen
 - a) im Geltungsbereich dieses Gesetzes,
 - b) aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union in den Geltungsbereich dieses Gesetzes,
 - c) aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union,einschließlich der Empfangnahme und das Überlassen durch den Verbringer,
10. Beförderung: jede Ortsveränderung im Sinne verkehrsrechtlicher Vorschriften,
11. Rücknahme: jede Maßnahme, mit der verhindert werden soll, dass ein Stoff oder Gegenstand, der sich in der Lieferkette befindet, auf dem Markt bereitgestellt wird,

12. Rückruf: jede Maßnahme, die darauf abzielt, die Rückgabe eines bereits auf dem Markt bereitgestellten Stoffes oder Gegenstandes zu erwirken.

(3) Im Sinne dieses Gesetzes ist oder sind

1. Hersteller: jede natürliche oder juristische Person, die einen Explosivstoff oder pyrotechnischen Gegenstand herstellt oder entwickeln oder herstellen lässt und diesen Explosivstoff oder pyrotechnischen Gegenstand unter ihrem eigenen Namen oder ihrer eigenen Marke vermarktet,
2. Einführer: jede in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässige natürliche oder juristische Person, die einen Explosivstoff oder pyrotechnischen Gegenstand aus einem Drittstaat auf dem Unionsmarkt in Verkehr bringt,
3. Bevollmächtigter: jede in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässige natürliche oder juristische Person, die von einem Hersteller schriftlich beauftragt wurde, in seinem Namen bestimmte Aufgaben wahrzunehmen,
4. Händler: jede weitere natürliche oder juristische Person in der Lieferkette, die einen Explosivstoff oder pyrotechnischen Gegenstand auf dem Markt bereitstellt, mit Ausnahme des Herstellers oder des Einführers,
5. Wirtschaftsakteure: der Hersteller, der Einführer, der Bevollmächtigte oder der Händler.

(4) Im Sinne des Gesetzes ist

1. harmonisierte Norm: eine harmonisierte Norm im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur europäischen Normung, zur Änderung der Richtlinien 89/686/EWG und 93/15/EWG des Rates sowie der Richtlinien 94/9/EG, 94/25/EG, 95/16/EG, 97/23/EG, 98/34/EG, 2004/22/EG, 2007/23/EG, 2009/23/EG und 2009/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung des Beschlusses 87/95/EWG des Rates und des Beschlusses Nr. 1673/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 12),
2. Akkreditierung: eine Akkreditierung im Sinne von Artikel 2 Nummer 10 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 30),
3. Konformitätsbewertung: das Verfahren zur Bewertung, ob die durch eine Rechtsvorschrift der Europäischen Union zur Harmonisierung der Bedingungen für die Vermarktung von Produkten vorgeschriebenen wesentlichen Sicherheitsanforderungen an einen Explosivstoff oder pyrotechnischen Gegenstand erfüllt worden sind,

4. CE-Kennzeichnung: die Kennzeichnung, durch die der Hersteller erklärt, dass der Explosivstoff oder der pyrotechnische Gegenstand den geltenden Anforderungen genügt, die in den Rechtsvorschriften der Europäischen Union zur Harmonisierung der Bedingungen für die Vermarktung von Produkten festgelegt sind.“

4. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a

**Kategorien von pyrotechnischen Gegenständen
und pyrotechnischen Sätzen;
Klassen von Wettersprengstoffen und Wettersprengschnüren**

(1) Pyrotechnische Gegenstände werden nach dem Grad der Gefährdung und ihrem Verwendungszweck in folgende Kategorien eingeteilt:

1. Feuerwerkskörper

- a) Kategorie F1: Feuerwerkskörper, von denen eine sehr geringe Gefahr ausgeht, die einen vernachlässigbaren Lärmpegel besitzen und zur Verwendung in geschlossenen Bereichen vorgesehen sind, einschließlich Feuerwerkskörpern, die zur Verwendung innerhalb von Wohngebäuden vorgesehen sind;
- b) Kategorie F2: Feuerwerkskörper, von denen eine geringe Gefahr ausgeht, die einen geringen Lärmpegel besitzen und zur Verwendung in abgegrenzten Bereichen im Freien vorgesehen sind;
- c) Kategorie F3: Feuerwerkskörper, von denen eine mittlere Gefahr ausgeht, deren Lärmpegel die menschliche Gesundheit nicht gefährdet und die zur Verwendung in weiten offenen Bereichen im Freien vorgesehen sind;
- d) Kategorie F4: Feuerwerkskörper, von denen eine große Gefahr ausgeht, die zur Verwendung nur durch Personen mit Fachkenntnissen vorgesehen sind und deren Lärmpegel die menschliche Gesundheit nicht gefährdet (Feuerwerkskörper für den professionellen Gebrauch);

2. pyrotechnische Gegenstände für Bühne und Theater

- a) Kategorie T1: pyrotechnische Gegenstände für die Verwendung auf Bühnen, von denen eine geringe Gefahr ausgeht;
- b) Kategorie T2: pyrotechnische Gegenstände für die Verwendung auf Bühnen, die zur Verwendung nur durch Personen mit Fachkenntnissen vorgesehen sind;

3. sonstige pyrotechnische Gegenstände

- a) Kategorie P1: pyrotechnische Gegenstände, von denen eine geringe Gefahr ausgeht, außer Feuerwerkskörpern und pyrotechnischen Gegenständen für Bühne und Theater;
- b) Kategorie P2: pyrotechnische Gegenstände, die zur Handhabung oder Verwendung nur durch Personen mit Fachkenntnissen vorgesehen sind, außer Feuerwerkskörpern und pyrotechnische Gegenstände für Bühne und Theater.

(2) Pyrotechnische Sätze werden nach ihrer Gefährlichkeit in folgende Kategorien eingeteilt:

- a) Kategorie S1: pyrotechnische Sätze, von denen eine geringe Gefahr ausgeht und die insbesondere zur Verwendung auf Bühnen, in Theatern oder vergleichbaren Einrichtungen, zur Strömungsmessung oder zur Ausbildung von Rettungskräften vorgesehen sind;
- b) Kategorie S2: pyrotechnische Sätze, von denen eine große Gefahr ausgeht, deren Umgang oder Verkehr an die Befähigung oder Erlaubnis gebunden ist.

(3) Wettersprengstoffe und Wettersprengschnüre werden nach ihrer Schlagwettersicherheit in folgende Klassen eingeteilt:

- a) Klasse I: geringe Gefahr der Zündung eines zündfähigen Methan-Luft- oder Kohlenstaub-Luft-Gemisches;
- b) Klasse II: sehr geringe Gefahr der Zündung eines zündfähigen Methan-Luft- oder Kohlenstaub-Luft-Gemisches;
- c) Klasse III: „äußerst geringe Gefahr der Zündung eines zündfähigen Methan-Luft- oder Kohlenstaub-Luft-Gemisches.“

5. § 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe a wird die Angabe „(§ 1 Abs. 1 Satz 2)“ durch die Wörter „(§ 3 Absatz 1 Nummer 1)“ ersetzt.

bb) In dem Satzteil nach Buchstabe b wird die Angabe „§ 1 Abs. 1“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 1 Nummer 1“ ersetzt.

b) In Nummer 2 werden die Wörter „sowie auf Stoffe und Gegenstände nach § 1 Abs. 2“ gestrichen.

c) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 1 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 1 Absatz 4“ ersetzt.

- d) In Nummer 4 werden die Wörter „auf andere als die in § 1 Abs. 4 Nr. 1 bezeichneten Dienststellen und“ gestrichen.
- b) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.

6. § 5 wird durch die folgenden §§ 5 bis 5g ersetzt:

„§ 5

**Konformitätsnachweis und CE-Kennzeichnung für Explosivstoffe
und pyrotechnische Gegenstände**

(1) Explosivstoffe und pyrotechnische Gegenstände dürfen nur auf dem Markt bereitgestellt werden, wenn

- 1. der Hersteller den Konformitätsnachweis erbracht hat und
- 2. sie mit der CE-Kennzeichnung versehen sind.

(2) Der Konformitätsnachweis ist durch eine Bescheinigung erbracht, die bestätigt, dass

- 1. die Baumuster den grundlegenden Anforderungen entsprechen, die für Explosivstoffe in Anhang II der Richtlinie 2014/28/EU und für pyrotechnische Gegenstände in Anhang I der Richtlinie 2013/29/EU festgelegt sind und
- 2. die den Baumustern nachgefertigten Explosivstoffe und pyrotechnischen Gegenstände den Baumustern entsprechen oder
- 3. die Konformität in einer Einzelprüfung überprüft worden ist.

(3) Es ist verboten, nicht konforme Explosivstoffe oder nicht konforme pyrotechnische Gegenstände

- 1. mit der CE-Kennzeichnung zu versehen,
- 2. anderen Personen außerhalb der Betriebsstätte außer zur Ausfuhr oder zur Vernichtung zu überlassen.

(4) Nicht der Pflicht zur CE-Kennzeichnung unterliegen

- 1. pyrotechnische Gegenstände zur ausschließlichen Verwendung nach den Anlagen A.1 und A.2 der Richtlinie 96/98/EG des Rates vom 20. Dezember 1996 über Schiffsausrüstung (ABl. L 46 vom 17.2.1997, S. 25), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2015/559 (ABl. L 95 vom 10.4.2015, S. 1) geändert worden ist,
- 2. Zündplättchen, die speziell für Spielzeug und sonstige Gegenstände im Sinne der Richtlinie 2009/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates

vom 18. Juni 2009 über die Sicherheit von Spielzeug (ABl. Nr. L 170 vom 30.6.2009, S. 1, ABl. 2013 Nr. L 355 vom 31.12.2013, S. 92), die zuletzt durch die Richtlinie 2014/84/EU geändert worden ist, konzipiert sind.

§ 5a

Ausnahmen vom Erfordernis des Konformitätsnachweises und der CE-Kennzeichnung

(1) § 5 Absatz 1 ist nicht anzuwenden auf

1. Explosivstoffe und pyrotechnische Gegenstände, die den von der jeweils zuständigen Stelle erlassenen technischen Lieferbedingungen entsprechen, soweit diese den Schutz von Leben und Gesundheit oder Sachgütern betreffen, und
 - a) nur für militärische oder polizeiliche Zwecke hergestellt, wiedergewonnen, bearbeitet, verarbeitet, eingeführt oder verbraucht werden oder
 - b) an eine militärische, polizeiliche oder eine Dienststelle des Katastrophenschutzes vertrieben oder ihr überlassen werden,
2. Explosivstoffe und pyrotechnische Gegenstände, die
 - a) für militärische oder polizeiliche Zwecke bestimmt sind
 - aa) und der zuständigen Bundesbehörde zur Prüfung überlassen werden oder
 - bb) nur für militärische oder polizeiliche Zwecke bestimmt sind, sofern sie zur Bearbeitung, Verarbeitung oder Erprobung
 - aaa) von dem Betreiber einer genehmigten Anlage im Sinne des § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes an den Betreiber einer anderen derartigen Anlage vertrieben oder diesem überlassen werden oder
 - bbb) eingeführt oder verbraucht und an den Betreiber einer genehmigten Anlage im Sinne des § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vertrieben oder diesem überlassen werden,
 - b) der Versender ausgeführt hat und die er unverändert in der versandmäßigen Verpackung zurückbekommen hat, wobei die Voraussetzungen nachzuweisen sind,
 - c) als Muster oder Proben in der erforderlichen Menge von demjenigen, der dafür eine Konformitätsbewertung beantragen will, eingeführt oder verbraucht werden,

d) für die Forschung, Entwicklung und Prüfung hergestellt werden und den Anforderungen des Anhangs II der Richtlinie 2014/28/EU an Explosivstoffe oder den Anforderungen des Anhangs I der Richtlinie 2013/29/EU an pyrotechnische Gegenstände nicht genügen, sofern eine sichtbare Kennzeichnung deutlich darauf hinweist, dass diese Explosivstoffe und pyrotechnischen Gegenstände diesen Anforderungen nicht genügen und ausschließlich für die Forschung, Entwicklung und Prüfung verfügbar sind,

e) zur Abfallbeseitigung oder -verwertung überlassen werden,

3. pyrotechnische Gegenstände, die

a) als Seenotsignalmittel zur Ausrüstung von Schiffen fremder Staaten in den Geltungsbereich dieses Gesetzes eingeführt oder verbracht werden, sofern sie nicht in den allgemeinen Verkehr gelangen,

b) in der Luft- und Raumfahrtindustrie eingesetzt werden,

c) zum Verkauf bei Messen, Ausstellungen und Vorfürungen hergestellt, eingeführt, verbracht, ausgestellt oder verwendet werden und den Anforderungen der Richtlinie 2013/29/EU nicht genügen, sofern eine sichtbare Kennzeichnung den Namen und das Datum der betreffenden Messe, Ausstellung oder Vorführung trägt und deutlich darauf hinweist, dass die Gegenstände diesen Anforderungen nicht genügen und erst erworben werden können, wenn der Hersteller, der in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union niedergelassen ist, oder anderenfalls der Einführer die Übereinstimmung mit den Anforderungen der Richtlinie 2013/29/EU hergestellt hat; bei solchen Veranstaltungen sind gemäß allen von der zuständigen Behörde des jeweiligen Mitgliedstaates der Europäischen Union festgelegten Anforderungen die geeigneten Sicherheitsmaßnahmen zu treffen;

d) zur Verwendung durch Feuerwehren bestimmt sind,

4. auf Modellraketen, die von Personen nach § 1 Absatz 4 Nummer 2 in der dort genannten Menge eingeführt oder verbracht werden,

5. Feuerwerkskörper, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes hergestellt und mit Zustimmung der zuständigen Behörde vom Hersteller zu religiösen, kulturellen und traditionellen Festivitäten abgebrannt werden sollen.

(2) Der Nachweis dafür, dass die Explosivstoffe und pyrotechnischen Gegenstände nach Absatz 1 Nummer 1 den technischen Lieferbedingungen entsprechen, ist durch eine Bescheinigung der zuständigen Bundesbehörde zu erbringen.

(3) Der Nachweis dafür, dass die Explosivstoffe und pyrotechnischen Gegenstände nach Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a für militärische oder polizeiliche Zwecke bestimmt sind, ist durch eine Bescheinigung oder den Auftrag der jeweiligen staatlichen Beschaffungs- oder Auftragsstelle zu erbringen. Zum Nachweis kann die zuständige Behörde auch eine Erklärung des mit der Entwicklung befassten Unternehmens anerkennen, wenn die Einfuhr, die Ausfuhr, die Durchfuhr oder das Verbringen zum

Zweck der Entwicklung erfolgt und das mit der Entwicklung befasste Unternehmen in der Regel für militärische oder polizeiliche Auftraggeber tätig ist. Gegenüber Unterauftragnehmern gilt der Nachweis als erbracht durch

1. die schriftliche Bekanntgabe der Nummer des Genehmigungsbescheides nach dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen oder
2. die Bezeichnung des Auftrages der staatlichen Beschaffungs- oder Auftragsstelle.

(4) Der Überlasser von Explosivstoffen oder pyrotechnischen Gegenständen hat sich vom Erwerber schriftlich bescheinigen zu lassen, dass die Explosivstoffe oder pyrotechnischen Gegenstände nach Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb zu den in dieser Vorschrift bezeichneten Endprodukten in einer genehmigten Anlage im Sinne des § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bearbeitet oder verarbeitet werden sollen.

§ 5b

Konformitätsbewertung für Explosivstoffe und pyrotechnische Gegenstände in der Entwurfsphase; Baumusterprüfung; Einzelprüfung

(1) Explosivstoffe und pyrotechnische Gegenstände sind vor dem Inverkehrbringen auf den Antrag des Herstellers vor dem Inverkehrbringen von einer benannten Stelle gemäß § 5e durch die Baumusterprüfung nach Modul B des Anhangs III der Richtlinie 2014/28/EU oder des Anhangs II der Richtlinie 2013/29/EU oder die Einzelprüfung nach Modul G des Anhangs III der Richtlinie 2014/28/EU oder des Anhangs II der Richtlinie 2013/29/EU daraufhin zu prüfen, ob nach ihrer Zusammensetzung und Beschaffenheit

1. Explosivstoffe die Anforderungen des Anhangs II der Richtlinie 2014/28/EU und
2. pyrotechnische Gegenstände die Anforderungen des Anhangs I der Richtlinie 2013/29/EU

erfüllen (Konformität). Der Hersteller hat den Antrag schriftlich oder elektronisch zu stellen. Satz 1 findet keine Anwendung auf pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F4, wenn der Hersteller das Modul H nach Anhang II der Richtlinie 2013/29/EU gewählt hat.

(2) Wird die Konformität festgestellt, so wird eine Baumusterprüfbescheinigung erteilt.

(3) Die Baumusterprüfbescheinigung kann befristet, inhaltlich beschränkt sowie mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, soweit dies zum Schutz von Leben und Gesundheit oder von Sachgütern erforderlich ist. Die nachträgliche Verbindung mit sowie die Änderung und Ergänzung von Auflagen sind zulässig, soweit dies zum Schutz der in Satz 2 bezeichneten Rechtsgüter erforderlich ist.

(4) Für die Rücknahme und den Widerruf einer Baumusterprüfbescheinigung gilt § 34 Absatz 1, 2 und 4 entsprechend.

§ 5c

Konformitätsbewertung für Explosivstoffe und pyrotechnische Gegenstände in der Fertigungsphase; Qualitätssicherungsverfahren

- (1) Die Übereinstimmung der nach einem Baumuster gefertigten Explosivstoffe oder pyrotechnischen Gegenstände mit dem Baumuster ist auf Antrag des Herstellers in einem Qualitätssicherungsverfahren nachzuweisen, das nach der Wahl des Herstellers für
1. Explosivstoffe nach den Modulen C2, D, E und F des Anhangs III der Richtlinie 2014/28/EU und
 2. pyrotechnische Gegenstände nach den Modulen C2, D und E des Anhangs II der Richtlinie 2013/29/EU durchzuführen ist.

Der Hersteller hat den Antrag schriftlich oder elektronisch zu stellen.

- (2) Der Hersteller kann die Konformität von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F4 auch in einem Qualitätssicherungsverfahren nach Modul H der Richtlinie 2013/29/EU nachweisen.
- (3) Wird im Qualitätssicherungsverfahren die Übereinstimmung der nach dem Baumuster gefertigten Explosivstoffe oder pyrotechnischen Gegenstände mit dem Baumuster festgestellt, bringt der Hersteller die CE-Kennzeichnung auf den Explosivstoffen oder den pyrotechnischen Gegenständen an und stellt für Explosivstoffe eine EU-Konformitätserklärung nach Anhang IV der Richtlinie 2014/28/EU und für pyrotechnische Gegenstände eine EU-Konformitätserklärung nach Anhang III der Richtlinie 2013/29/EU aus. Ist es nicht möglich, die CE-Kennzeichnung auf den Explosivstoffen oder pyrotechnischen Gegenständen anzubringen, muss sie auf der Verpackung angebracht werden. Das Nähere regelt eine Rechtsverordnung. Satz 1 gilt nicht für pyrotechnische Gegenstände nach § 5 Absatz 4 Nummer 1.

§ 5d

Aufbewahrungspflicht

Der Hersteller und der Bevollmächtigte haben die folgenden Unterlagen zehn Jahre lang nach der letzten Herstellung des Produkts aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen jederzeit vorzulegen:

1. die EU-Konformitätserklärung,

2. die EU-Baumusterprüfbescheinigung und deren Ergänzungen,
3. die Unterlagen über das zugelassene Qualitätssicherungssystem,
4. die Entscheidung über die Bewertung dieses Qualitätssicherungssystems und
5. die Berichte über die Nachprüfungen.

§ 5e Benannte Stellen

(1) Die Baumusterprüfung, die Einzelprüfung und die Überwachung des Qualitätssicherungsverfahrens werden von einer benannten Stelle durchgeführt; die benannte Stelle erteilt auch die Bescheinigungen. Die Artikel 28, 36 und 38 der Richtlinie 2014/28/EU und die Artikel 33 und 35 der Richtlinie 2013/29/EU sind anzuwenden. Die benannte Stelle kann mit der Durchführung von Teilen dieser Prüfungen auch andere Prüflaboratorien beauftragen, die die Anforderungen des Artikels 28 der Richtlinie 2014/28/EU oder des Artikels 25 der Richtlinie 2013/29/EU erfüllen.

(2) Benannte Stelle ist

1. unbeschadet des gesondert durchzuführenden Notifizierungsverfahrens die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung,
2. jede Stelle, die dem Bundesministerium des Innern von den Ländern als Prüflaboratorium oder Zertifizierungsstelle für einen bestimmten Aufgabenbereich benannt wurde und die das Bundesministerium des Innern im Bundesanzeiger bekannt gemacht hat, und
3. jede Stelle, die der Europäischen Kommission von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union auf Grund eines Rechtsakts des Rates oder der Europäischen Kommission von einer nach dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum zuständigen Behörde auf Grund dieses Abkommens mitgeteilt worden ist.

Benannte Stelle für die Prüfungen nach § 5b Absatz 1 und die Überwachung des Qualitätssicherungsverfahrens nach § 5c Absatz 2 im Geltungsbereich dieses Gesetzes ist ausschließlich die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung.

(3) Eine Stelle kann nach Absatz 2 Nummer 2 von den Ländern benannt werden, wenn in einem Akkreditierungsverfahren festgestellt worden ist, dass sie die Anforderungen des Artikels 28 der Richtlinie 2014/28/EU in Bezug auf Explosivstoffe oder des Artikels 25 der Richtlinie 2013/29/EU in Bezug auf pyrotechnische Gegenstände erfüllt. Die Akkreditierung ist zu befristen. Sie kann mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden. Die Erteilung, der Ablauf, die Rücknahme, der Widerruf und das Erlöschen der Akkreditierung sind dem Bundesministerium des Innern unverzüglich anzuzeigen.

(4) Das Bundesministerium des Innern teilt der Europäischen Kommission und den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit, welche Stellen für die Durch-

führung des Konformitätsbewertungsverfahrens benannt worden sind und welche Aufgaben diesen Stellen übertragen worden sind. Das Bundesministerium des Innern unterrichtet die Europäische Kommission und die anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union über den Ablauf, die Rücknahme und den Widerruf sowie eine anderweitige Aufhebung oder Erledigung einer Benennung. Es macht auch den Ablauf, den Widerruf, die Rücknahme sowie eine anderweitige Aufhebung oder Erledigung einer Benennung im Bundesanzeiger bekannt.

(5) Die für die Fachaufsicht über die benannte Stelle jeweils zuständige Behörde des Bundes oder der Länder überwacht, ob die benannte Stelle die Anforderungen an benannte Stellen erfüllt, die durch Harmonisierungsrechtsvorschriften der Europäischen Union festgelegt sind. Sie kann dabei die Vorlage von Unterlagen für die Erteilung von Bescheinigungen verlangen. Die benannten Stellen und die mit den Prüfungen und der Durchführung der Fachaufgaben befassten Personen haben der zuständigen Behörde die zur Erfüllung ihrer Überwachungsaufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die Durchführung der Überwachungsmaßnahmen zu unterstützen. § 31 Absatz 3 ist anzuwenden.

(6) Die Bediensteten der für die Fachaufsicht über die benannte Stelle jeweils zuständigen Behörde sind berechtigt, zu den Betriebs- und Geschäftszeiten Grundstücke, Geschäfts- und Laborräume der benannten Stellen zu betreten und zu besichtigen. Die benannte Stelle hat die Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

§ 5f

Zulassung von sonstigen explosionsgefährlichen Stoffen und Sprengzubehör

(1) Sonstige explosionsgefährliche Stoffe dürfen nur eingeführt, verbracht, vertrieben, anderen überlassen oder verwendet werden, wenn sie

1. nach ihrer Zusammensetzung, Beschaffenheit und Bezeichnung von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung zugelassen sind oder
2. durch Rechtsverordnung nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 allgemein zugelassen sind.

Die Zulassung nach Nummer 1 wird dem Hersteller, seinem Bevollmächtigten, dem Einführer oder dem Verbringer auf schriftlichen oder elektronischen Antrag erteilt.

(2) Sprengzubehör darf nur verwendet werden, wenn es nach seiner Zusammensetzung, Beschaffenheit und Bezeichnung von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung zugelassen worden ist. Die Zulassung wird dem Hersteller oder dem Einführer auf schriftlichen oder elektronischen Antrag erteilt.

(3) Die Zulassung nach Absatz 1 oder 2 ist zu versagen, wenn

1. der Schutz von Leben und Gesundheit oder von Sachgütern bei bestimmungsgemäßer Verwendung der sonstigen explosionsgefährlichen Stoffe oder des Sprengzubehörs nicht gewährleistet ist,
2. die sonstigen explosionsgefährlichen Stoffe oder das Sprengzubehör den Anforderungen einer auf der Grundlage einer Rechtsverordnung nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a erlassenen Vorschrift die Zusammensetzung, Beschaffenheit und Bezeichnung der explosionsgefährlichen Stoffe oder des Sprengzubehörs nicht genügen,
3. die sonstigen explosionsgefährlichen Stoffe oder das Sprengzubehör in ihrer Wirkungsweise, Brauchbarkeit und Beständigkeit dem Stand der Technik nicht entsprechen oder
4. der Antragsteller nicht in der Lage ist, dafür zu sorgen, dass die nachgefertigten sonstigen explosionsgefährlichen Stoffe in ihrer Zusammensetzung und Beschaffenheit dem zur Prüfung vorgelegten Muster entsprechen.

(4) Die Zulassung nach Absatz 1 oder 2 kann befristet, inhaltlich beschränkt sowie mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, soweit dies zum Schutz von Leben und Gesundheit oder von Sachgütern erforderlich ist. Die nachträgliche Verbindung der Zulassung mit Auflagen sowie die Änderung und die Ergänzung von Auflagen sind zulässig, soweit dies zum Schutz der in Satz 1 bezeichneten Rechtsgüter erforderlich ist. Nebenbestimmungen und inhaltliche Beschränkungen der Zulassung, die die Verwendung der Stoffe und Gegenstände betreffen, sind vom Verwender zu beachten.

§ 5g

Ausnahmen vom Zulassungserfordernis für sonstige explosionsgefährliche Stoffe und Sprengzubehör

- (1) Eine Zulassung ist nicht erforderlich für sonstige explosionsgefährliche Stoffe, die
 1. nach § 3 Absatz 2 Nummer 8 durchgeführt werden,
 2. als Muster oder Proben vom Antragsteller in der hierfür erforderlichen Menge eingeführt oder verbraucht werden,
 3. nicht für militärische oder polizeiliche Zwecke bestimmt sind, wenn
 - a) sie zu nicht explosionsgefährlichen Stoffen weiterverarbeitet werden oder
 - b) für die aus ihnen hergestellten Endprodukte eine Ausnahmegenehmigung nach Absatz 5 Nummer 1 zum Zwecke der Ausfuhr erteilt worden ist und die Voraussetzungen des Absatzes 2 Nummer 3 erfüllt sind.

c) die aus ihnen hergestellten Endprodukte der Zulassungspflicht unterliegen,

(2) § 5f Absatz 1 und 2 ist nicht anzuwenden auf

1. sonstige explosionsgefährliche Stoffe der Stoffgruppen A und B und Sprengzubehör, die nur für militärische oder polizeiliche Zwecke hergestellt, wiedergewonnen, bearbeitet, verarbeitet, eingeführt oder verbracht werden und an eine militärische, polizeiliche oder eine Dienststelle des Katastrophenschutzes vertrieben oder ihr überlassen werden, wenn sichergestellt ist, dass die Stoffe und Gegenstände den von der jeweils zuständigen Stelle erlassenen technischen Lieferbedingungen entsprechen, soweit diese den Schutz von Leben und Gesundheit oder von Sachgütern betreffen,
2. sonstige explosionsgefährliche Stoffe der Stoffgruppen A und B und Sprengzubehör, die nur für militärische oder polizeiliche Zwecke bestimmt sind und der zuständigen Bundesbehörde zur Prüfung oder Erprobung überlassen werden,
3. sonstige explosionsgefährliche Stoffe der Stoffgruppen A und B und Sprengzubehör, die nur für militärische oder polizeiliche Zwecke bestimmt sind, sofern sie zur Bearbeitung, Verarbeitung oder Erprobung
 - a) von dem Betreiber einer genehmigten Anlage im Sinne des § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes an den Betreiber einer anderen derartigen Anlage vertrieben oder ihm überlassen werden,
 - b) eingeführt oder verbracht und an den Betreiber einer genehmigten Anlage im Sinne des § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vertrieben oder ihm überlassen werden,
4. sonstige explosionsgefährliche Stoffe der Stoffgruppen A und B und Sprengzubehör, die der Versender ausgeführt hat und die er unverändert in der versandmäßigen Verpackung zurückbekommt; die Voraussetzungen sind nachzuweisen.
5. Teile von
 - a) Ladegeräten, sofern diese keinen unmittelbaren Einfluss auf das Fördern von und Laden mit Sprengstoff haben,
 - b) Mischladegeräten, sofern diese keinen unmittelbaren Einfluss auf das Austragen und Fördern der Ausgangsstoffe aus Vorratsbehältern, das Zuteilen, Registrieren und Mischen der Ausgangsstoffe sowie das Fördern und Laden des Sprengstoffes haben.

(3) Der Nachweis dafür, dass sonstige explosionsgefährliche Stoffe und Sprengzubehör den technischen Lieferbedingungen nach Absatz 2 Nummer 1 entsprechen, ist durch eine Bescheinigung der zuständigen Bundesbehörde zu erbringen. Der Nachweis dafür, dass die sonstigen explosionsgefährlichen Stoffe und das Sprengzubehör

nach Absatz 2 Nummer 3 für militärische oder polizeiliche Zwecke bestimmt sind, ist durch eine Bescheinigung oder den Auftrag der jeweiligen staatlichen Beschaffungs- oder Auftragsstelle zu erbringen. Gegenüber Unterauftragnehmern gilt der Nachweis als erbracht

1. durch die schriftliche Bekanntgabe der Nummer des Genehmigungsbescheides nach dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen oder
2. durch die Bezeichnung des Auftrages einer staatlichen Beschaffungs- oder Auftragsstelle.

Der Überlasser sonstiger explosionsgefährlicher Stoffe hat sich vom Erwerber schriftlich bescheinigen zu lassen, dass die explosionsgefährlichen Stoffe in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 3 zu den in dieser Vorschrift bezeichneten Endprodukten in einer genehmigten Anlage im Sinne des § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bearbeitet oder verarbeitet werden sollen.

(4) Zum Nachweis, dass die sonstigen explosionsgefährlichen Stoffe und das Sprengzubehör nach Absatz 2 Nummer 3 für militärische oder polizeiliche Zwecke bestimmt sind, kann die zuständige Behörde auch eine Erklärung des mit der Entwicklung befassten Unternehmens anerkennen, wenn die Einfuhr, die Ausfuhr, die Durchfuhr oder das Verbringen zum Zweck der Entwicklung erfolgt und das mit der Entwicklung befasste Unternehmen in der Regel für militärische oder polizeiliche Auftraggeber tätig ist.

(5) Soweit der Schutz von Leben und Gesundheit oder von Sachgütern gewährleistet ist, kann die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung vom Erfordernis der Zulassung absehen

1. in den Fällen des § 5f Absatz 1 auf Antrag des Herstellers oder des Einführers,
2. in den Fällen des § 5f Absatz 2 zur Erprobung oder der zeitlich und örtlich begrenzten Verwendung.

(6) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall Anforderungen an die Verwendung von sonstigen explosionsgefährlichen Stoffen und Sprengzubehör stellen, die über die Anforderungen des § 5f Absatz 3 oder des § 6 Absatz 1 Nummer 1 hinausgehen, soweit dies zur Abwendung von Gefahren für Leben und Gesundheit Beschäftigter oder Dritter erforderlich ist.“

7. § 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 Buchstabe d werden die Wörter „§ 5 Absatz 3 und 4“ durch die Angabe „§ 5f“ ersetzt und werden die Wörter „Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie 2007/23/EG“ durch die Wörter „Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 2013/29/EU“ ersetzt.

- b) In Nummer 6 wird die Angabe „§ 3 Abs. 1 Nr. 1“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b“ ersetzt.
8. In § 9 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Explosivstoffen“ jeweils die Wörter „einschließlich Fundmunition“ eingefügt.
9. In § 12 Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „der Ehegatte“ ein Komma und die Wörter „die Ehegattin, der Lebenspartner, die Lebenspartnerin“ eingefügt.
10. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden die Wörter „darüber hinaus“ gestrichen und wird das Wort „EG-Baumusterprüfung“ durch das Wort „EU-Baumusterprüfung“ ersetzt.
- bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „Der Einführer oder Verbringer hat darüber hinaus der zuständigen Behörde auf Verlangen nachzuweisen, dass für Explosivstoffe und pyrotechnische Gegenstände der Konformitätsnachweis nach § 5 Absatz 1 erbracht worden ist und für sonstige explosionsgefährliche Stoffe die Zulassung nach § 5 erfolgt ist.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Die Nachweispflicht des Absatzes 1 Satz 3 gilt nicht für die Durchführung von explosionsgefährlichen Stoffen einschließlich ihrer Lagerung in verschlossenen Zolllagern oder in Freizonen des Kontrolltyps I.“
11. Nach § 15 wird folgender § 15a eingefügt:

„§ 15a

Verfahren der Genehmigung des Verbringens von Explosivstoffen

(1) Der Antrag auf Genehmigung des Verbringens von Explosivstoffen nach § 15 Absatz 6 Satz 1 ist vom Empfänger der Explosivstoffe schriftlich oder elektronisch bei der nach § 15 Absatz 7 Nummer 2 zuständigen Behörde zu stellen. Der Antrag hat die in Anlage I Nummer 1 aufgeführten Angaben zu enthalten. Anträge auf Genehmigung des grenzüberschreitenden Verbringens zwischen Mitgliedstaaten der Europäischen Union soll der Antragsteller unter Verwendung des Musters des Anhangs

der Entscheidung 2004/388/EG der Kommission vom 15. April 2004 über ein Begleitformular für die innergemeinschaftliche Verbringung von Explosivstoffen (ABl. Nr. L 120 vom 24.4.2004, S. 43)¹, die durch Beschluss 2010/0347/EU (ABl. L 155 vom 22.6.2010, S. 54) geändert worden ist, stellen.

(2) Die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung prüft, ob

1. die an dem Verbringungsverfahren beteiligten und im Geltungsbereich des Gesetzes ansässigen Personen gemäß § 15 Absatz 1 zum Verbringen berechtigt sind und
2. für den zu verbringenden Explosivstoff eine Baumusterprüfbescheinigung nach § 5b Absatz 2 Satz 1 vorliegt.

(3) Sind die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllt, erteilt die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung die Genehmigung zum Verbringen von Explosivstoffen und informiert alle zuständigen Behörden über die Genehmigung. Die Genehmigung kann befristet werden und mit Auflagen oder Bedingungen verbunden werden, um den unrechtmäßigen Besitz oder die unrechtmäßige Verwendung der Explosivstoffe zu verhindern.

(4) Die Genehmigung wird mit einem Formular erteilt, das der Entscheidung 2004/388/EG entspricht. Sie enthält die in der Anlage I Nummer 2 aufgeführten Angaben.

(5) Die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung hat ein Exemplar der Genehmigung für die Dauer von zehn Jahren, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Beendigung des letzten von der Genehmigung erfassten Verbringungsverfahrens, zu verwahren.“

12. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Der Erlaubnisinhaber hat das Verzeichnis ab dem Zeitpunkt der Eintragung für die Dauer von zehn Jahren zu verwahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen Einsicht zu gewähren. Bei Einstellung des Betriebes hat er das Verzeichnis der zuständigen Behörde zu übergeben.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Absatz 1 ist nicht anzuwenden auf

1. explosionsgefährliche Stoffe, die von dem Inhaber einer Erlaubnis nach § 27 in einer Menge hergestellt, wiedergewonnen, erworben, eingeführt, verbraucht, verwendet oder vernichtet werden, für die auf Grund einer Rechtsverordnung keine Genehmigung zur Aufbewahrung nach § 17 erforderlich ist,

¹ Im Internet unter www.bam.de/sprengstoffgesetz.

2. Explosivstoffe und sonstige explosionsgefährliche Stoffe der Stoffgruppe A, die in einer nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes genehmigungsbedürftigen Anlage zur Bearbeitung oder Verarbeitung hergestellt werden, sofern sie weder vertrieben noch anderen überlassen werden,
3. pyrotechnische Gegenstände.“

13. Nach § 16 werden die folgenden §§ 16a bis 16k eingefügt:

„§ 16a

Kennzeichnung von Explosivstoffen

(1) Der Inhaber einer Erlaubnis zum Umgang oder zum Verkehr mit Explosivstoffen nach § 7 Absatz 1 muss diese unter Berücksichtigung der Größe, der Form oder der Gestaltung so kennzeichnen und erfassen, dass der Explosivstoff jederzeit identifiziert und zurück verfolgt werden kann. Näheres regelt eine Rechtsverordnung.

(2) Absatz 1 ist auf die folgenden Explosivstoffe nicht anzuwenden

1. Explosivstoffe nach § 5a Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a bis d,
2. Explosivstoffe die aufgrund von Merkmalen und Faktoren, wie etwa einer geringen detonierenden Wirkung und dem geringen Sicherheitsrisiko, das von ihnen wegen der geringen potentiellen Auswirkungen eines Missbrauchs ausgeht, einen geringen Gefährlichkeitsgrad haben,
3. Explosivstoffe die unverpackt in Silo- oder Pumpfahrzeugen nach Maßgabe verkehrsrechtlicher Vorschriften befördert und geliefert werden und direkt in Sprengbohrlöcher geladen werden, und
4. Explosivstoffe die am Sprengort hergestellt und danach sofort geladen werden,

Satz 1 Nummer 3 findet entsprechende Anwendung, wenn die Beförderung des Explosivstoffes mit der Entladung in Silotanks oder Behältnisse und Einrichtungen für die Aufbewahrung oder den Transport in einer der Bergaufsicht unterliegenden Betriebsstätte des Verwenders abschließt.

§ 16b

Pflichten des Herstellers von Explosivstoffen und pyrotechnischen Gegenständen

(1) Der Hersteller darf nur

1. Explosivstoffe in den Verkehr bringen oder für eigene Zwecke verwenden, die gemäß den Sicherheitsanforderungen des Anhangs II der Richtlinie 2014/28/EU entworfen und hergestellt wurden;

2. pyrotechnische Gegenstände in den Verkehr bringen, die gemäß den Sicherheitsanforderungen des Anhangs I der Richtlinie 2013/29/EU entworfen und hergestellt wurden.

(2) Der Hersteller muss

1. für Explosivstoffe, die er in den Verkehr bringt, ein Konformitätsbewertungsverfahren nach Artikel 20 der Richtlinie 2014/28/EU durchführen lassen und dafür die Unterlagen nach Anhang III der Richtlinie 2014/28/EU erstellen;

2. für pyrotechnischen Gegenstände, die er in den Verkehr bringt, das Konformitätsbewertungsverfahren nach Artikel 17 der Richtlinie 2013/29/EU durchführen lassen und dafür die Unterlagen nach Anhang II der Richtlinie 2013/29/EU erstellen.

(3) Der Hersteller muss durch geeignete Verfahren in der Serienfertigung gewährleisten, dass

1. bei Explosivstoffen stets Konformität mit Anhang II der Richtlinie 2014/28/EU sichergestellt ist;

2. bei pyrotechnischen Gegenständen stets Konformität mit Anhang I der Richtlinie 2013/29/EU sichergestellt ist.

§ 16c

Kennzeichnungspflicht des Herstellers von Explosivstoffen und pyrotechnischen Gegenständen; Gebrauchsanleitung; Registrierungsnummer

(1) Der Hersteller muss auf den Explosivstoffen und den pyrotechnischen Gegenständen, die er in den Verkehr bringt, die folgenden Angaben und Kennzeichnungen anbringen:

1. seinen Namen,
2. seinen eingetragenen Handelsnamen oder seine eingetragene Handelsmarke,
3. seine Postanschrift, an der er kontaktiert werden kann,
4. die CE-Kennzeichnung in Verbindung mit
5. der Kennnummer der benannten Stelle, die in der Phase der Fertigungskontrolle tätig war.

Wenn dies nicht möglich ist, müssen die Angaben und Kennzeichnungen auf der Verpackung oder in den dem Explosivstoff oder dem pyrotechnischen Gegenstand

beigefügten Unterlagen gemacht werden. Die Angaben zu Nummer 3 müssen in deutscher Sprache in einer für Verwender und zuständige Behörde verständlichen Weise abgefasst sein. Das Nähere regelt eine Rechtsverordnung.

(2) Der Hersteller muss dem Explosivstoff oder dem pyrotechnischen Gegenstand eine Gebrauchsanleitung mit Sicherheitsinformationen beifügen, die in einer für den Verwender verständlicher Form in einer Amtssprache des Mitgliedstaates der Europäischen Union abgefasst ist, in dem der Explosivstoff oder der pyrotechnische Gegenstand auf dem Markt bereitgestellt und Verwendern überlassen wird.

(3) Der Hersteller muss pyrotechnische Gegenstände mit einer Registrierungsnummer kennzeichnen, die von der benannten Stelle zugeteilt wird. Der Hersteller muss ein Verzeichnis über die Registrierungsnummern der pyrotechnischen Gegenstände, die er auf dem Markt bereitstellt, führen und dieses den zuständigen Behörden auf Verlangen zur Einsichtnahme zur Verfügung stellen. Er hat das Verzeichnis vom Zeitpunkt der Eintragung für die Dauer von zehn Jahren aufzubewahren. Bei Einstellung des Betriebes hat er das Verzeichnis der zuständigen Behörde zu übergeben.

§ 16d

Bevollmächtigung durch den Hersteller von Explosivstoffen

(1) Der Hersteller von Explosivstoffen kann schriftlich einen Bevollmächtigten benennen.

(2) Die Vollmacht muss mindestens folgende Pflichten umfassen:

1. Bereithaltung der EU-Konformitätserklärung und der technischen Unterlagen für die zuständigen Behörden für die Dauer von zehn Jahren nach dem Inverkehrbringen des Explosivstoffs;
2. Vorlage aller erforderlichen Informationen und Unterlagen zum Nachweis der Konformität eines Explosivstoffs auf Verlangen der zuständigen Behörde;
3. im Aufgabenbereich des Bevollmächtigten die Zusammenarbeit mit der zuständigen Behörde bei allen Maßnahmen, die dazu dienen, Risiken auszuschließen, die mit Explosivstoffen verbunden sind.

(3) Die Pflichten des § 16b Absatz 1 und 2 dürfen nicht Gegenstand der Vollmacht sein.

§ 16e

Maßnahmen des Herstellers von Explosivstoffen und pyrotechnischen Gegenständen bei Nichtkonformität

Hat der Hersteller berechtigten Grund zu der Annahme, dass ein von ihm in Verkehr gebrachter Explosivstoff oder pyrotechnischer Gegenstand nicht den gesetzlichen Anforderungen genügt, hat er unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen, durch die die Konformität des Explosivstoffs oder pyrotechnischen Gegenstands hergestellt wird. Wenn dies nicht möglich ist, muss er den Explosivstoff oder pyrotechnischen Gegenstand zurücknehmen oder zurückrufen. Geht von dem Explosivstoff oder pyrotechnischen Gegenstand eine Gefahr aus, unterrichtet der Hersteller unverzüglich die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, in denen er den Explosivstoff oder pyrotechnischen Gegenstand auf dem Markt bereitgestellt hat, über die Nichtkonformität und die bereits ergriffenen Maßnahmen.

§ 16f

Pflichten des Einführers von Explosivstoffen und pyrotechnischen Gegenständen

(1) Der Einführer darf nur Explosivstoffe und pyrotechnische Gegenstände in Verkehr bringen, die die durch dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes bestimmten Produktanforderungen und die Sicherheitsanforderungen des Anhangs II der Richtlinie 2014/28/EU für Explosivstoffe oder des Anhangs I der Richtlinie 2013/29/EU für pyrotechnische Gegenstände erfüllen.

(2) Bevor der Einführer einen Explosivstoff oder einen pyrotechnischen Gegenstand in Verkehr bringt, prüft er, ob

1. der Hersteller das Konformitätsbewertungsverfahren nach den § 5b und 5c durchgeführt hat,
2. der Hersteller die technischen Unterlagen erstellt hat,
3. die CE-Kennzeichnung an dem Explosivstoff oder dem pyrotechnischen Gegenstand angebracht ist,
4. dem Explosivstoff oder dem pyrotechnischen Gegenstand die Gebrauchsanleitung und die Sicherheitsinformationen in einer für den Verwender verständlicher Weise in einer Amtssprache des Mitgliedstaates der Europäischen Union, in dem die Bereitstellung auf dem Markt erfolgt, beigefügt sind und
5. der Hersteller die Anforderungen des § 16a Absatz 1 und des § 16c Absatz 1 an Explosivstoffe oder die Anforderungen des § 16c Absatz 1 und 3 an pyrotechnische Gegenstände erfüllt hat.

§ 16g

Kennzeichnungspflicht des Einführers; Registrierungsnummer; Aufbewahrungspflicht

(1) Der Einführer muss die folgenden Angaben auf dem Explosivstoff oder dem pyrotechnischen Gegenstand anbringen:

1. seinen Namen,
2. seinen eingetragenen Handelsnamen oder seine eingetragene Handelsmarke und
3. seine Postanschrift.

Wenn dies nicht möglich ist, müssen die Angaben auf der Verpackung oder in den beigefügten Unterlagen gemacht werden. Die Angaben müssen in einer Sprache abgefasst sein, die von den Verwendern und den zuständigen Behörden leicht verstanden werden kann. Im Übrigen ist § 16c Absatz 3 entsprechend anzuwenden.

(2) Der Einführer muss die technischen Unterlagen und eine Abschrift der EU-Konformitätserklärung für die Dauer von zehn Jahren nach dem Inverkehrbringen eines Explosivstoffs oder eines pyrotechnischen Gegenstands bereithalten und der zuständigen Behörde auf Verlangen Einsicht gewähren.

§ 16h

Weitere Pflichten des Einführers

(1) Während der Aufbewahrung und der Beförderung ist der Einführer dafür verantwortlich, dass der Explosivstoff die Sicherheitsanforderungen des Anhangs II der Richtlinie 2014/28/EU oder der pyrotechnische Gegenstand die Sicherheitsanforderungen des Anhangs I der Richtlinie 2013/29/EU erfüllt.

(2) Hat der Einführer berechtigten Grund zu der Annahme, dass ein von ihm in Verkehr gebrachter Explosivstoff oder pyrotechnischer Gegenstand nicht den Anforderungen dieses Gesetzes erfüllt, hat er unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen, durch die die Konformität des Explosivstoffes oder des pyrotechnischen Gegenstands hergestellt wird. Wenn dies nicht möglich ist, muss er die Explosivstoffe oder pyrotechnischen Gegenstände zurücknehmen oder zurückrufen. Geht von dem Explosivstoff oder dem pyrotechnischen Gegenstand eine Gefahr aus, unterrichtet der Einführer unverzüglich die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, in denen er den Explosivstoff oder den pyrotechnischen Gegenstand auf dem Markt bereitgestellt hat, und den Hersteller über die Nichtkonformität und die ergriffenen Maßnahmen.

§ 16i

Pflichten des Händlers

(1) Während der Aufbewahrung und der Beförderung ist der Händler dafür verantwortlich, dass der Explosivstoff die Sicherheitsanforderungen des Anhangs II der

Richtlinie 2014/28/EU oder der pyrotechnische Gegenstand die Sicherheitsanforderungen des Anhangs I der Richtlinie 2013/29/EU erfüllt.

(2) Der Händler darf nur Explosivstoffe oder pyrotechnische Gegenstände auf dem Markt bereitstellen, die den Anforderungen dieses Gesetzes genügen.

(3) Bevor der Händler einen Explosivstoff oder einen pyrotechnischen Gegenstand auf dem Markt bereitstellt, prüft er, ob

1. der Explosivstoff oder der pyrotechnische Gegenstand mit der CE-Kennzeichnung versehen ist,
2. dem Explosivstoff oder dem pyrotechnischen Gegenstand die EU-Konformitätserklärung beigelegt ist,
3. dem Explosivstoff oder dem pyrotechnischen Gegenstand die Gebrauchsanleitung mit den Sicherheitsinformationen in einer Sprache beigelegt ist, die von den Verwendern in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in dem der Explosivstoff oder der pyrotechnische Gegenstand auf dem Markt bereitgestellt werden soll, leicht verstanden werden kann, und
4. der Hersteller die Anforderungen des § 16b Absatz 2 und des § 16c Absatz 1 und der Einführer die Anforderungen des § 16f Absatz 2 und des § 16g Absatz 1 erfüllt haben.

(4) Hat der Händler berechtigten Grund zu der Annahme, dass ein von ihm auf dem Markt bereitgestellter Explosivstoff oder pyrotechnischer Gegenstand nicht den Anforderungen dieses Gesetzes genügt, hat er unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen, durch die die Konformität des Explosivstoffes oder des pyrotechnischen Gegenstandes hergestellt wird. Wenn dies nicht möglich ist, muss er die Explosivstoffe oder pyrotechnischen Gegenstände zurücknehmen oder zurückrufen. Geht von dem Explosivstoff oder dem pyrotechnischen Gegenstand eine Gefahr aus, unterrichtet der Händler unverzüglich die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, in denen er den Explosivstoff oder den pyrotechnischen Gegenstand auf dem Markt bereitgestellt hat, und den Hersteller oder Einführer über die Nichtkonformität und die ergriffenen Maßnahmen.

§ 16j

Herstellerpflichten der Einführer und Händler

Einführer oder Händler gelten als Hersteller, wenn sie

1. einen Explosivstoff oder einen pyrotechnischen Gegenstand unter ihrem eigenen Namen oder ihrer eigenen Marke in den Verkehr bringen oder
2. einen Explosivstoff oder pyrotechnischen Gegenstand, der bereits auf dem Markt bereitgestellt worden ist, so verändern, dass der Explosivstoff oder der pyrotechnische Gegenstand nicht mehr dem nach § 5b geprüften Baumuster oder dem Explo-

sivstoff oder dem pyrotechnischen Gegenstand, auf den sich die Einzelprüfung bezog, entspricht.

§ 16k

Behördliche Maßnahmen

(1) Der Hersteller, der Bevollmächtigte, der Einführer und der Händler haben der zuständigen Behörde auf Anforderung alle Informationen und Unterlagen, die für den Nachweis der Konformität des Explosivstoffs oder des pyrotechnischen Gegenstands erforderlich sind, schriftlich oder elektronisch zur Verfügung zu stellen. Die Informationen und Unterlagen müssen in einer Sprache abgefasst sein, die von der zuständigen Behörde leicht verstanden werden kann. Der Hersteller, der Einführer und der Händler müssen bei allen Maßnahmen zur Abwendung von Gefahren, die von Explosivstoffen oder pyrotechnischen Gegenständen ausgehen, die sie in Verkehr gebracht oder auf dem Markt bereitgestellt haben, mit der zuständigen Behörde zusammenarbeiten.

(2) Zum Schutz der Gesundheit und der öffentlichen Sicherheit vor Gefahren, die von pyrotechnischen Gegenständen ausgehen, kann die zuständige Behörde den Hersteller und den Einführer eines pyrotechnischen Gegenstands auffordern,

1. Stichproben von von ihnen auf dem Markt bereitgestellten pyrotechnischen Gegenständen nehmen,
2. Prüfungen vornehmen,
3. ein Verzeichnis der Beschwerden über nichtkonforme pyrotechnische Gegenstände und der Rückrufe pyrotechnischer Gegenstände zu führen und
4. die Händler über ihre Überwachungsmaßnahmen zu unterrichten.

(3) Der Hersteller und der Einführer müssen der zuständigen Behörde kostenlos Stichproben von Explosivstoffen oder pyrotechnischen Gegenständen zur Verfügung stellen oder Stichprobennahmen in ihren Betriebs- oder Geschäftsräumen dulden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(4) Wenn die Prüfung der Unterlagen oder Stichproben ergibt, dass der Explosivstoff oder der pyrotechnische Gegenstand nicht den Anforderungen dieses Gesetzes genügt oder eine formale Nichtkonformität aufweist, haben der Hersteller und der Einführer auf Aufforderung der Behörde,

1. innerhalb einer von ihr gesetzten, der Art der Gefahr entsprechenden Frist alle geeigneten, erforderlichen und verhältnismäßigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Übereinstimmung des Explosivstoffes oder des pyrotechnischen Gegenstandes mit den Anforderungen dieses Gesetzes herzustellen, oder

2. den Explosivstoff oder den pyrotechnischen Gegenstand zurückzunehmen oder zurückzurufen.

(5) Können der Hersteller oder der Einführer keine Lager- und Verträglichkeitsgruppenzuordnung vorlegen, finden die Absätze 3 und 4 entsprechende Anwendung.

§ 16I

Identifizierung und Angaben der Wirtschaftsakteure

(1) Jeder Wirtschaftsakteur muss den zuständigen Behörden auf Aufforderung diejenigen Wirtschaftsakteure nennen,

1. von denen er einen Explosivstoff oder einen pyrotechnischen Gegenstand erworben hat und
2. an die er einen Explosivstoff oder einen pyrotechnischen Gegenstand überlassen hat.

(2) Der Wirtschaftsakteur muss die Informationen nach Absatz 6 nach dem Erwerb oder dem Überlassen des Explosivstoffs oder des pyrotechnischen Gegenstands jeweils für die Dauer von zehn Jahren schriftlich oder elektronisch aufbewahren und der zuständigen Behörde auf Aufforderung Einsicht gewähren. Bei Einstellung des Betriebes hat der Wirtschaftsakteur die Informationen der zuständigen Behörde zu übergeben.“

14. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Den Bediensteten der in § 1a Absatz 1 Nummer 3 bis 5 sowie Absatz 2 bis 5 genannten Stellen dürfen explosionsgefährliche Stoffe nur gegen Aushändigung einer Bescheinigung dieser Stellen überlassen werden, aus der die Art und die Menge der explosionsgefährlichen Stoffe hervorgehen, die der Bedienstete erwerben darf. Der Überlasser hat die Art und die Menge der Stoffe, das Datum sowie seinen Namen und seine Anschrift in die Bescheinigung einzutragen. Er hat die Bescheinigung dem Erwerber nur zurückzugeben, wenn dieser die angegebene Menge noch nicht vollständig erworben hat. Anderenfalls hat er die Bescheinigung für die Dauer von drei Jahren aufzubewahren.“

b) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Satz 1 findet keine Anwendung auf den Vertrieb und das Überlassen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F1.“

15. In § 28 Satz 1 werden nach der Angabe „§ 16 Abs. 1“ ein Komma und die Angabe „1a“ eingefügt.

16. Nach der Überschrift zu Abschnitt VI wird folgende Überschrift eingefügt:

„Unterabschnitt 1 - Allgemeine Bestimmungen“.

17. § 32a wird aufgehoben.

18. Nach § 33 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Unterabschnitt 2 - Marktüberwachung“.

19. Nach § 33 werden die folgenden §§ 33a bis 33d eingefügt:

„§ 33a

**Bestimmungen des Europäischen Rechts über die Marktüberwachung,
Unterrichtungen**

(1) Die Marktüberwachung richtet sich

1. für Explosivstoffe nach Artikel 41 der Richtlinie 2014/28/EU und
2. für pyrotechnische Gegenstände nach Artikel 38 der Richtlinie 2013/29/EU.

(2) Die nach § 36 Absatz 4b bestimmte Stelle unterrichtet die Europäische Kommission jährlich über die Maßnahmen der Marktüberwachung von Explosivstoffen und pyrotechnischen Gegenständen, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes durch die zuständigen Stellen der Länder durchgeführt worden sind.

(3) Die nach Absatz 2 zuständige Stelle unterrichtet bei mangelhaften Explosivstoffen oder pyrotechnischen Gegenständen

1. die Europäische Kommission unverzüglich und unter Angabe der Gründe über die getroffenen Maßnahmen nach § 33b Absatz 1 bis 3 und
2. die benannte Stelle, die für das Konformitätsbewertungsverfahren des betroffenen Stoffes oder Gegenstandes nach Artikel 20 der Richtlinie 2014/28/EU oder Artikel 17 der Richtlinie 2013/29/EU verantwortlich ist.

Die nach Absatz 2 zuständige Stelle teilt der Europäischen Kommission insbesondere mit, ob der Mangel auf eine Nichteinhaltung der in einer Rechtsverordnung nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a genannten Anforderungen, auf eine falsche Anwendung harmonisierter Normen oder auf Mängel dieser harmonisierten Normen zurückzuführen ist.

§ 33b

Maßnahmen bei mangelhaften explosionsgefährlichen Stoffen und mangelhaftem Sprengzubehör

- (1) Besteht der begründete Verdacht, dass bei bestimmungsgemäßer Verwendung eines nach § 5 konformitätsbewerteten oder eines nach § 5f Absatz 1 oder 2 zugelassenen und entsprechend gekennzeichneten explosionsgefährlichen Stoffes oder Sprengzubehörs eine Gefahr für Leben und Gesundheit, für Sachgüter oder für die Umwelt besteht, prüft die zuständige Behörde anhand einer Stichprobe, ob diese dem bei der Zulassung vorgelegten Prüfmuster oder dem Baumuster entspricht. Stellt die zuständige Behörde die Übereinstimmung fest, so prüft sie, ob die Stichprobe die in einer Rechtsverordnung nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a festgelegten Anforderungen erfüllt.
- (2) Stellt die zuständige Behörde die Übereinstimmung nach Absatz 1 Satz 1 mit dem Prüfmuster oder dem Baumuster nicht fest oder sind die Anforderungen nach Absatz 1 Satz 2 nicht erfüllt, trifft sie alle notwendigen vorläufigen Maßnahmen, um den Umgang und den Verkehr mit sowie die Einfuhr des explosionsgefährlichen Stoffes oder des Sprengzubehörs zu verhindern oder zu beschränken. Die zuständige Behörde kann Personen, die den explosionsgefährlichen Stoff oder das Sprengzubehör einführen, verbringen, vertreiben, anderen überlassen oder verwenden, diese Tätigkeit vorläufig untersagen, wenn andere Maßnahmen nicht ausreichen.
- (3) Die zuständige Behörde trifft die notwendigen vorläufigen Maßnahmen nach Absatz 2, wenn ihr von einer anderen Behörde, von einem Träger der gesetzlichen Unfallversicherung oder von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung mitgeteilt wird, dass
1. ein explosionsgefährlicher Stoff oder ein Sprengzubehör einen Mangel in seiner Beschaffenheit oder Funktionsweise aufweist, durch den beim Umgang eine Gefahr für Leben und Gesundheit, für Sachgüter oder für die Umwelt herbeigeführt werden kann, oder
 2. bei dem Wiedergewinnen, Aufbewahren, Verwenden, Vernichten oder Verbringen oder innerhalb der Betriebsstätte bei dem Transport, dem Überlassen oder der Empfangnahme eines explosionsgefährlichen Stoffes oder eines Sprengzubehörs ein Schadensereignis eingetreten ist und ein begründeter Verdacht besteht, dass dieses auf einen Mangel in der Beschaffenheit oder Funktionsweise des explosionsgefährlichen Stoffes oder Gegenstandes oder Sprengzubehörs zurückzuführen ist.

Die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung ist über die Maßnahmen nach Satz 1 und nach Absatz 2 unverzüglich zu unterrichten.

(4) Besteht der begründete Verdacht, dass ein Explosivstoff oder ein pyrotechnischer Gegenstand entgegen § 5 Absatz 1 Nummer 2 gekennzeichnet und in den Verkehr gebracht oder anderen überlassen worden ist, sind die Absätze 2 und 3 sowie § 33a Absatz 3 Satz 1 entsprechend anzuwenden.

§ 33c

Maßnahmen bei Information durch andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union über Explosivstoffe oder pyrotechnische Gegenstände; Aufhebung oder Änderung getroffener Maßnahmen

(1) Wird die zuständige Behörde von Behörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union über deren Maßnahmen gegen nicht konforme oder sonst unsichere Explosivstoffe oder pyrotechnische Gegenstände informiert, trifft sie alle notwendigen Maßnahmen zum Schutz der Verbraucher oder Dritter.

(2) Bestehen Einwände gegen die von den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union getroffenen Maßnahmen, übermitteln die obersten Landesbehörden diese dem Bundesministerium des Innern und der nach § 33a Absatz 2 zuständigen Stelle. Diese unterrichtet im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern die Europäische Kommission und die anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union über die getroffenen Maßnahmen nach Satz 1 und die Einwände gegen die von den Behörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union getroffenen Maßnahmen.

(3) Verlangt die Europäische Kommission auf der Grundlage des Artikels 43 der Richtlinie 2014/28/EU oder des Artikels 40 der Richtlinie 2013/29/EU die Aufhebung oder Änderung einer getroffenen Maßnahme, ist die zuständige Behörde verpflichtet, den erlassenen Verwaltungsakt aufzuheben oder zu ändern.

§ 33d

Anordnungen im Rahmen der Marktüberwachung

(1) Die zuständige Behörde kann gegenüber Wirtschaftsakteuren Maßnahmen zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 765/2008, auch in Verbindung mit der Richtlinie 2014/28/EU oder der Richtlinie 2013/29/EU anordnen. Dabei können auch Anordnungen getroffen werden, die über die auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 25 oder § 29 gestellten Anforderungen hinausgehen, soweit dies zum Schutze von Leben, Gesundheit und von Sachgütern erforderlich ist. Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 findet Anwendung.

(2) Die zuständige Behörde fordert den Wirtschaftsakteur dazu auf, die folgenden Fälle formaler Nichtkonformität eines Explosivstoffes oder eines pyrotechnischen Gegenstandes zu beseitigen:

1. die CE-Kennzeichnung wurde nicht oder unter Verstoß gegen Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008, Artikel 20 der Richtlinie 29/2013/EU oder Artikel 23 der Richtlinie 28/2014/EU angebracht;
2. die Kennnummer der in der Phase der Fertigungskontrolle tätigen benannten Stelle wurde nicht oder unter Verstoß gegen Artikel 20 der Richtlinie 29/2013/EU oder Artikel 23 der Richtlinie 28/2014/EU angebracht;
3. die EU-Konformitätserklärung wurde nicht oder nicht ordnungsgemäß ausgestellt;
4. die technischen Unterlagen sind nicht verfügbar oder nicht vollständig;
5. die in Artikel 8 Absatz 6 oder Artikel 12 Absatz 3 der Richtlinie 2013/29/EU und in Artikel 5 Absatz 5 oder Artikel 7 Absatz 3 der Richtlinie 2014/28/EU genannten Angaben fehlen, sind falsch oder unvollständig;
6. eine andere verwaltungstechnische Anforderung nach Artikel 8 oder 12 der Richtlinie 2013/29/EU und Artikel 5 oder 7 der Richtlinie 2014/28/EU nicht erfüllt ist.

(3) Kommt der Wirtschaftsakteur Anordnungen nach Absatz 1 oder Aufforderungen nach Absatz 2 nicht nach, trifft die zuständige Behörde alle erforderlichen Maßnahmen, um

1. die Bereitstellung des Explosivstoffes oder des pyrotechnischen Gegenstands auf dem Markt zu beschränken oder zu untersagen, oder
2. dafür zu sorgen, dass der Explosivstoff oder pyrotechnische Gegenstand zurückgenommen oder zurückgerufen wird.“

20. In der Überschrift zu § 35 werden nach den Wörtern „des Befähigungsscheines“ das Komma und die Wörter „Folgen des Erlöschens, der Rücknahme und des Widerrufs“ gestrichen.

21. § 36 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Nummer 4 wird die Angabe „§ 32a Abs. 1“ durch die Wörter „§ 33b Absatz 1 bis 3“ ersetzt.

b) Nach Absatz 4 werden die folgenden Absätze 4a und 4b eingefügt:

„(4a) Zuständige Behörde für die Überprüfung der Zuverlässigkeit und der persönlichen Eignung der Angehörigen des Technischen Hilfswerks nach den §§ 8 bis 8c ist die Bundesschule des Technischen Hilfswerkes.

(4b) Die Länder können für die Unterrichtung der Europäischen Kommission nach § 33a Absatz 2 und 3 sowie § 33c Absatz 2 Satz 2 eine für den Vollzug von Aufgaben nach § 26 des Produktsicherheitsgesetzes einschließlich der damit zusammenhängenden Meldeverfahren der Marktüberwachungsbehörden bestimmte zentrale Stelle bestimmen.“

22. In § 39 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe § 22 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 22 Absatz 6“ ersetzt.

23. § 40 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe „Satz 1“ wird durch die Angabe „Nummer 1“ ersetzt.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Satz 1 gilt nicht für einen pyrotechnischen Gegenstand nach § 3a Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d.“

24. § 41 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1c wird die Angabe „Satz 1“ gestrichen und werden die Wörter „einführt, verbringt, in Verkehr bringt, vertreibt, anderen überlässt oder verwendet“ durch die Wörter „auf dem Markt bereitstellt“ ersetzt.

bb) Nummer 1d wird wie folgt gefasst:

„1d. entgegen § 5 Absatz 3 Nummer 1 Explosivstoffe oder pyrotechnische Gegenstände mit der CE-Kennzeichnung versieht, auf dem Markt bereitstellt oder anderen überlässt.“

cc) Nummer 2 wird durch die folgenden Nummern 2 und 2a ersetzt:

„2. entgegen § 5f Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder 2 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 sonstige explosionsgefährliche Stoffe einführt, verbringt, vertreibt, anderen überlässt oder verwendet,

2a. entgegen § 5f Absatz 2 Satz 1 Sprengzubehör verwendet,“.

dd) In Nummer 3 werden die Wörter „§ 5 Absatz 4 Satz 2 oder Satz 3“ durch die Angabe „§ 5f Absatz 4“ und die Wörter „§ 32a Abs. 1 Satz 4, Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 4 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt“ durch die Wörter „oder § 33b Absatz 2 Satz 2, auch in Verbindung mit § 33b Absatz 4 zuwiderhandelt“ ersetzt.

ee) In Nummer 4 wird die Angabe „§ 12 Abs. 1 Satz 3“ durch die Wörter „§ 12 Absatz 1 Satz 2“ ersetzt.

ff) Nummer 11 wird wie folgt gefasst:

„11. entgegen § 22 Absatz 1a Satz 2 oder 4 eine Eintragung nicht, nicht richtig, nicht dauerhaft oder nicht rechtzeitig vornimmt oder eine Bescheinigung nicht oder nicht mindestens drei Jahre aufbewahrt.“

b) Absatz 1a wird wie folgt geändert:

aa) die Wörter „§ 5 Absatz 1 Satz 1“ werden durch die Wörter „§ 5 Absatz 1 Nummer 1“ ersetzt.

bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„Satz 1 gilt nicht für einen pyrotechnischen Gegenstand nach § 3a Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d.“

c) In Absatz 2 werden die Wörter „des Absatzes 1 Nr. 1, 1b, 4, 6 oder 12 sowie 16“ durch die Wörter „des Absatzes 1 Nummer 1, 1b, 4, 6, 11, 12 und 16“ ersetzt.

25. In § 42 wird nach der Angabe „2,“ die Angabe „2a,“ eingefügt.

26. Vor Anlage II wird folgende Anlage I eingefügt:

„Anlage I (zu § 15a Absatz 1 und 3)

**Erforderliche Angaben im Antrag auf Genehmigung des Verbringens
von Explosivstoffen nach § 15a Absatz 1
und Angaben in der Genehmigung
des Verbringens von Explosivstoffen nach § 15a Absatz 3**

1. Angaben im Antrag auf Genehmigung des Verbringens von Explosivstoffen:

1.1 Name und Anschrift des Antragstellers; Name und Telefonnummer des Ansprechpartners beim Antragsteller,

1.2 Namen, Anschriften, Telefon- und Telefaxnummern der am Verbringungsverfahren beteiligten Unternehmen oder Personen (Absender, Beförderer, Empfänger),

1.3 Namen, Anschriften, Telefon- und Telefaxnummern der zuständigen Behörden nach § 36 für die Erteilung der Erlaubnis nach § 7 oder § 27 oder des Befähigungsscheins nach § 20 für die im Geltungsbereich des Gesetzes ansässigen, am Verbringungsverfahren beteiligten Unternehmen und Einzelpersonen,

1.4 Bezeichnung, Zusammensetzung und Kurzcharakterisierung des zu verbringenden Explosivstoffs,

1.5 Bezeichnung des Herstellers, der Herstellungsstätte und der UN-Nummer,

1.6 Masse (Netto-Explosivstoffmasse und Bruttomasse) oder Stückzahl der zu verbringenden Explosivstoffe,

1.7 Transportart (Straße, Eisenbahn, Binnenschiff, Seeschiff, Luftfahrzeug), Transportweg, vorgesehener Abfahrts- und Ankunftsstermin sowie erforderlichenfalls vorgesehene Grenzübertrittstellen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

2. Angaben in der Genehmigung des Verbringens von Explosivstoffen:

2.1 Ausstellende Behörde und Nummer des Genehmigungsbescheids,

2.2 Name und Anschrift des Antragstellers oder Empfängers,

2.3 Name und Anschrift derjenigen am Verbringungsverfahren beteiligten Unternehmen oder Einzelpersonen, die im Geltungsbereich des Gesetzes ansässig sind,

2.4 Bezeichnung und Kurzcharakterisierung des zu verbringenden Explosivstoffs,

2.5 Bezeichnung des Herstellers, der Herstellungsstätte und der UN-Nummer,

2.6 Masse (Netto-Explosivstoffmasse und Bruttomasse) oder Stückzahl der zu verbringenden Explosivstoffe,

2.7 Transportart (Straße, Eisenbahn, Binnenschiff, Seeschiff, Luftfahrzeug), Transportweg, vorgesehener Abfahrts- und Ankunftsstermin sowie erforderlichenfalls vorgesehene Grenzübertrittstellen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union,

2.8 Nebenbestimmungen gemäß § 15a Absatz 3 für das Verbringen der Explosivstoffe.“

27. Die Anlage III wird wie folgt gefasst:

„Anlage III (zu § 3 Absatz 1 Nummer 2)

Liste der Explosivstoffe nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b

Explosivstoffe, die zu empfindlich für den Transport sind und daher nicht von der Definition in Artikel 2 Nummer 1 der Richtlinie 2014/28/EU erfasst werden, sind:

Acetonperoxide (z. B. cyclisches Acetontriperoxid C₉H₁₈O₆)

Bleiazid, trocken oder mit weniger als 20 Masse-% Wasser oder einer Alkohol-Wasser-Mischung

Bleistyphnat (Bleitritnitroresorcinat), trocken oder mit weniger als 20 Masse-% Wasser oder einer Alkohol-Wasser-Mischung

Cyclotetramethylentetranitramin (HMX), (Oktogen), trocken oder mit weniger als 15 Masse-% Wasser

Cyclotrimethylentrinitramin (Cyclonit), (Hexogen), (RDX), trocken oder mit weniger als 15 Masse-% Wasser

Cyclotrimethylentrinitramin (Cyclonit), (Hexogen), (RDX), in Mischung mit Cyclotetramethylentetranitramin (HMX), (Oktogen), trocken oder mit weniger als 15 Masse-% Wasser, oder Cyclotrimethylent-rinitramin (Cyclonit), (Hexogen), (RDX), in Mischung mit Cyclotetramethylentetranitramin (HMX), (Oktogen), nicht desensibilisiert oder mit weniger als 10 Masse-% Phlegmatisierungsmittel desensibilisiert

Diazodinitrophenol, trocken oder mit weniger als 40 Masse-% Wasser oder mit einer Alkohol-Wasser-Mischung

Diethylenglykoldinitrat, nicht desensibilisiert oder mit weniger als 25 Masse-% wasserunlöslichem Phlegmatisierungsmittel desensibilisiert

Diethylenglykoldinitrat, desensibilisiert mit wasserlöslichem Phlegmatisierungsmittel

Guanyl-Nitrosaminoguanyliden-Hydrazin, trocken oder mit weniger als 30 Masse-% Wasser

Guanyl-Nitrosaminoguanyltetrazen (Tetrazen), trocken oder mit weniger als 30 Masse-% Wasser oder mit einer Alkohol-Wasser-Mischung

Hexamethylentriperoxyddiamin (C₆H₁₂N₂O₆ – Nr. 41 der Liste nach § 2 Absatz 6 Satz 1)

Mannithexanitrat (Nitromannit), trocken oder mit weniger als 40 Masse-% Wasser oder mit einer Alkohol-Wasser-Mischung

Nitroglycerin, nicht desensibilisiert oder mit weniger als 40 Masse-% wasserunlöslichem Phlegmatisierungsmittel desensibilisiert

Nitroglycerin, mit wasserlöslichem Phlegmatisierungsmittel desensibilisiert

Pentaerythrittetranitrat (PETN), trocken oder mit weniger als 25 Masse-% Wasser oder

Pentaerythrittetranitrat (PETN), nicht desensibilisiert oder mit weniger als 15 Masse-% Phlegmatisierungsmittel desensibilisiert

Pentaerythrittetranitrat (PETN), mit weniger als 7 Masse-% Wachs

Pulverrohmasse, trocken oder mit weniger als 25 Masse-% Wasser

Pulverrohmasse, trocken oder mit weniger als 17 Masse-% Alkohol

Quecksilberfulminat, trocken oder mit weniger als 20 Masse-% Wasser oder mit einer Alkohol-Wasser-Mischung“.

Artikel 2

Änderung der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz

Die Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 169), die zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absätze 1 und 1a werden aufgehoben.
 - b) Absatz 2 wird Absatz 1 und die Wörter „des Gesetzes“ werden durch die Wörter „des Sprengstoffgesetzes“ ersetzt.
 - c) Die Absätze 3 und 4 werden die Absätze 2 und 3.

2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird nach der Angabe „§§ 5,“ die Angabe „5f,“ eingefügt und werden die Wörter „des Gesetzes“ durch die Wörter „des Sprengstoffgesetzes“ ersetzt.
 - bbb) In Nummer 1 werden in dem Satzteil vor Buchstabe a die Wörter „§ 1 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 4 Nummer 1 des Sprengstoffgesetzes“ ersetzt und in Buchstabe b die Wörter „Heilpraktiker und Dentisten,“ gestrichen.
 - bb) In Satz 3 wird nach dem Wort „höchstens“ jeweils das Wort „je“ gestrichen.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „§ 1 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 4 Nummer 2 des Sprengstoffgesetzes“ und die Wörter „§ 23 des Gesetzes“ durch die Wörter „§ 23 des Sprengstoffgesetzes“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4 Satz 1 wird nach der Angabe „§§ 5,“ die Angabe „5f,“ eingefügt und werden die Wörter „des Gesetzes“ durch die Wörter „des Sprengstoffgesetzes“ ersetzt.
 - d) In Absatz 4a Satz 1 wird das Wort „Gesetzes“ durch das Wort „Sprengstoffgesetzes“ ersetzt.

3. § 3 wird aufgehoben.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 und 6 werden aufgehoben.
- b) Die Absätze 2 bis 5 werden die Absätze 1 bis 4.

5. § 5 wird aufgehoben.

6. Die Überschrift zu Abschnitt II wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt II Anforderungen an Explosivstoffe und pyrotechnische Gegenstände sowie sonstige explosionsgefährliche Stoffe und Sprengzubehör“.

7. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „§ 1 Absatz 3 Nummer 1 und 2 des Gesetzes“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 4 Nummer 1 und 2 des Sprengstoffgesetzes“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird das Wort „Zulassungsbehörde“ durch das Wort „Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung“ und werden die Wörter „§ 1 Absatz 3 Nummer 1 und 2 des Gesetzes“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 4 Nummer 1 und 2 des Sprengstoffgesetzes“ ersetzt.
- c) Die Absätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„(3) Zusammensetzung und Beschaffenheit von elektrischen Brückenzündern, pyrotechnischen Sätzen sowie Wettersprengstoffen und Wettersprengschnüren müssen den Anforderungen der Anlage 2 entsprechen.“

(4) Die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung hat für Sprengzubehör nach § 5f Absatz 2 des Sprengstoffgesetzes dem Zulassungsinhaber die Verwendung eines Zulassungszeichens vorzuschreiben. Das Zulassungszeichen besteht aus der Kurzbezeichnung der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung „BAM“, dem in der Anlage 4 für den jeweiligen Stoff oder Gegenstand vorgesehenen Zeichen und einer fortlaufenden Kennnummer.“

- d) Die Absätze 5 bis 7 werden aufgehoben.

8. § 6a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 3 wird aufgehoben.
- b) Absatz 3 wird aufgehoben.
- c) Absatz 4 wird Absatz 3.

9. In § 7 Absatz 1 werden die Wörter „§ 1 Abs. 3 Nr. 1 und 2 des Gesetzes“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 4 Nummer 1 und 2 des Sprengstoffgesetzes“ ersetzt.

10. § 8 wird aufgehoben.

11. Die Überschrift zu Abschnitt III wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt III Verfahren bei der Zulassung von sonstigen explosionsgefährlichen Stoffen oder von Sprengzubehör; Führen von Listen durch die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung“.

12. § 9 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „Zulassungsbehörde“ durch das Wort „Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird die Angabe „§ 12a Abs. 4 Satz 2“ durch die Wörter „§ 5e Absatz 1 Satz 3 des Sprengstoffgesetzes“ ersetzt.

13. In § 10 Absatz 3 wird jeweils das Wort „Zulassungsbehörde“ durch das Wort „Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung“ ersetzt.

14. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung hat die Entscheidung über den Antrag auf Zulassung eines sonstigen explosionsgefährlichen Stoffes nach § 5f Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 4 Nummer 1 und 2 des Sprengstoffgesetzes oder von Sprengzubehör nach § 5f Absatz 2 schriftlich zu erlassen.“

- b) In Absatz 2 Nummer 4 wird die Angabe „(§ 8)“ durch die Angabe „(§ 6 Absatz 3)“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Zulassung ist mit der Auflage zu verbinden, den Verwendern einen Auszug des Zulassungsbescheides auszuhändigen, sofern darin Nebenbestimmungen oder inhaltliche Beschränkungen enthalten sind.“

15. Die §§ 12a bis 12c werden aufgehoben.

16. § 13 wird wie folgt gefasst:

„§ 13

(1) Die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung hat folgende Listen zu führen:

1. eine Liste der Baumusterprüfbescheinigungen, die gemäß § 5b Absatz 2 des Sprengstoffgesetzes erteilt worden sind,
2. eine Liste der Zulassungen, die gemäß § 5f Absatz 1 und 2 des Sprengstoffgesetzes erteilt worden sind,
3. eine Liste der nach § 18a Absatz 1 angezeigten Explosivstoffe und pyrotechnischen Gegenstände,
4. eine Liste der Kennnummern der Herstellungsstätten für Explosivstoffe,
5. eine Liste der Registrierungsnummern der pyrotechnischen Gegenstände nach § 16c Absatz 3 Satz 1 des Sprengstoffgesetzes.

(2) Die Listen nach Absatz 1 sollen die Bezeichnung des Stoffes oder Gegenstandes enthalten. Bei Explosivstoffen und pyrotechnischen Gegenständen sollen die Listen auch den Namen und die Anschrift des Herstellers und gegebenenfalls seines Bevollmächtigten oder des Einführers sowie das Aktenzeichen der Anzeige enthalten. Bei pyrotechnischen Gegenständen gemäß der Durchführungsrichtlinie 2014/58/EU der Kommission von 16. April 2014 über die Errichtung eines Systems zur Rückverfolgbarkeit von pyrotechnischen Gegenständen gemäß der Richtlinie 2007/23/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 115 vom 17.4.2014, S. 28) sollen die Listen die folgenden zusätzlichen Angaben enthalten:

1. die Registrierungsnummer,
2. das Datum der Ausstellung der EU-Baumusterprüfbescheinigung nach Modul B des Anhangs III der Richtlinie 2014/28/EU) oder des Anhangs II

der Richtlinie 2013/29/EU, der Konformitätsbescheinigung nach Modul G des Anhangs III der Richtlinie 2014/28/EU) oder des Anhangs II der Richtlinie 2013/29/EU oder der Zulassung für Qualitätssicherungssysteme nach Modul H des Anhangs II der Richtlinie 2013/29/EU und gegebenenfalls die Geltungsdauer der Bescheinigung oder Zulassung,

3. den allgemeinen Produkttyp und gegebenenfalls den Untertyp,
4. das Modul für die Produktionsphasenkonformität, falls die Zuständigkeit für die Überwachung nach diesem Modul bei der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung liegt und wenn das Konformitätsbewertungsverfahren nicht nach Modul G oder H durchgeführt wurde,
5. falls bekannt, die benannte Stelle, die die Konformitätsbewertung für die Produktionsphase vornimmt,
6. Beschränkungen, Befristungen, Bedingungen und Auflagen der Bescheinigung oder Zulassung.

Bei sonstigen explosionsgefährlichen Stoffen und Sprengzubehör sollen die Listen auch den Namen und die Anschrift des Herstellers und gegebenenfalls des Einführers sowie das Zulassungszeichen enthalten.

(3) Die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung führt ferner eine Liste der aktuellen mandatierten europäischen Normen mit Prüfvorschriften für Explosivstoffe und pyrotechnische Gegenstände. Die Liste soll die folgenden Angaben enthalten:

1. die Kennnummer der Norm,
2. den Titel der Norm,
3. das Datum der Veröffentlichung der Norm und
4. die Bezugsquelle der Norm.

(4) Die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung führt auch eine Liste mit Verweisen auf die von den benannten Stellen der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union erteilten EU-Baumusterprüfbescheinigungen und Einzelprüfungen.

(5) Die Listen² sind auf dem aktuellen Stand zu halten. Sie sind bei der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung während der Dienststunden auszulegen und im Internet öffentlich zugänglich zu machen. Dritte erhalten auf Verlangen und gegen Kostenerstattung Kopien der Listen.“

17. Die §§ 14 bis 18 werden durch die folgenden §§ 14 bis 18c ersetzt:

„§ 14

² Im Internet unter www.bam.de

(1) Wer explosionsgefährliche Stoffe herstellt, einführt oder verbringt, darf diese anderen Personen nur überlassen, wenn

1. die Verpackungen so verschlossen und beschaffen sind, dass der Inhalt bei gewöhnlicher Beanspruchung nicht beeinträchtigt wird und nicht nach außen gelangen kann; dies gilt nicht, wenn die Eigenschaften des explosionsgefährlichen Stoffes andere Sicherheitsvorkehrungen erfordern;
2. der Werkstoff der Verpackungen und ihrer Verschlüsse
 - a) vom Inhalt nicht angegriffen werden kann und
 - b) keine Verbindung mit dem Inhalt eingehen kann, die eine Explosion, eine Entzündung oder einen anderen Vorgang, der Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sachgüter verursacht, herbeiführen kann,
3. die Verpackung und ihre Verschlüsse in allen Teilen so fest und widerstandsfähig sind, dass
 - a) sie sich nicht unbeabsichtigt lockern oder öffnen und
 - b) sie allen Beanspruchungen zuverlässig standhalten, denen sie üblicherweise beim Umgang ausgesetzt sind.

(2) Die Verpackungen für Zündstoffe, pyrotechnische Sätze, Treibladungspulver, Raketentreibstoffe und für Stoffe nach § 1 Absatz 4 des Sprengstoffgesetzes sowie die Verschlüsse dieser Verpackungen müssen außerdem so beschaffen sein, dass sie keine nach dem Stand der Technik vermeidbare Erhöhung der Gefahr bewirken. Bei Stoffen nach § 1 Absatz 4 des Sprengstoffgesetzes ist darüber hinaus die Menge der Stoffe in der Verpackungseinheit so zu wählen, dass bei den Temperaturen, denen die Stoffe beim Transport und bei der Aufbewahrung üblicherweise ausgesetzt sind, keine Selbstentzündung eintritt. Ist dies nicht möglich, ist durch dauernde Kühlung eine Selbsterhitzung zu verhindern.

(3) Die Anforderungen der Absätze 1 und 2 Satz 1 gelten als erfüllt, wenn eine für diesen Stoff oder Gegenstand gefahrgutrechtlich zugelassene Verpackung genutzt wird.

(4) Pyrotechnische Gegenstände, die in einer ein- oder mehrseitig durchsichtigen oder in einer in sicherheitstechnischer Hinsicht gleichwertigen Verpackung zur Schau gestellt werden sollen, müssen durch diese Verpackung so geschützt sein, dass durch gewöhnliche thermische oder mechanische Beanspruchung kein pyrotechnischer Gegenstand ausgelöst wird.

(5) Treibladungspulver für das nichtgewerbsmäßige Laden und Wiederladen von Patronenhülsen, zum Vorderladerschießen oder zum Böllern darf nur in der Ursprungsverpackung des Herstellers oder in der Verpackung des Einführers vertrieben oder anderen Personen überlassen werden.

(6) Schwarzpulver zum Sprengen und schwarzpulverähnliche Sprengstoffe dürfen anderen Personen in loser Form nur in Betrieben und ausschließlich zum Schnüren oder zum Kessel- und Lassensprengen überlassen werden.

§ 15

(1) Wer explosionsgefährliche Stoffe herstellt, einführt oder verbringt und selbst aufbewahren oder anderen überlassen will, hat auf dem Versandstück oder, sofern die explosionsgefährlichen Stoffe nicht zum Versand bestimmt sind, auf dem Packstück folgende Kennzeichnungen anzubringen:

1. die Lagergruppe des Stoffes in der jeweiligen Verpackung,
2. die Verträglichkeitsgruppe des Stoffes, sofern sie im Bundesanzeiger bekannt gemacht oder von der zuständigen Bundesbehörde angeordnet worden ist.

(2) Die Anforderungen des Absatzes 1 gelten als erfüllt, wenn das Versandstück nach den verkehrsrechtlichen Vorschriften gekennzeichnet ist, sofern die Transportklassifizierung nach den verkehrsrechtlichen Vorschriften mit der Lagergruppe in der jeweiligen Verpackung sowie die Verträglichkeitsgruppe übereinstimmen.

(3) Absatz 1 ist nicht anzuwenden auf explosionsgefährliche Stoffe, die

1. zur Ausfuhr, zur Durchfuhr oder zum Verbringen aus dem Geltungsbereich des Sprengstoffgesetzes bestimmt sind,
2. ausschließlich für militärische oder polizeiliche Zwecke hergestellt und an eine militärische oder polizeiliche Dienststelle vertrieben oder ihr überlassen werden oder
3. nicht in den Verkehr gebracht werden.

Satz 1 gilt entsprechend für explosionsgefährliche Stoffe, die von einer militärischen oder polizeilichen Dienststelle der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk überlassen werden.

§ 16

(1) Explosivstoffe, pyrotechnische Gegenstände und deren Verpackungen, die auf dem Markt bereitgestellt werden, müssen vom Hersteller oder Einführer mit folgenden Angaben und Kennzeichnungen versehen werden:

1. Name, eingetragener Handelsname oder eingetragene Handelsmarke des Herstellers oder Einführers;
2. Handelsname des Explosivstoffes oder pyrotechnischen Gegenstandes;

3. Postanschrift einer zentralen Anlaufstelle, an der der Hersteller oder Einführer kontaktiert werden kann;
4. CE-Kennzeichnung;
5. hinter der CE-Kennzeichnung die Kennnummer der benannten Stelle, die in der Phase der Fertigungskontrolle tätig war.

Die Kennzeichnung mit dem Namen des Einführers ist nicht erforderlich bei pyrotechnischen Gegenständen für Kraftfahrzeuge (Artikel 10 Absatz 2 der Richtlinie 2013/29/EU).

(2) Auf dem Explosivstoff oder dem pyrotechnischen Gegenstand dürfen keine Zeichen angebracht werden, die mit der CE-Kennzeichnung nach Artikel 30 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 verwechselt werden können.

(3) Unterliegt der Explosivstoff oder pyrotechnische Gegenstand auch anderen zwingenden Vorschriften des Rechts der Europäischen Union, so darf die CE-Kennzeichnung nur angebracht werden, wenn der Explosivstoff oder pyrotechnische Gegenstand auch diesen Vorschriften entspricht.

(4) Wird ein geprüfter Explosivstoff oder pyrotechnischer Gegenstand für nicht konform befunden und kann er nicht in einen konformen Zustand versetzt werden, ist er deutlich lesbar als nicht konform zu kennzeichnen.

(5) Alle Angaben und Kennzeichnungen, Gebrauchsanleitungen und Sicherheitsinformationen müssen klar, verständlich, deutlich lesbar und dauerhaft sein. Sie müssen, wenn nicht anderes bestimmt ist, in deutscher Sprache abgefasst sein.

(6) Die Angaben und Kennzeichnungen dieses Abschnitts sind auf dem Explosivstoff oder dem pyrotechnischen Gegenstand anzubringen. Ist dies aufgrund der Größe, der Form oder des Designs nicht möglich, sind die Angaben und Kennzeichnungen auf der kleinsten Verpackungseinheit oder in den dem Explosivstoff oder dem pyrotechnischen Gegenstand beigefügten Unterlagen anzubringen.

(7) Die Kennzeichnungsvorschriften dieses Abschnitts gelten für das Versandstück als erfüllt, wenn es nach den verkehrsrechtlichen Vorschriften gekennzeichnet ist. Ist die Verpackung des Versandstückes die einzige Verpackung, so muss diese gemäß den Kennzeichnungsvorschriften dieses Abschnitts gekennzeichnet sein.

§ 17

(1) Wer Explosivstoffe auf dem Markt bereitstellt, für die gemäß Artikel 15 der Richtlinie 2014/28/EU, auch in Verbindung mit der Richtlinie 2008/43/EG der Kommission vom 4. April 2008 zur Einführung eines Verfahrens zur Kennzeichnung und Rückverfolgung von Explosivstoffen für zivile Zwecke gemäß der Richtlinie 93/15/EWG des Rates (ABl. L 94 vom 5.4.2008, S. 8), die durch die Richtlinie 2012/4/EU (ABl. L 50 vom 23.2.2012, S. 18) geändert worden ist, ein System der eindeutigen Identifizierung und Rückverfolgbarkeit bestehen muss, hat diese Explosivstoffe und deren

kleinste Verpackungseinheit mit einer eindeutigen Kennzeichnung entsprechend den vorgenannten Richtlinien zu versehen, die Folgendes enthalten muss:

1. den Namen des Herstellers,
2. einen alphanumerischen Code und
3. eine elektronisch lesbare Variante des Codes mit gleichem Inhalt.

(2) Hersteller oder Einführer im Geltungsbereich des Sprengstoffgesetzes haben bei der Kennzeichnung nach Absatz 1 als Landeskennzeichen die Buchstabenfolge „DE“ zu verwenden. Die Kennnummer der Herstellungsstätte oder des Einführers wird ihnen auf schriftlichen oder elektronischen Antrag von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung zugeteilt.

(3) Der Hersteller oder Einführer darf den Explosivstoffen selbstklebende Kopien der Kennzeichnung zur Nutzung durch den Empfänger beifügen. Diese Kopien sind sichtbar als solche zu markieren, um einen Missbrauch zu verhindern.

(4) Falls es aufgrund der Größe, der Form oder des Designs eines Explosivstoffes technisch nicht möglich ist, eine eindeutige Kennzeichnung nach Absatz 1 auf dem Explosivstoff anzubringen, hat der Hersteller oder Einführer den Explosivstoff nach den Anforderungen der Nummer 3 des Anhangs der Richtlinie 2008/43/EG zu kennzeichnen.

(5) Explosivstoffe, für die keine Kennzeichnungspflicht nach Absatz 1 besteht, muss der Hersteller oder Einführer mit einer Typen-, Chargen- oder Seriennummer oder einem anderen Kennzeichen zu ihrer Identifizierung kennzeichnen.

(6) Bei elektrischen Zündmitteln, die den Anforderungen der Anlage 2 genügen, muss der Hersteller oder der Einführer den Zündertyp, anderenfalls die elektrischen Daten zur Empfindlichkeit, auf der kleinsten Verpackungseinheit angeben. Bei elektrischen Zündmitteln, die den Anforderungen der Anlage 2 genügen, muss der Hersteller oder der Einführer zusätzlich den Zündertyp auf dem elektrischen Zündmittel kennzeichnen.

(7) Wer Explosivstoffe herstellt, einführt oder verbringt, darf diese anderen Personen nur überlassen, wenn sie oder ihre Verpackung zusätzlich zu den Kennzeichnungselementen nach den Absätzen 1 bis 5 mit folgenden Angaben und Kennzeichnungen versehen sind:

1. die Nettoexplosivstoffmasse,
2. die Jahres- und die Monatszahl sowie gegebenenfalls die Jahreswochenzahl der Herstellung,
3. die Farbgebung der Explosivstoffe oder deren Umhüllung zur Vermeidung sicherheitstechnisch relevanter Verwechslungsgefahren,
4. die Informationen zur Schlagwettersicherheit,

5. bei Sprengschnüren: die Länge der Schnur und den Kennfaden für die Herstellungsstätte,
6. bei Zündmitteln:
 - a) die Anzahl der Zündmittel in der jeweiligen Verpackung,
 - b) bei Zeitzündern die Angabe der Verzögerungszeit oder der Zeitstufe,
 - d) die Länge und das Material der Zünderdrähte oder die Länge des Zündschlauches,
 - e) die Farbgebung der Zünderdrahtisolierung, die zur Unterscheidung des Zündertyps und des Anwendungsbereichs verwendet wird.

(8) Die CE-Kennzeichnung muss bei den folgenden Explosivstoffen auf den beige-fügten Unterlagen angebracht werden:

1. Explosivstoffe, die für den Eigengebrauch hergestellt werden
2. Explosivstoffe, die in Silo- oder Pumpfahrzeugen befördert und in ein innerbetriebliches Lager geliefert oder direkt in Sprengbohrlöcher geladen werden, und
3. Explosivstoffe, die am Sprengort hergestellt und danach sofort geladen werden,

§ 18

(1) Wer pyrotechnische Gegenstände auf dem Markt bereitstellt, darf diese anderen Personen nur überlassen, wenn diese pyrotechnischen Gegenstände und ihre Verpackungen mit den folgenden Angaben gekennzeichnet sind:

1. Name und Typ sowie erforderlichenfalls Untertyp des pyrotechnischen Gegenstandes,
2. zugeteilte Registrierungsnummer der Konformitätsbewertung,
3. Produkt-, Chargen- oder Seriennummer.

(2) Der Hersteller hat pyrotechnische Gegenstände zusätzlich mit den folgenden Angaben zu kennzeichnen:

1. Altersgrenze nach Artikel 7 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 2013/29/EU, bei Bereitstellung für die Verwendung im Geltungsbereich des Sprengstoffgesetzes auch eine abweichende Altersgrenze,
2. einschlägige Kategorie und Sicherheitsinformationen,
3. Nettoexplosivstoffmasse.

Satz 1 gilt nicht für pyrotechnische Gegenstände für Fahrzeuge.

(3) Der Hersteller hat Feuerwerkskörper zusätzlich mit den folgenden Angaben zu kennzeichnen:

1. Feuerwerkskörper der Kategorie F1: gegebenenfalls die Angabe „nur zur Verwendung im Freien“ und einen Schutzabstand;
2. Feuerwerkskörper der Kategorie F2: die Angabe „nur zur Verwendung im Freien“ und gegebenenfalls Schutzabstände;
3. Feuerwerkskörper der Kategorie F3: die Angabe „nur zur Verwendung im Freien“ und Schutzabstände;
4. Feuerwerkskörper der Kategorie F4: die Angabe „zur Verwendung nur durch Personen mit Fachkenntnissen“ und Schutzabstände.

(4) Pyrotechnische Gegenstände für Bühne und Theater müssen vom Hersteller zusätzlich mit folgenden Angaben gekennzeichnet werden:

1. pyrotechnische Gegenstände für Bühne und Theater der Kategorie T1: gegebenenfalls die Angabe „nur zur Verwendung im Freien“ und ein Schutzabstand;
2. pyrotechnische Gegenstände für Bühne und Theater der Kategorie T2: die Angabe „zur Verwendung nur durch Personen mit Fachkenntnissen“ und Schutzabstände.

(5) Die Kennzeichnung pyrotechnischer Gegenstände für Fahrzeuge darf in englischer Sprache erfolgen.

(6) Der Hersteller stellt gewerblichen Verwendern pyrotechnischer Gegenstände für Fahrzeuge eine schriftliche Sicherheitsinformation, die die Anforderungen des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1, ABl. 2007 L 136 vom 29.5.2007, S. 3[4]) erfüllt und die besonderen Erfordernisse der gewerblichen Verwender berücksichtigt, in der von ihnen gewünschten Sprache zur Verfügung. Die Sicherheitsinformation kann auch elektronisch übermittelt werden, wenn der gewerbliche Verwender hierfür einen Zugang eröffnet.

(7) Elektrische Anzündmittel oder pyrotechnische Gegenstände, die eine elektrische Anzündung enthalten, sind vom Hersteller zusätzlich mit den folgenden Angaben in der Gebrauchsanleitung oder auf der Verpackung zu kennzeichnen:

1. elektrische Kenndaten zur Empfindlichkeit oder Typenbezeichnung wie „Brückenanzünder A“, „Brückenanzünder U“ oder „Brückenanzünder HU“,
2. gegebenenfalls Länge und Material der Drähte,
3. Brücken- und Gesamtwiderstand.

(8) Der Hersteller hat für die folgenden pyrotechnischen Gegenstände die Schutzabstände für normale Verwendungsbedingungen zu bestimmen:

1. für Feuerwerkskörper der Kategorie F4 gemäß Anlage 6 Nummer 3.3 und
2. für pyrotechnische Gegenstände für Bühne und Theater der Kategorie T2 gemäß Anlage 6 Nummer 4.2.

§ 18a

(1) Explosivstoffe und pyrotechnische Gegenstände sind vom Hersteller oder Einführer vor der erstmaligen Verwendung im Geltungsbereich des Sprengstoffgesetzes der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung anzuzeigen. Der Anzeige sind beizufügen:

1. Bescheinigungen und Unterlagen, die aufgrund des Sprengstoffgesetzes oder einer auf der Grundlage des Sprengstoffgesetzes erlassenen Verordnung für das Aufbewahren und die Verwendung der Explosivstoffe und pyrotechnischen Gegenstände erforderlich sind, und
2. die Gebrauchsanleitung in deutscher Sprache nach
 - a) Anhang II Abschnitt II Nummer 1 Buchstabe k der Richtlinie 2014/28/EU für Explosivstoffe oder
 - b) Anhang I Nummer 3 Buchstabe h der Richtlinie 2013/29/EU für pyrotechnische Gegenstände.

(2) Sind in der Gebrauchsanleitung die Angaben zum sicheren Umgang mit Explosivstoffen oder pyrotechnischen Gegenständen bezogen auf die Verwendung in der Bundesrepublik Deutschland fehlerhaft oder unvollständig, fordert die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung den anzeigenden Hersteller oder Einführer auf, die Angaben zu ändern oder zu ergänzen. Dabei weist sie den anzeigenden Hersteller oder Einführer darauf hin, dass fehlerhafte oder unvollständige Angaben die sichere Verwendung des Produkts gefährden und im Fall der Bereitstellung des Explosivstoffs oder pyrotechnischen Gegenstands auf dem Markt ein Einschreiten der zuständigen Behörden erfordern können. Die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung unterrichtet die für die Prüfung des Explosivstoffs oder pyrotechnischen Gegenstands verantwortliche benannte Stelle (§ 5e des Sprengstoffgesetzes) über Mängel der Gebrauchsanleitung und die nach Satz 1 getroffenen Maßnahmen. Eine Unterrichtung der zuständigen Behörden der Länder soll erfolgen, wenn der Hersteller oder Einführer die Mängel der Gebrauchsanleitung nicht behebt.

§ 18b

Wer sonstige explosionsgefährliche Stoffe herstellt, einführt oder verbringt, darf diese sonstigen explosionsgefährlichen Stoffe anderen Personen nur überlassen, wenn auf ihnen und ihrer Verpackung die folgenden Angaben angebracht sind:

1. Bezeichnung (Handelsname) des jeweiligen Stoffes oder Gegenstandes,
2. Firmenname, Anschrift und Telefonnummer des Herstellers oder des Einführers,
3. Zulassungszeichen,
4. Jahres- und die Monatszahl der Herstellung,
5. Nettomasse,
6. für die Stoffgruppen A und B die in der Zulassung vorgeschriebenen Sicherheitshinweise.

§ 18c

Sprengzubehör darf nur verwendet werden, wenn es mit den folgenden Angaben gekennzeichnet ist:

1. Bezeichnung des jeweiligen Sprengzubehörs,
2. Firmenname, Anschrift und Telefonnummer des Herstellers oder des Einführers,
3. Zulassungszeichen,
4. bei Zündleitungen und Verlängerungsdrähten:
 - a) farbliche Unterscheidung je nach elektrischem Widerstand, Material des Leiters oder Verwendungsort,
 - b) Länge der Leitung oder des Drahtes,
 - c) Material des Leiters, gegebenenfalls farbliche Unterscheidung der Isolierung je nach Material,
 - d) elektrischer Widerstand, gegebenenfalls farbliche Unterscheidung der Isolierung je nach Widerstand,
5. bei Zündeinrichtungen, Steuer- und Prüfgeräten:
 - a) Typenbezeichnung,

- b) Seriennummer,
 - c) Jahreszahl der Herstellung,
 - d) zusätzliche Informationen, die für den bestimmungsgemäßen Gebrauch notwendig sind,
 - e) bei schlagwettergesicherten Geräten: zusätzliche Kennzeichnung mit „(S)“,
6. bei Lade- und Mischladegeräten: Typenbezeichnung und Seriennummer.“

18. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Wörter „§§ 14 und 16 Abs. 1 und 2“ durch die Wörter „§§ 17 und 18 sowie § 18b Nummer 1 und 2“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird aufgehoben.

19. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird aufgehoben.
- b) Absatz 2 wird Absatz 1.
- c) Die Absätze 3 und 4 werden die Absätze 2 und 3 und wie folgt gefasst:

„(2) Abweichend von Absatz 1 dürfen pyrotechnische Gegenstände der Kategorie P1, die Rettungsmittel oder Bestandteil von Schutzausrüstungen oder Rettungsmitteln sind, Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, überlassen und von diesen Personen bestimmungsgemäß verwendet werden, sofern die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung dies auf Antrag des Herstellers oder Einführers für die jeweilige Bauart genehmigt hat und die Personen an einer Einweisung zum sicheren Umgang mit diesen Gegenständen teilnehmen oder teilgenommen haben. Die Genehmigung wird für die Bauart erteilt, wenn der Schutz der öffentlichen Sicherheit dem nicht entgegensteht. Der Überlasser der pyrotechnischen Gegenstände ist verpflichtet, das Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 1 vor dem Überlassen zu überprüfen.“

(3) Ein Erlaubnisinhaber nach § 7 oder § 27 des Sprengstoffgesetzes oder eine verantwortliche Person nach § 20 des Sprengstoffgesetzes mit der Befähigung zum Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände für Bühne und Theater der Kategorie T2 darf pyrotechnische Gegenstände, die als pyrotechnischer Gegenstand für Bühne und Theater der Kategorie T1 oder als pyrotechnischer Gegenstand für Bühne und Theater der Kategorie T1 mit der Angabe „nur zur Verwendung im Freien“ gekennzeichnet sind, in einer von der Kennzeichnung oder der Gebrauchsanleitung abweichenden Art und Weise

verwenden, wenn er dabei die mit diesem Gebrauch verbundenen Gefahren gebührend berücksichtigt.“

20. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird in dem Satzteil nach dem Semikolon vor der Angabe „28. Dezember“ das Wort „dem“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Pyrotechnische Gegenstände der Kategorien F3 und F4, T2 und F2 sowie pyrotechnische Sätze der Kategorie S2 dürfen nur Personen überlassen werden, die auf Grund einer entsprechenden Erlaubnis oder eines entsprechenden Befähigungsscheines nach den §§ 7, 20 oder 27 des Sprengstoffgesetzes oder auf Grund einer Bescheinigung nach § 22 Absatz 1a Satz 1 des Sprengstoffgesetzes zum Erwerb berechtigt sind und mit diesen Gegenständen umgehen dürfen.“

21. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Reet- und Fachwerkhäusern“ durch die Wörter „besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen“ ersetzt.
- b) Folgender Absatz 8 wird angefügt:

„(8) Die verantwortlichen Personen haben bei der Verwendung pyrotechnischer Gegenstände der Kategorien F4 und T2 die Schutzabstände entsprechend der Anlage 6 zu ermitteln und einzuhalten.“

22. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 20 Abs. 1 und 2“ durch die Angabe „§ 20 Absatz 1“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 wird jeweils die Angabe „Kategorie 2“ durch die Angabe „Kategorie F2“ ersetzt.

23. § 25 wird wie folgt gefasst:

„§ 25

(1) Explosivstoffe, pyrotechnische Gegenstände und sonstige explosionsgefährliche Stoffe nach § 1 Absatz 4 Nummer 1 des Sprengstoffgesetzes, deren Erwerb der Er-

laubnis bedarf, dürfen einer anderen Person nur gegen Vorlage der Erlaubnis oder einer von der Erlaubnisbehörde erteilten weiteren Ausfertigung der Erlaubnis überlassen werden. Beim Überlassen von Explosivstoffen oder sonstigen explosionsgefährlichen Stoffen nach § 1 Absatz 4 Nummer 1 des Sprengstoffgesetzes an Inhaber einer Erlaubnis nach § 27 Absatz 1 des Sprengstoffgesetzes sind die folgenden Angaben in die Erlaubnis des Erwerbers einzutragen:

1. die Art und die Menge der Stoffe,
2. der Tag des Überlassens sowie
3. der Name und die Anschrift des Überlassers.

(2) Die Grenzüberwachungsbehörden haben der für den Empfänger zuständigen Behörde jede Einfuhr von Explosivstoffen sowie die gewerbliche Einfuhr von pyrotechnischen Gegenständen unter Angabe der Bezeichnung, der Art und der Menge sowie unter Angabe des Namens des Absenders und des Empfängers unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(3) Explosivstoffe, pyrotechnische Gegenstände und sonstige explosionsgefährliche Stoffe nach § 1 Absatz 4 Nummer 1 des Sprengstoffgesetzes, die nicht nach den §§ 14 bis 18 gekennzeichnet sind, dürfen den in § 1a Absatz 1 bis 5 des Sprengstoffgesetzes genannten Stellen auch überlassen werden, wenn die Notwendigkeit des Überlassens durch eine Bescheinigung der empfangenden Stelle nachgewiesen ist. Die in Satz 1 genannten Stellen haben durch geeignete Maßnahmen zu gewährleisten, dass die Explosivstoffe, pyrotechnischen Gegenstände oder sonstigen explosionsgefährlichen Stoffe nach § 1 Absatz 4 Nummer 1 des Sprengstoffgesetzes nur an zum Umgang Berechtigte gelangen und der Verbleib der Explosivstoffe, pyrotechnischen Gegenstände oder sonstigen explosionsgefährlichen Stoffe nach § 1 Absatz 4 Nummer 1 des Sprengstoffgesetzes auf Aufforderung nachgewiesen werden kann.“

24. § 25a wird aufgehoben.

25. § 40 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Satz 1 gilt auch für Nachweise, die in einem Drittstaat ausgestellt wurden, sofern diese Nachweise in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem Mitgliedstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz anerkannt worden sind und dieser Staat dem Inhaber oder der Inhaberin der Nachweise bescheinigt, in seinem Hoheitsgebiet mindestens drei Jahre Berufserfahrung im Umgang oder im Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen oder Sprengzubehör erworben zu haben.“

26. § 46 wird wie folgt geändert:

a) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „des Gesetzes“ durch die Wörter „des Sprengstoffgesetzes“ ersetzt.

b) Die Nummern 1 bis 6 werden durch die folgenden Nummern 1 bis 3 ersetzt:

- „1. entgegen § 14 Absatz 1, 5 oder 6, § 15 Absatz 1, § 16 Absatz 1 bis 4, § 17 Absatz 1 und 6, § 18 Absatz 1 oder § 18b einen Explosivstoff, einen pyrotechnischen Gegenstand, einen sonstigen explosionsgefährlichen Stoff, Treibladungspulver oder Schwarzpulver einem anderen überlässt,
2. entgegen § 18a Absatz 1 Satz 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet,
3. entgegen § 18c ein Sprengzubehör verwendet.“

c) Die Nummern 7 bis 8c werden die Nummern 4 bis 8.

27. § 47 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 und 2 werden die Wörter „des Gesetzes“ durch die Wörter „des Sprengstoffgesetzes“ ersetzt.
- b) In Nummer 3 werden die Wörter „§ 5 Abs. 4 Satz 2 oder 3 des Gesetzes“ durch die Wörter „§ 5f Absatz 4 Satz 1 und 2 des Sprengstoffgesetzes“ ersetzt.

28. § 49 wird wie folgt gefasst:

„§ 49

(1) § 17 Absatz 1 bis 3 ist ab dem 5. April 2013 anzuwenden; § 41 Absatz 5a und § 42 Absatz 1 Nummer 5 sind ab dem 5. April 2015 anzuwenden.

(2) Explosivstoffe, die bis zum 4. April 2013 ohne die nach § 17 Absatz 1 bis 3 vorgeschriebene Kennzeichnung in den Verkehr gebracht wurden, dürfen nach dem 5. April 2015 vom Besitzer ausschließlich

1. aufbewahrt, zur eigenen Verwendung verbracht, verwendet, vernichtet oder zur Vernichtung verbracht werden oder
2. den in § 1a Absatz 1 Nummer 2 bis 5 sowie Absatz 2 Nummer 5 des Sprengstoffgesetzes bezeichneten Stellen zur dienstlichen Nutzung überlassen werden.“

29. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Anlage 1 (zu § 6 Absatz 1)**Anforderungen an die Zusammensetzung und die Beschaffenheit von sonstigen explosionsgefährlichen Stoffen und von Sprengzubehör“.**

b) In Nummer 1 werden die Wörter „§ 1 Absatz 3 Nummer 1 und 2 des Gesetzes“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 4 Nummer 1 und 2 des Sprengstoffgesetzes“ ersetzt.

30. Die Anlage 2 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 2 (zu §§ 6 Absatz 3, 17 Absatz 5)**Anforderungen an die Zusammensetzung und Beschaffenheit von elektrischen Brückenzündern der Typen A, U und HU, an die Kategorisierung pyrotechnischer Sätze sowie die Klassifizierung von Wettersprengstoffen und Wettersprengschnüren****1 Elektrische Brückenzünder****1.1 Allgemeines**

Bei Zünderdrähten aus Stahl muss der Durchmesser mindestens 0,6 mm, bei Zünderdrähten aus Kupfer mindestens 0,5 mm betragen.

1.2 Brückenzünder Typ A

(1) Der elektrische Gesamtwiderstand eines Zünders mit einer Zünderdrahtlänge bis zu 3,5 m darf nicht mehr als 4,5 Ohm betragen.

(2) Die Brückenwiderstände müssen zwischen 0,8 Ohm und 2,0 Ohm liegen. Sie müssen innerhalb dieses Bereiches in Widerstandsgruppen mit einer Toleranz von 0,25 Ohm geordnet sein.

(3) Der zur Zündung erforderliche Zündimpuls muss zwischen 0,8 mWs/Ohm und 3,0 mWs/Ohm liegen.

(4) Die Zünder müssen durch einen Gleichstrom der Stärke 0,6 A innerhalb von 10 ms ausgelöst werden.

(5) Die Zünder dürfen durch einen Gleichstrom der Stärke 0,18 A innerhalb von 5 min nicht ausgelöst werden.

(6) Fünf Zünder der gleichen Ausführung müssen sich, wenn sie hintereinandergeschaltet werden, mit einem Gleichstrom der Stärke 0,8 A zusammen zünden lassen.

1.3 Brückenzünder Typ U

(1) Der elektrische Gesamtwiderstand eines Zünders mit einer Zünderdrahtlänge bis zu 3,5 m darf nicht mehr als 3,5 Ohm betragen.

- (2) Die Brückenwiderstände müssen zwischen 0,4 Ohm und 0,8 Ohm liegen.
- (3) Der zur Zündung erforderliche Zündimpuls muss zwischen 8,0 mWs/Ohm und 16,0 mWs/Ohm liegen.
- (4) Die Zünder müssen durch einen Gleichstrom der Stärke 1,3 A innerhalb von 10 ms ausgelöst werden.
- (5) Die Zünder dürfen durch einen Gleichstrom der Stärke 0,45 A innerhalb von 5 min nicht ausgelöst werden.
- (6) Fünf Zünder der gleichen Ausführung müssen sich, wenn sie hintereinandergeschaltet werden, mit einem Gleichstrom der Stärke 1,5 A zusammen zünden lassen.
- (7) Die Zünder dürfen unter Zugrundelegung einer Zünderdrahtlänge von 3,5 m und einer elektrischen Kapazität von 2000 pF durch elektrostatische Spannungen von 10 kV über die Glühbrücke nicht ausgelöst werden. Bei Zündern mit Zünderdrähten aus Kupfer verringert sich dieser Wert auf 7 kV. Darüber hinaus müssen die Zünder gegen Auslösung durch Überschläge im Innern der Hülse gesichert sein.

1.4 Brückenzünder Typ HU

- (1) Die Zünder dürfen bei einer Energiezufuhr bis zu 600 mWs nicht ausgelöst werden.
- (2) Der zur Zündung erforderliche Zündimpuls muss zwischen 1100 mWs/Ohm und 2500 mWs/Ohm liegen.
- (3) Die Zünder dürfen durch einen Gleichstrom der Stärke 4,0 A innerhalb von 5 min nicht ausgelöst werden.
- (4) Fünf Zünder der gleichen Ausführung müssen sich, wenn sie hintereinandergeschaltet werden, mit einem Zündimpuls von weniger als 3000 mWs/Ohm zusammen zünden lassen.
- (5) Die Zünder dürfen unter Zugrundelegung einer elektrischen Kapazität von 2500 pF durch elektrostatische Spannungen von 30 kV über die Glühbrücke nicht ausgelöst werden. Darüber hinaus müssen die Zünder gegen Auslösung durch Überschläge im Inneren der Hülse gesichert sein.

2 Pyrotechnische Sätze

- (1) Pyrotechnische Sätze sind der Kategorie S1 zuzuordnen, wenn
1. die Abbrennzeit für 0,1 kg der pyrotechnischen Sätze im gebrauchsfertigen Zustand mehr als 60 s beträgt,
 2. sie keine sehr giftigen, ätzenden oder reizenden Stoffe entwickeln,
 3. sie beim Abbrand keine zusätzlichen Gefahren durch Glut, Hitze, Funken oder Feuer verursachen und

4. sie, sofern eine Verwendung in geschlossenen Innenräumen vorgesehen oder zulässig ist, keine Ruß bildenden Stoffe enthalten.

(2) Pyrotechnische Sätze, die die Kriterien der Kategorie S1 nicht erfüllen, sind der Kategorie S2 zuzuordnen.

3 Wettersprengstoffe und Wettersprengschnüre

(1) Schlagwettersichere Sprengstoffe und Sprengschnüre dürfen ein zündfähiges Methan-Luft-Gemisch bei der Verwendung folgender Mörserkonfigurationen nicht zünden:

1. Schlagwettersichere Sprengstoffe und Sprengschnüre der Klasse I Zündung am Bohrlochmund eines Bohrlochmörser, ohne Besatz,
2. Schlagwettersichere Sprengstoffe und Sprengschnüre der Klasse II Zündung in einem Kantenmörser, frei nach oben liegend,
3. Schlagwettersichere Sprengstoffe und Sprengschnüre der Klasse III Zündung in einem Kantenmörser, seitlich ausgerichtet zu einer Prallplatte.

Bei der Prüfung der Schlagwettersicherheit befindet sich der Mörser jeweils in einer Prüfkammer mit dem zündfähigen Gemisch.

(2) Schlagwettersichere Sprengstoffe und Sprengschnüre dürfen Kohlenstaub-Luft-Gemische bei der Verwendung folgender Mörserkonfigurationen nicht zünden:

1. Schlagwettersichere Sprengstoffe und Sprengschnüre der Klasse I Zündung am Bohrlochtiefsten eines Bohrlochmörser, ohne Besatz,
2. Schlagwettersichere Sprengstoffe und Sprengschnüre der Klasse II Zündung am Bohrlochtiefsten eines verlängerten Bohrlochmörser, ohne Besatz,
3. Schlagwettersichere Sprengstoffe und Sprengschnüre der Klasse III Zündung in einem Kantenmörser, seitlich ausgerichtet zu einer Prallplatte.

Bei der Prüfung der Schlagwettersicherheit befindet sich

1. der Bohrlochmörser außerhalb der Prüfkammer und mit dem Bohrlochmund in die Prüfkammer gerichtet,
2. der Kantenmörser innerhalb der Prüfkammer.

(3) Die Durchführung der Prüfungen zur Schlagwettersicherheit hat im Übrigen nach den anerkannten Regeln der Technik oder nach den einschlägigen Normen zu erfolgen.“

31. Die Anlage 3 wird aufgehoben.

32. Anlage 4 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Anlage 4 Zeichen für Sprengzubehör nach § 6 Absatz 4 Satz 2“.

b) Die Abschnitte I. bis IV. werden aufgehoben.

c) In Abschnitt V werden die Angabe „V.“ und das Wort „Sprengzubehör“ gestrichen.

d) Die Abschnitte VI. und VII. werden aufgehoben.

33. Die Anlage 6 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 6 (zu § 18 Absatz 8 und § 23 Absatz 8)

**Schutzabstände für das Verwenden
von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorien F4 (Feuerwerkskörper) und T2 (pyrotechnische Gegenstände für Bühne und Theater)**

1 Begriffsbestimmungen

1.1 Abbrennplatz ist die Fläche, die beim Verwenden von pyrotechnischen Gegenständen (Abbrennen eines Feuerwerks) für das Aufstellen der pyrotechnischen Gegenstände sowie der Hilfsgeräte (inklusive benötigter Rohre für die Verwendung) benötigt wird.

1.2 Außenbereich umfasst alle Bereiche außer dem Innenbereich (z. B. Konzertbühne unter freiem Himmel).

1.3 Innenbereich ist ein allseitig umschlossener Raum, der Lüftungseinrichtungen beinhalten kann.

1.4 Bodenfeuerwerk sind pyrotechnische Gegenstände die auf dem Boden aufgestellt oder bodennah angebracht werden und sich beim Verwenden nicht von ihrer Halterung lösen (insbesondere Fontänen, Vulkane, bengalische Lichter, Knallkörper und Sonnen).

1.5 Effektausdehnung eines pyrotechnischen Gegenstandes ist der Raum, in den die Effektkörper beim Ausstoß oder der Zerlegung des pyrotechnischen Gegenstandes weggeschleudert werden und der durch die Effekthöhe und die radiale Effektweite bestimmt wird.

1.6 Effekthöhe eines pyrotechnischen Gegenstandes ist der vom Boden des Gegenstandes gemessene maximale Abstand des Effektes in Ausstoßrichtung.

1.7 Radiale Effektweite eines pyrotechnischen Gegenstands ist der Abstand zwischen der Linie der Verwendungsrichtung und dem am weitesten entfernten Effektkörper.

1.8 Schutzabstand ist der Abstand von der Verwendungsstelle, in dem beim Verwenden von pyrotechnischen Gegenständen eine Gefährdung, z.B. durch brennende Teile oder Reststücke, gegeben ist.

1.9 Weggeschleuderte Reststücke sind inerte Teile von pyrotechnischen Gegenständen, die während der Funktion ausgestoßen oder weggeschleudert werden und auf Grund ihrer Masse oder mechanischen Beschaffenheit (z.B. harte Endabschlüsse aus Gips) eine Gefährdung darstellen.

1.10 Zerlegungshöhe ist der senkrechte Abstand zwischen der Verwendungsstelle und der Horizontalen, die durch den Ort der Zerlegung verläuft.

1.11 *Verantwortliche Person* im Sinne dieser Anlage ist eine zur Verwendung pyrotechnischer Gegenstände der jeweiligen Kategorie berechnete, vom Erlaubnisinhaber beauftragte Person.

2 Ortsabhängige und variable Einflussfaktoren

2.1 Lage und Beschaffenheit des Ortes für die Verwendung, die Verwendungsmodalitäten und andere Bedingungen im Innen- oder Außenbereich

2.1.1 Der Erlaubnisinhaber oder eine verantwortliche Person hat

2.1.1.1 bei der Auswahl der pyrotechnischen Gegenstände, der Hilfsgeräte und der Art und Weise des Verwendens (z.B. des Verwendungs- oder Neigungswinkels), sowie bei der Ermittlung des anzuwendenden Schutzabstandes für das Verwenden dieser pyrotechnischen Gegenstände die Bedingungen, die im Umfeld des Abbrennplatzes vorliegen, hinreichend zu beachten,

2.1.1.2 die zur Ermittlung der Schutzabstände notwendigen Angaben und Informationen sowie den ermittelten Schutzabstand zu dokumentieren,

2.1.1.3 die im Außenbereich zu berücksichtigende Windgeschwindigkeit an geeigneter Stelle vor Beginn des Verwendens in einer Höhe von 2 m zu messen.

2.2 Einhaltung der Schutzabstände

Der Erlaubnisinhaber oder die von ihm beauftragte verantwortliche Person darf die betreffenden pyrotechnischen Gegenstände nicht verwenden, wenn er oder sie die nach den Nummern 3 und 4 ermittelten Schutzabstände nicht einhalten kann.

2.3 Brandempfindliche Objekte und Materialien dürfen sich innerhalb des durch den Schutzabstand definierten Bereichs nur befinden, wenn sie ausreichend geschützt sind.

3 Schutzabstände beim Verwenden Feuerwerkskörpern der Kategorie F4

3.1 Absperrung des Abbrennplatzes

Der Abbrennplatz ist ab dem Beginn des Aufbaus des Feuerwerks nach allen Seiten so deutlich abzusperren oder zu kennzeichnen, dass Dritte die Absperrung ohne Weiteres erkennen können. Während der Vorbereitungs- und Aufbauzeit des Feuerwerks ist in der Regel eine Absperrung von 20 m Entfernung vom Abbrennplatz ausreichend. Die Absperrung kann verringert werden, wenn ausreichende Sicherheitsmaßnahmen vorgenommen werden.

3.2 Einhaltung der Schutzabstände

Der Erlaubnisinhaber oder die von ihm beauftragte verantwortliche Person ist verpflichtet, während des Verwendens des Feuerwerks den jeweils notwendigen Schutzabstand zu gewährleisten. In dieser Zeit dürfen sich nur Personen innerhalb des durch den Schutzabstand definierten Bereichs aufhalten, die von der verantwortlichen Person dazu bestimmt wurden. Die verantwortliche Person hat geeignete Schutzmaßnahmen für diese Personen festzulegen.

3.3 Schutzabstand bei vertikalem Verwenden und Windgeschwindigkeiten von ≤ 9 m/s

Liegen beim Verwenden eines Feuerwerkskörpers der Kategorie F4 die folgenden Verwendungsbedingungen vor, so ergibt sich der zu ermittelnde Schutzabstand aus den Leistungsdaten des Feuerwerkskörpers:

- vertikales Verwenden vom Boden
- Windgeschwindigkeit ≤ 9 m/s
- ohne Berücksichtigung weiterer ortsabhängiger und variabler Bedingungen.

Er beträgt unter Berücksichtigung dieser Verwendungsbedingungen:

3.3.1 bei Bodenfeuerwerk 20 m; bei Lichterbildern entspricht der Schutzabstand dem maximalen Schutzabstand der Einzelgegenstände;

3.3.2 bei Bomben und Bombetten mit Kaliber ≥ 50 mm (auch als Teile von Feuertöpfen, Batterien und Römischen Lichtern): 80 % der Zerlegungshöhe in m, jedoch mindestens 800 x Kaliber in mm;

3.3.3 bei Bomben und Bombetten zur Erzeugung eines Knalls als Haupteffekt (auch als Teile von Feuertöpfen, Batterien und Römischen Lichtern): 100 % der Zerlegungshöhe in m, jedoch mindestens 1000 x Kaliber in mm;

3.3.4 bei Tagesbomben ohne brennbare Effekte: 80 % der Zerlegungshöhe, unabhängig vom Kaliber;

3.3.5 bei nicht in den Ziffern 3.3.2 bis 3.3.4 genannten Feuerwerkskörpern: 30 m, wenn die maximale Zerlegungs- / Effekthöhe 30 m nicht übersteigt;

3.3.6 bei nicht in den Ziffern 3.3.2 bis 3.3.4 genannten Feuerwerkskörpern: 50 m, wenn die maximale Zerlegungs- / Effekthöhe 30 m übersteigt.

3.3.7 bei Raketen und steigenden Kronen abweichend von den Ziffern 3.3.1 bis 3.3.6 in der Verwendungsrichtung: 200 m, in den anderen Richtungen: 125 m.

3.3.8 bei Gegenständen, deren nach den Ziffern 3.3.2 bis 3.3.7 ermittelte Schutzabstände kleiner sind als der Abstand ihrer seitlich weggeschleuderten Reststücke:

das 1,1fache der Wurfweite/des Abstandes dieser Reststücke.

3.3.9 Bei Wasserfeuerwerkskörpern sind die Schutzabstände in Abhängigkeit des Effekts und der Funktion durch Einzelfallbetrachtungen zu ermitteln.

3.4 Schutzabstand beim Verwenden unter anderen als in Ziffer 3.3 genannten Bedingungen.

Trifft beim Verwenden eines Feuerwerkskörpers der Kategorie F4 mindestens eine der folgenden Verwendungsbedingungen zu ergibt sich der zu berücksichtigende Schutzabstand aus den Regelungen der Ziffern 3.4.1 bis 3.4.4:

- Abbrennplatz auf einem Bauwerk
- Abbrennplatz auf Geländesteigungen oder -erhebungen
- Verwendung unter Neigungswinkel
- bei einer Windgeschwindigkeit > 9 m/s bis 13 m/s
- bei einer Windgeschwindigkeit > 13 m/s.

Dem Schutzabstand liegt der durch den Hersteller nach § 18 Absatz 8 ermittelte und in der Kennzeichnung angegebene Schutzabstand oder die entsprechende Regelung gemäß Ziffer 3.3 zugrunde. Der zu berücksichtigende Schutzabstand ist durch den Verwender zu ermitteln, wobei für die jeweils zutreffenden Verwendungsbedingungen die Regelungen in der im Folgenden genannten Reihenfolge anzuwenden sind:

3.4.1 Befindet sich der Abbrennplatz auf einem Bauwerk, ist bei Gegenständen nach den Ziffern 3.3.2 bis 3.3.4, 3.3.7 und 3.3.8 die Höhe des Bauwerks zu der Effekt- oder Zerlegungshöhe zu addieren. Danach ist der Schutzabstand gemäß den Ziffern 3.3.2 bis 3.3.4 und 3.3.8 zu berechnen.

3.4.2 Befindet sich der Abbrennplatz auf einem Gelände mit einer Steigung von ≥ 20 %, so ist der Schutzabstand für Feuerwerkskörper nach den Ziffern 3.3.2 bis 3.3.4, 3.3.7 und 3.3.8 um 20 % zu vergrößern. Bei Geländeerhebungen mit einem nahezu senkrechten Anstieg gilt für die Bestimmung des Schutzabstandes die Ziffer 3.4.1.

3.4.3 Beim Verwenden von Feuerwerkskörpern unter einem Neigungswinkel von der Senkrechten ist der nach den Ziffern 3.3.2 bis 3.3.4, 3.3.8, 3.4.1 und 3.4.2 ermittelte Schutzabstand in Abhängigkeit des Neigungswinkels von der Senkrechten in Neigungsrichtung folgendermaßen zu vergrößern:

Neigungswinkel (von der Senkrechten) in °	Erhöhung des Schutzabstandes in %
5 bis 10	40
11 bis 15	60
16 bis 20	80

Ist der Neigungswinkel größer als 20 Grad von der Senkrechten, ist zur Festlegung des Schutzabstands eine Einzelfallbeurteilung vorzunehmen. In die der Neigungsrichtung entgegengesetzte Richtung kann der Schutzabstand um maximal 40 % verringert werden.

3.4.4 Bei Windgeschwindigkeiten > 9 m/s sind die nach den Ziffern 3.3.2 bis 3.3.9 und 3.4.1 bis 3.4.3 ermittelten Schutzabstände in Windrichtung folgendermaßen zu vergrößern:

Windgeschwindigkeiten in m/s	Erhöhung des Schutzabstandes in %
> 9 bis 13	100
> 13	200

In die der Windrichtung entgegengesetzte Richtung kann der Schutzabstand um maximal 40 % verringert werden.

4 Schutzabstände beim Verwenden von pyrotechnischen Gegenständen für Bühne und Theater der Kategorie T2

4.1 Einhaltung der Schutzabstände

Der Erlaubnisinhaber oder die von ihm beauftragte verantwortliche Person hat während des Verwendens der pyrotechnischen Gegenstände für Bühne und Theater der Kategorie T2 den jeweils notwendigen Schutzabstand zu gewährleisten. In dieser Zeit dürfen sich nur Personen innerhalb des durch den Schutzabstand definierten Bereichs aufhalten, die von der verantwortlichen Person dazu bestimmt wurden. Die verantwortliche Person hat geeignete Schutzmaßnahmen für diese Personen festzulegen.

4.2 Schutzabstände bei vertikaler Verwendung und bei Windgeschwindigkeiten ≤ 9 m/s

Liegen beim Verwenden eines pyrotechnischen Gegenstands für Bühne und Theater der Kategorie T2 die folgenden Verwendungsbedingungen vor, ergibt sich der zu

ermittelnde Schutzabstand aus den Leistungsdaten des pyrotechnischen Gegenstands:

- Vertikale Verwendung vom Boden
- Windgeschwindigkeit ≤ 9 m/s
- ohne Berücksichtigung weiterer ortsabhängiger und variabler Bedingungen.

Der Schutzabstand ist auf Basis der Effektausdehnungen, der Wurfweiten von Fragmenten und von brennendem und glimmendem Material sowie auf Basis des angegebenen Schalldruckes zu berechnen.

4.2.1 Der auf die jeweilige Effektausdehnung (Effekthöhe und radiale Effektweite) und die Wurfweiten von Fragmenten und von brennendem und glimmendem Material bezogene Schutzabstand in Ausstoßrichtung (SA) und in radialer Richtung (SR) in m beim Verwenden ohne Berücksichtigung des Neigungswinkels (bis zu einer Windgeschwindigkeit von 9 m/s im Außenbereich) berechnet sich nach folgender Formel [1]:

$$S_{A/R} [m] = 1,3 \times L_{\text{Leistungsparameter, max}} \quad [1]$$

$L_{\text{Leistungsparameter, max}}$ ist der jeweilige größte Wert in m der folgenden anwendbaren Leistungsparameter, die für den jeweiligen Gegenstand in dessen Kennzeichnung angegeben sind:

- a) Effekthöhe,
- b) radiale Effektweite,
- c) Wurfweiten von Fragmenten und brennendem oder glimmendem Material.

4.2.2 Der auf den Schalldruck bezogene Schutzabstand (Schutzabstand_B) ist so zu berechnen, dass Dritte einem Schalldruckpegel von maximal 120 dB(AI) ausgesetzt sind. Der Schutzabstand in Abhängigkeit vom Schallpegel ist mit folgender Formel [2] zu ermitteln:

$$\text{Schutzabstand}_B [m] = 10^{\left(\log(r_{\text{Messung}}) - \frac{L_{\text{Schall}} - L_{\text{Messung}}}{20}\right)} \quad [2]$$

Hierbei sind:

r_{Messung}	Messentfernung in Meter
L_{Schall}	Schallpegelgrenze 120 dB(AI)
L_{Messung}	Gemessener Schallpegel in dB(AI) bei r_{Messung}

Sind diese Anforderungen bei Mitwirkenden auf Grund der Nähe zu den Gegenständen nicht einzuhalten, so sind geeignete Schutzmaßnahmen festzulegen und in der Sicherheitsbetrachtung zu dokumentieren.

Der größere Wert der beiden Schutzabstände S_A , S_R sowie der Schutzabstand_B bestimmen den resultierenden Schutzabstand in die jeweilige Richtung.

4.3 Schutzabstand bei Verwendung unter Neigungswinkel

Beim Verwenden eines pyrotechnischen Gegenstandes für Bühne und Theater der Kategorie T2 unter einem Neigungswinkel ist der nach Formel [1] berechnete Schutzabstand in Abhängigkeit des Neigungswinkels in Neigungsrichtung nach Bild 1 und Formel [3] folgendermaßen zu vergrößern:

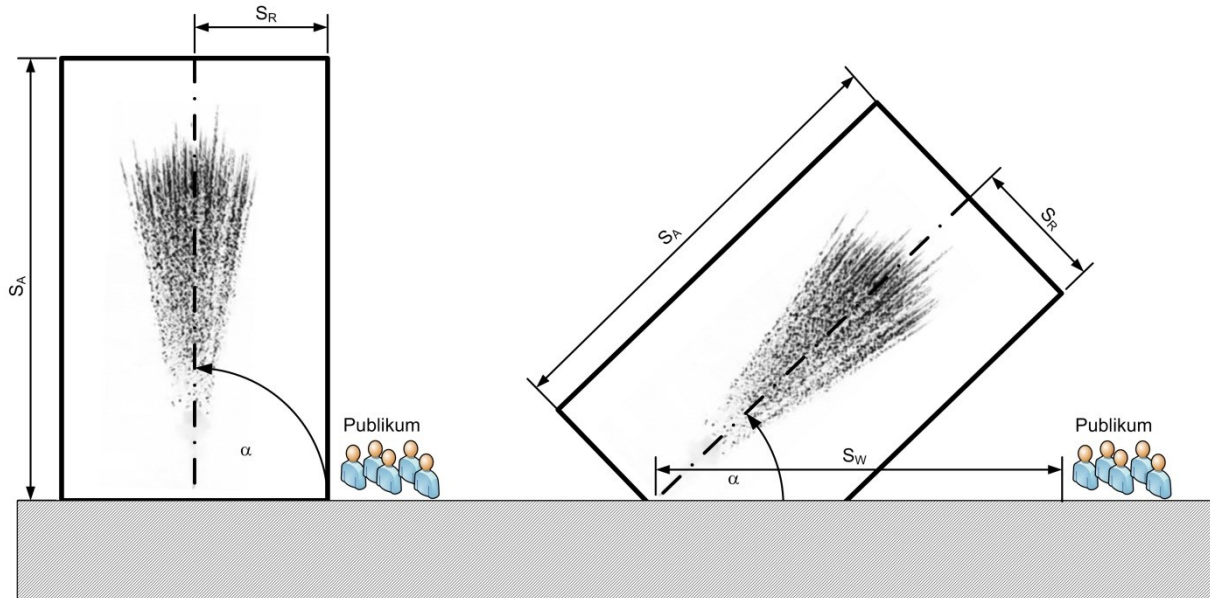


Bild 1: Schutzabstände bei Verwendung unter Neigungswinkel

$$S_W = S_A \times \cos(\alpha) + S_R \times \cos(90^\circ - \alpha)$$

[3]

Hierbei sind:

S_W = resultierender Schutzabstand in m

S_A = Schutzabstand in Ausstoßrichtung in m

S_R = Schutzabstand in radialer Richtung in m

α = Neigungswinkel von der Horizontalen in Grad

In die der Verwendungsrichtung entgegengesetzten Richtung kann der Schutzabstand entsprechend folgender Formel [4] reduziert werden:

$$S_W = S_R \times \cos(90^\circ - \alpha).$$

[4]

Der Schutzabstand ist nach Formel [2] entsprechend zu erhöhen, falls der Schalldruckpegel an dieser Stelle oberhalb von 120 dB(A) liegt.

4.4 Verwendung unter Windeinfluss im Außenbereich

Der beim Verwenden eines pyrotechnischen Gegenstandes für Bühne und Theater der Kategorie T2 unter Windeinfluss im Außenbereich mit Windgeschwindigkeiten von mehr als 9 m/s zu berücksichtigende Schutzabstand ergibt sich aus den folgenden Regelungen. Diesem Schutzabstand liegt der durch den Hersteller nach § 18 Absatz 8 ermittelte und in der Kennzeichnung angegebene Schutzabstand oder die entsprechende Regelung gemäß Ziffer 4.3 zugrunde.

Bei Windgeschwindigkeiten von mehr als 9 m/s sind die nach Formel [1] oder [3] ermittelten Schutzabstände wie folgt zu vergrößern:

4.4.1 bei Windgeschwindigkeiten von mehr als 9 m/s bis 13 m/s für Gegenstände mit einer Zerlegungs-oder Effekthöhe von mehr als 30 m um 100 % in Windrichtung.

4.4.2 bei Windgeschwindigkeiten mehr als 13 m/s dürfen nur Gegenstände mit einer Effekt-oder Zerlegungshöhe von weniger als 30 m abgebrannt werden, es sei denn, der Schutzabstand kann um mindestens 200 % in Windrichtung vergrößert werden.

4.5 Spezielle Schutzabstände bei Bouquet-Effekten

Für pyrotechnische Gegenstände für Bühne und Theater der Kategorie T2, die in großen Höhen breite Bouquet-Effekte (z.B. Crossette) erzeugen, können Personen mit Befähigungsschein unter gebührender Berücksichtigung der Einzeleffekte, wie beispielsweise der Möglichkeit des Herabfallens fester Rückstände wie Asche, Schlacke und brennendem oder glimmendem Material, der Möglichkeit nicht gezündeter Sterne oder Effektkomponenten, der Effekt-oder Zerlegungshöhe und der radialen Effektweite einen radialen Schutzabstand von mindestens 2 Metern in Bodennähe festsetzen. Dieser ist nach Formel [2] entsprechend zu erhöhen, falls der Schalldruckpegel an dieser Stelle über 120 dB(A) liegt.

E Stand 22-03-2016 vor Ld_Vb

Artikel 3

Folgeänderungen

(1) Die Beschlussverordnung vom 13. Juli 2006 (BGBl. I S. 1474), die zuletzt durch Artikel 295 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) § 11 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden die Wörter „§ 6 Absatz 3 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz“ durch die Wörter „§ 5b Absatz 1 Nummer 1 und § 5c Absatz 1 Nummer 1 des Sprengstoffgesetzes“ ersetzt.

b) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 5e Absatz 2 des Sprengstoffgesetzes findet entsprechende Anwendung.“

b) § 26 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 3 wird das Wort „und“ durch einen Punkt ersetzt.

2. Nummer 4 wird aufgehoben.

(2) In § 3 Absatz 1 Satz 6 der Chemikalien-Verbotsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juni 2003 (BGBl. I S. 867), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 40 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 4 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz“ durch die Wörter „§ 4 Absatz 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz“ ersetzt.

Artikel 4

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am [einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 6 und Artikel 2 Nummer 28 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

E Stand 22-03-2016 vor Ld-Vb

Referentenentwurf

Begründung:

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Mit dem Gesetz werden die Richtlinie 2013/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung pyrotechnischer Gegenstände auf dem Markt (Neufassung) (ABl. L 178 vom 28.6.2013, S. 27), der Richtlinie 2014/28/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung auf dem Markt und die Kontrolle von Explosivstoffen für zivile Zwecke (Neufassung) (ABl. L 96 vom 29.3.2014, S. 1) und der Durchführungsrichtlinie 2014/58/EU der Kommission von 16. April 2014 über die Errichtung eines Systems zur Rückverfolgbarkeit von pyrotechnischen Gegenständen gemäß der Richtlinie 2007/23/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 115 vom 17.4.2014, S. 28) umgesetzt.

Die Änderung der Beschussverordnung in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b beseitigt eine aus Gründen der Sicherheit nicht gerechtfertigte Behinderung des Binnenmarktzugangs für deutsche Munitionshersteller, welche diese gegenüber Herstellern aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraumes und Vertragsstaaten des Übereinkommens über die gegenseitige Anerkennung der Prüfzeichen für Handfeuerwaffen in den genannten Staaten und in der Bundesrepublik benachteiligt.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Als Folge der Ablösung der Richtlinie 93/15/EWG des Rates vom 5. April 1993 zur Harmonisierung der Bestimmungen über das Inverkehrbringen und die Kontrolle von Explosivstoffen für zivile Zwecke (ABl. L 121 vom 15.5.1993, S. 20) durch die Richtlinie 2014/28/EU und der Ablösung der Richtlinie 2007/23/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Mai 2007 über das Inverkehrbringen pyrotechnischer Gegenstände (ABl. L 154 vom 14.6.2007, S. 1) durch die Richtlinie 2013/29/EU sind die Bestimmungen des Sprengstoffgesetzes (SprengG) zur Konformitätsbewertung und Marktüberwachung harmonisierter Produkte im Binnenmarkt neu zu fassen. Dabei werden zum Schutz der Verbraucher die den Wirtschaftsakteuren (Hersteller, deren Bevollmächtigte, Importeure, Händler) im Rahmen der Produktverantwortung schon bisher obliegenden Pflichten den einzelnen Wirtschaftsakteuren zugeordnet. Jeder Wirtschaftsakteur kann damit jetzt detailliert an einer Stelle erkennen, welche

Pflichten er im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Explosivstoffen und pyrotechnischen Gegenständen am Gemeinschaftsmarkt zu erfüllen hat.

Im Hinblick auf die Wesentlichkeitstheorie des Bundesverfassungsgerichts (u. a. BVerfGE 45, 400, 417 - Oberstufenbeschluss) wird mit dem Gesetz ferner eine Vielzahl von bisher in der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) getroffenen Regelungen zu Freistellungen von gesetzlichen Anforderungen oder zusätzlichen Bestimmungen zum Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen, die sich über Jahrzehnte entwickelt und bewährt haben, in das Sprengstoffgesetz verlagert. Damit wird der erste Schritt einer Neuordnung des im Laufe der Zeit immer stärker europarechtlich beeinflussten Sprengstoffrechts vollzogen.

Mit der Änderung des § 26 Absatz 3 der Beschussverordnung wird ein aus Gründen der Sicherheit nicht zu rechtfertigendes Zulassungs- und damit Herstellungsverbot für bestimmte Munition deutscher Hersteller aufgehoben, das diese gegenüber Herstellern aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraumes und Vertragsstaaten des Übereinkommens über die gegenseitige Anerkennung der Prüfzeichen für Handfeuerwaffen benachteiligt. Die betroffene Munition darf bisher in der Bundesrepublik Deutschland zwar vertrieben, nicht aber von deutschen Herstellern zur Zulassung gebracht werden.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Regelungskompetenz des Bundes zur Änderung des Sprengstoffgesetzes (Artikel 1) ergibt sich aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 12 des Grundgesetzes. Die Regelungskompetenz zur Änderung der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (Artikel 2) ergibt sich aus § 6 Absatz 1 des Sprengstoffgesetzes. Die Regelungskompetenz zur Änderung der Beschussverordnung (Artikel 3 Absatz 1) ergibt sich aus § 14 Absatz 3 des Beschussgesetzes. Die Regelungskompetenz zur Änderung der Chemikalien-Verbotsverordnung ergibt sich aus § 17 Absatz 1 Nummer 1, 2 und Absatz 5 des Chemikaliengesetzes.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar. Die Bestimmungen zur Konformitätsbewertung, zur Marktüberwachung und zur Rückverfolgung von Explosivstoffen und pyrotechnischen Gegenständen sind zwingend umzusetzen.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Durch die umfassende Verlagerung von bisher durch Rechtsverordnung getroffenen Regelungen zur Konformitätsbewertung, Kennzeichnung der Explosivstoffe und pyrotechnischen Gegenstände und Freistellungen von gesetzlichen Bestimmungen in das Sprengstoffgesetz wird die Rechtsanwendung für Bürger, Wirtschaft und Verwaltung erleichtert und ein erster Schritt zur umfassenden Neuordnung des Sprengstoffrechts vollzogen.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Gesetzentwurf berührt keine Nachhaltigkeitsaspekte. Auswirkungen auf die Generationengerechtigkeit, den sozialen Zusammenhalt, die internationale Verantwortung und auf die Lebensqualität sind nicht zu erkennen.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand entstehen nicht.

4. Erfüllungsaufwand

Im Wesentlichen werden, gerade auch bedingt durch die Neufassungen der EU-Richtlinien 93/15/EWG und 2007/23/EG durch die oben genannten EU-Richtlinien, bereits bestehende Vorgaben für Wirtschaftsakteure sowie Kontroll- und Genehmigungsbehörden durch Umstrukturierung innerhalb des Sprengstoffgesetzes (SprengG) und innerhalb der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) sowie Verlagerung aus der 1. SprengV ins SprengG. Am Kern der vorhandenen Informationspflichten und den daraus resultierenden Bürokratiekosten beziehungsweise dem Erfüllungsaufwand ist es dabei nicht zu signifikanten Änderungen gekommen. Dies gilt in gleicher Weise für die Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft und die Verwaltung.

4.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht durch dieses Gesetz kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Die in § 20 Absatz 2 Satz 1 1. SprengV neu eingeführte Vorgabe zur Teilnahme an einer Einweisung zum sicheren Umgang mit Rettungsmitteln, die an Minderjährige ab 14 Jahre überlassen werden dürfen, kann direkt vor dem Überlassenvorgang (durch z. B. den Verkäufer oder Skilehrer) erfolgen und dauert wenige Minuten. Der Aufwand geht über eine üblicher Weise zu erwartende Fachberatung eines Verkäufers nicht hinaus - ist aber nunmehr verbindlich vorgeschrieben.

Die legale Verwendung pyrotechnischer Gegenstände der Kategorien F4 und T2 durch „private“ Bürger, die Inhaber nichtgewerblicher sprengstoffrechtlicher Erlaubnisse nach § 27 SprengG sind, ist nur in extremen Ausnahmefällen möglich, da diese Personen in der Regel nur als Angehörige der Wirtschaft (professionelle Pyrotechniker) über die entsprechenden gewerblichen Erlaubnisse nach § 7 SprengG oder Befähigungsscheine nach § 20 SprengG verfügen. Somit kommt die in § 23 Absatz 8 1. SprengV neu eingeführte Vorgabe zur Ermittlung der Schutzabstände in der Praxis für den Bürger kaum zur Anwendung. Insoweit sind die zwei neu eingeführten Vorgaben kostenneutral.

4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Vorgaben der §§ 16a bis 16j SprengG ordnen im Wesentlichen die schon bestehenden Pflichten aus verschiedenen EU-Richtlinien den einzelnen Wirtschaftsbeteiligten zu; das ist im Ergebnis kostenneutral. Diese Konkretisierung führt zu einer größeren Transparenz des Regelwerks.

Die in § 18a Absatz 2 1. SprengV enthaltene Vorgabe an die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM), bei fehlerhaften oder unvollständigen Gebrauchsanleitungen dem anzeigenden Hersteller oder Einführer aufzugeben, die Angaben zu ändern oder zu ergänzen, führt im Vergleich zu dem bisher praktizierten Verfahren im Ergebnis weder zu einem erhöhten Aufwand bei der BAM noch zu einem verringerten Aufwand beim anzeigenden Hersteller oder Einführer. Bislang trägt die BAM die notwendigen Änderungen in die ihr mit der Anzeige vorgelegten Unterlagen ein und teilt dies dem Anzeigenden schriftlich mit, der dann diese Änderungen in seine dort zu verwendenden Unterlagen (Druckvorlagen o. ä.) übernehmen muss. Künftig teilt die BAM dem Anzeigenden in einem Schreiben (evtl. durch Vorgabe entsprechender Textpassagen) mit, inwieweit Änderungen gegenüber den vorgelegten Unterlagen erforderlich sind, die dann ebenfalls in die dort zu verwendenden Unterlagen übernommen werden müssen. Diese geringfügige Verfahrensänderung ist als kostenneutral zu bewerten.

Im Bereich der Wirtschaft werden vier Vorgaben mit einem Kostenaufwand von rund 100 000 Euro neu eingeführt. Eine Vorgabe wird durch eine Änderung vereinfacht und führt zu einer Ersparnis von rund 800 Euro. Eine Vorgabe wird durch eine Änderung erweitert und eine Vorgabe wird aufgehoben; die zu erwartenden Kosten und Einsparungen dieser beiden Vorgaben heben sich gegenseitig auf.

Die folgenden Vorgaben werden neu eingeführt:

- Führen eines Verzeichnisses über die Registrierungsnummern der pyrotechnischen Gegenstände durch den Hersteller oder Einführer

§ 16c Absatz 3 Satz 2 und § 16g Absatz 2 Satz 2 SprengG	ca. 2 938 Euro
---	----------------

Die Führung des Verzeichnisses über die Registrierungsnummern dient der Rückverfolgung der auf dem Markt befindlichen pyrotechnischen Gegenstände. Es muss nicht jeder Gegenstand, sondern jede „Bauart“, die eine Registrierungsnummer durch eine benannte Stelle erhalten hat, in das Verzeichnis aufgenommen werden. Die Verzeichnisse sind 10 Jahre lang aufzubewahren. Als Kostenfaktor wird ein Zeitaufwand von 3 Minuten sowie der Durchschnitt der Lohnkostentabelle mit 28,50 Euro angesetzt. Für die ca. 2 000 Fälle im Jahr ist von jeweils minimalen Archivierungskosten auszugehen. Um die Archivierungskosten nicht gänzlich unberücksichtigt zu lassen, wird hierfür der nach der Tabelle „Kostenklassen und Kostenfaktoren im Vereinfachten Verfahren für Informationspflichten der Wirtschaft“ vorgesehene Kostenfaktor von 88,33 Euro insgesamt pro Jahr angesetzt.

- Antrag auf Zulassung der Überlassung von pyrotechnischen Rettungsmitteln an Personen ab dem vollendeten 14. Lebensjahr

§ 20 Absatz 2 Satz 1 1. SprengV	ca. 1 731 Euro
---------------------------------	----------------

Es entspricht dem vielfach geäußerten Wunsch von Wirtschaftsakteuren und von Bürgerinnen und Bürgern, dass pyrotechnische Rettungsmittel (z. B. Lawinen-Rettungswesten) auch an minderjährige Nutzer überlassen werden dürfen. Aus Gründen der Anwendungssicherheit ist dieses Überlassen nur zulässig, wenn dies für die jeweilige Bauart vorab vom Hersteller oder Einführer bei der BAM beantragt und von dieser genehmigt wurde. Als Kostenfaktor wird die Einzel- und allgemeine Genehmigung (mittlere und hohe Komplexität) mit 34,62 Euro angesetzt. Es handelt sich um ca. 50 Fälle im Jahr.

- Prüfung der Voraussetzungen zur Überlassung von pyrotechnischen Rettungsmitteln an Personen ab dem vollendeten 14. Lebensjahr

§ 20 Absatz 2 Satz 3 1. SprengV	ca. 3 563 Euro
---------------------------------	----------------

Pyrotechnische Rettungsmittel dürfen nur dann an minderjährige Nutzer überlassen werden, wenn diese 14 Jahre alt sind und an einer entsprechenden Einweisung zur sicheren Verwendung dieser Rettungsmittel teilgenommen haben oder teilnehmen. Daneben muss das Überlassen dieser pyrotechnischen Gegenstände an Personen ab dem vollendeten 14. Lebensjahr vorab von der BAM genehmigt worden sein. Als Kostenfaktor für die Beschaffung dieser Daten wird ein Zeitaufwand von 3 Minuten und der Durchschnitt der Lohnkostentabelle mit 28,50 Euro angesetzt. Es handelt sich um ca. 2 000 Fälle im Jahr.

- Ermittlung der Schutzabstände bei Verwendung pyrotechnischer Gegenstände der Kategorien F4 und T2

§ 23 Absatz 8 1. SprengV	ca. 92 625 Euro
--------------------------	-----------------

Aufgrund neuerer Vorgaben der europäischen Normen (CEN) ist auf pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F4 und T2 beziehungsweise deren Anleitungen nicht (mehr) der konkrete Schutzabstand beim Abbrennvorgang anzugeben, sondern die Parameter für das Berechnungsverfahren unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten (z. B. Topographie, Windgeschwindigkeit). Somit hat nunmehr der Verwender (professioneller Pyrotechniker) die konkreten Schutzabstände für diese Gegenstände zu berechnen. In der Regel wird für jede Bauart einmalig der „Standard-schutzabstand“ ermittelt, der dann (nur noch) an die örtlichen Gegebenheiten anzupassen ist. Als Kostenfaktor wird ein Zeitaufwand von 15 Minuten (zwischen „einfach“ und „mittel“ der Zeitwerttabelle Wirtschaft) und der Durchschnitt der Lohnkostentabelle mit 28,50 Euro angesetzt. Es handelt sich um ca. 2 600 Fälle im Jahr. Die Periodizität ergibt sich aus der Annahme, dass der Verwender jeweils Feuerwerkskörper von rund 50 verschiedenen Baumustern verwendet und er bei den 10 Prozent, die den größten Schutzabstand benötigen, den konkreten Schutzabstand ermitteln muss. Die ca. 2 600 Fälle im Jahr wurden anhand einer Internetrecherche über Feuerwerkstermine von fünf Monaten im Jahr 2015, die auf Grund des ersten Anscheins die unterschiedliche Anzahl der Feuerwerke pro Monat in diesem Zeitraum repräsentieren, hochgerechnet.

Die folgende Vorgabe wird durch eine Änderung erweitert:

- Kennzeichnung pyrotechnischer Gegenstände mit der Registrierungsnummer

§§ 16c Absatz 3 Satz 1, 16g Absatz 2 Satz 1 SprengG und § 18 Absatz 1 Nummer 2 1. SprengV	kostenneutral
---	---------------

Die Kennzeichnung explosionsgefährlicher Stoffe wird für den Bereich der pyrotechnischen Gegenstände um die Registrierungsnummer erweitert. Dies bedeutet im Rahmen der Gesamtkennzeichnung einen lediglich marginalen Mehraufwand. Au-

Berdem entfällt die Vorgabe zur Identifikationsnummer, die dann auch nicht mehr in die Anleitungen aufzunehmen ist. Die zu erwartenden Kosten und Einsparungen heben sich gegenseitig auf.

Die folgende Vorgabe wird durch eine Änderung vereinfacht:

- Beantragung einer Genehmigung zum Verbringen von Explosivstoffen, schriftlich oder elektronisch

§ 15a Absatz 1 Satz 1 SprengG	ca. -778 Euro
-------------------------------	---------------

Die jetzt geschaffene Möglichkeit, den durch den Empfänger oder seinen Bevollmächtigten zu stellenden Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zum Verbringen von Explosivstoffen auch elektronisch vornehmen zu können, stellt eine Vereinfachung der Vorgabe mit Einsparpotential dar. Für die unter 500 Fälle pro Jahr unterscheidet sich der Vorbereitungs- und Erfassungsaufwand bei Nutzung der heute üblichen Bürotechnik im Hinblick auf die schriftliche oder elektronische Antragstellung nicht. Gleiches gilt für die Archivierung, die ebenfalls unabhängig von der Form der Antragstellung sowohl elektronisch als auch auf Papier erfolgen kann. Für die Ermittlung der Höhe des Einsparpotentials werden daher 500 Fälle pro Jahr zu Grunde gelegt, die bei schriftlicher Antragstellung im Durchschnitt drei Blätter Papier benötigen. Nach einer Internetrecherche belaufen sich die Kosten für Standard-Druckerpapier pro Blatt auf rund 0,005 Euro und die Druckkosten - einschließlich der Beschaffungskosten für einen Standard-Drucker - auf 0,03 Euro, ebenfalls pro Blatt. Als Portokosten werden je Fall 1,45 Euro angesetzt.

Die folgende Vorgabe wird aufgehoben:

- Eintragung der Identifikationsnummer in die Anleitungen

§ 6 Absatz 4 1. SprengV	kostenneutral
-------------------------	---------------

Für gegenüber der BAM anzuzeigende Explosivstoffe und pyrotechnische Gegenstände entfällt künftig die Vorgabe zur Identifikationsnummer, die in die Anleitungen aufzunehmen ist. Jedoch wird die Kennzeichnungspflicht für den Bereich der pyrotechnischen Gegenstände um die Registrierungsnummer erweitert. Die zu erwartenden Kosten und Einsparungen heben sich gegenseitig auf.

4.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch die in § 1a SprengG vorgesehene Neufassung der Freistellungsregelungen für Behörden sind künftig weniger Folgerechtsänderungen aufgrund von Umorganisationen und geänderten Aufgabenzuschnitten von Bundes- und Landesbehörden notwendig. Darüber hinaus wird mit der Schaffung einer Freistellungsregelung für Bedienstete anderer Staaten - analog zu den bestehenden Regelungen des Waffen-

rechts - das Genehmigungsverfahren mit ausländischen Sicherheitsbehörden, deren Bedienstete explosionsgefährliche Stoffen in oder durch die Bundesrepublik Deutschland ein- oder mitführen, erleichtert. Beides betrifft sowohl Bundes- als auch Landesbehörden. Da der Umfang und die Häufigkeit künftiger Umorganisationen von Bundes- und Landesbehörden nicht zu prognostizieren sind, kann auch eine Zuordnung zu einzelnen Informationspflichten sowie eine Quantifizierung der möglichen Ersparnis hier nicht seriös erfolgen. Rechtsänderungen auf Grund von geänderten Behördenbezeichnungen oder veränderten Aufgabenzuweisungen innerhalb der Behördenorganisation mit Bezügen zum Sprengstoffrecht erfolgen zudem ausschließlich im Rahmen von Rechtsänderungen auf Grund anderer Erfordernisse. Sie sind im Kontext von der Kostenseite her als marginal anzusehen, zumal die Fallzahl in der Vergangenheit weniger als einen Fall pro Jahr betrug. Für das Ein- oder Mitführen explosionsgefährlicher Stoffe durch Bedienstete ausländischer Sicherheitsbehörden waren in der Vergangenheit ein bis zwei Anfragen pro Jahr zu verzeichnen. Im Ergebnis wurde dann auf Grund der fehlenden Freistellungsregelung und des sich daraus für den Fall der Mitnahme und des im verfügbaren zeitlichen Rahmen nicht zu leistenden Verwaltungsaufwandes auf die Mitnahme der explosionsgefährlichen Stoffe verzichtet. Die Änderung stellt sich insoweit als kostenneutral dar.

Die Regelungen zur Marktüberwachung in den §§ 33a bis 33d SprengG setzen die bereits bestehenden Regelungen zur Marktüberwachung aus der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 und der Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Dezember 2001 über die allgemeine Produktsicherheit (ABl. L 11 vom 15.1.2002, S. 4) in Bezug zu den Produkten Explosivstoffe und pyrotechnische Gegenstände.

Die in §18a Absatz 2.1. SprengV enthaltene Vorgabe an die BAM, bei fehlerhaften oder unvollständigen Gebrauchsanleitungen dem anzeigenden Hersteller oder Einführer aufzugeben, die Angaben zu ändern oder zu ergänzen, führt im Ergebnis weder zu einem erhöhten Aufwand bei der BAM noch zu einem verringerten Aufwand beim anzeigenden Hersteller oder Einführer im Vergleich zu dem bisher praktizierten Verfahren. Bislang trägt die BAM die notwendigen Änderungen in die ihr mit der Anzeige vorgelegten Unterlagen ein und teilt dies dem Anzeigenden schriftlich mit, der dann diese Änderungen in seine dort zu verwendenden Unterlagen (Druckvorlagen o. ä.) übernehmen muss. Künftig teilt die BAM dem Anzeigenden in einem Schreiben (evtl. durch Vorgabe entsprechender Textpassagen) mit, inwieweit Änderungen gegenüber den vorgelegten Unterlagen erforderlich sind, die dann ebenfalls in die dort zu verwendenden Unterlagen übernommen werden müssen. Diese geringfügige Verfahrensänderung ist als kostenneutral anzusehen.

An dieser Bewertung ändert auch die Verpflichtung der BAM, den Hersteller oder Einführer mit dem o. g. Schreiben darauf hinzuweisen, dass fehlerhafte Angaben die sichere Verwendung des Produkts gefährden und im Fall der Bereitstellung des Produkts auf dem Markt ein Einschreiten der zuständigen Behörden erfordern können, nichts, da diese Hinweispflicht durch die Nutzung eines einfachen Textbausteins erfüllt werden wird.

Die folgenden Vorgaben werden neu eingeführt:

- Vergabe der Registrierungsnummer durch die benannte Stelle bei Antrag des Herstellers oder Einführers auf Bauartprüfung pyrotechnischer Gegenstände

§ 16c Absatz 3 Satz 1 und § 16g Abs. 2 Satz 1 SprengG	kostenneutral
---	---------------

Die BAM hat nach bisher geltendem Recht eine Identifikationsnummer zum Nachweis der Anzeige und als Ordnungsmerkmal vergeben, die in die Produktkennzeichnung für die Bundesrepublik Deutschland aufzunehmen war. Dies entfällt in der Neuregelung, weil die auf Grund der Richtlinie 2013/29/EU durch die Stelle, die die Bauartprüfung durchführt, zu vergebende Registrierungsnummer denselben Zweck erfüllt. Die zu erwartenden Kosten entsprechen den Einsparungen durch die Aufhebung der Vorgaben für die bisherige Identifikationsnummer.

- Unterrichtung Länder und der benannten Stellen über Mängel in Gebrauchsanleitungen durch die BAM

§ 18a Absatz 2 Satz 3 1. SprengV	kostenneutral
----------------------------------	---------------

Es handelt sich hier um eine neu eingeführte Vorschrift zur Gefahrenabwehr, die nach den bisherigen Erfahrungen der BAM im bereits seit vielen Jahren praktizierten Anzeigeverfahren sehr wahrscheinlich nicht oder in extrem seltenen Fällen (< 1 Fall pro Jahr) tatsächlich Anwendung finden wird. Der Kostenaufwand pro Fall wäre auch geringfügig und kann daher als kostenneutral angesetzt werden.

- Genehmigung der BAM zur Überlassung von pyrotechnischen Rettungsmitteln an Personen ab dem vollendeten 14. Lebensjahr

§ 20 Absatz 2 Satz 2 1. SprengV	ca. 1 620 Euro
---------------------------------	----------------

Es handelt sich hier um ein zusätzliches Verfahren zur Prüfung bereits bekannter und geprüfter Gegenstände beziehungsweise eine Zusatzprüfung bei neuen Gegenständen im Rahmen der bestehenden Bauartprüfung in eher geringerem Umfang. Als Zeitaufwand für die Prüfung und Erstellung der Genehmigung wurden insgesamt 60 Minuten angesetzt, als Lohnkosten der Durchschnitt für die Verwaltung Bund mit 32,40 Euro. Es handelt sich um ca. 50 Fälle im Jahr. Die Kosten sind dem Bund zuzurechnen.

- Bescheinigung zur Notwendigkeit der Überlassung nicht gekennzeichnete explosionsgefährlicher Stoffe an freigestellte Behörden

§ 25 Absatz 3 Satz 1 1. SprengV	ca. 274 Euro
---------------------------------	--------------

Als Zeitaufwand für die Ausstellung der Bescheinigung wurden 10 Minuten angesetzt, als Lohnkosten der Durchschnitt für die übergreifende Verwaltung mit 32,90 Euro. Es handelt sich um ca. 50 Fälle im Jahr. Die Kosten sind dem Bund und den Ländern je hälftig zuzurechnen.

- Nachweis des Verbleibs nicht gekennzeichnete explosionsgefährlicher Stoffe durch freigestellte Behörden

§ 25 Absatz 3 Satz 2 1. SprengV	ca. 274 Euro
---------------------------------	--------------

Als Zeitaufwand für die Berichts- / Dokumentationspflicht wurden 10 Minuten angesetzt, als Lohnkosten der Durchschnitt für die übergreifende Verwaltung mit 32,90 Euro. Es handelt sich um ca. 50 Fälle im Jahr. Die Kosten sind dem Bund und den Ländern je hälftig zuzurechnen.

Die folgende Vorgabe wird aufgehoben:

- Vergabe der Identifikationsnummer für Explosivstoffe und pyrotechnische Gegenstände

§ 6 Absatz 4 1. SprengV	kostenneutral
-------------------------	---------------

Die nach bisher geltendem Recht von der BAM vergebene Identifikationsnummer zum Nachweis der Anzeige sowie als Ordnungsmerkmal für die Produktkennzeichnung für die Bundesrepublik Deutschland entfällt in der Neuregelung. Aufgrund der Richtlinie 2013/29/EU wird künftig durch die Stelle, die die Bauartprüfung durchführt, eine Registrierungsnummer vergeben, die denselben Zweck erfüllt. Die Einsparungen durch die Aufhebung der Vorgabe für die bisherige Identifikationsnummer entsprechen den zu erwartenden Kosten für die neu zu vergebende Registrierungsnummer.

Bund

Für die Verwaltung des Bundes entsteht ein Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 1 900 Euro. Der Bedarf an Sach- und Personalmitteln ist finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan auszugleichen.

Länder und Kommunen

Die in den §§ 33a bis 33d SprengG enthaltenen Regelungen zur Marktüberwachung betreffen mehrheitlich Behörden der Länder, aber auch Dienststellen des Bundes und die Wirtschaft. In der Sache handelt es sich hier - wie oben ausgeführt - nicht um neue oder veränderte Informationspflichten sondern um die Übernahme bereits bestehender, unmittelbar geltender Regelungen des Rechts der Europäischen Union, insbesondere aus der Verordnung (EG) Nr. 765/2008.

Somit entsteht auch kein geänderter Erfüllungsaufwand.

Für die Verwaltung der Länder entsteht ein Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 300 Euro.

5. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, werden nicht erwartet.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Es werden keine weiteren Gesetzesfolgen erwartet.

VII. Befristung; Evaluation

Eine Befristung des Gesetzes kommt nicht in Betracht, da die vorgesehenen Regelungen auf Dauer angelegt und zum Schutze der Verbraucher und Dritter erforderlich sind. Im Rahmen der im europäischen Recht angelegten Überprüfung erlassener Rechtsakte werden auch die Richtlinien zu Explosivstoffen und pyrotechnischen Gegenständen regelmäßig evaluiert.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (SprengG):

Zu Nummer 1 (§§ 1 bis 1b):

Zu § 1:

Die bisher in § 1 enthaltene Regelung wurde terminologisch unter Berücksichtigung der im europäischen Recht verwendeten Begriffe überarbeitet. Die Begriffsdefinitionen wurden in § 3 verlagert; sie ist dabei inhaltlich jedoch unverändert geblieben.

Zu § 1a:

Die Vorschrift fasst die bisher in § 1 Absatz 4 Nummer 1 SprengG und § 5 Absatz 1 bis 2a 1. SprengV enthaltenen Freistellungen zusammen. Dabei wird in Absatz 1 Nummer 3 und 4 der Tatsache Rechnung getragen, dass die dort genannten Einrichtungen einer kontinuierlichen Neuorganisation unterliegen, deren Folge die interne Verlagerung von sprengstoffrechtlich relevanten Aufgaben ist. Absatz 1 Nummer 7 berücksichtigt in Anlehnung an die Regelungen und Begriffe in § 55 des Waffengesetzes (WaffG) die grenzüberschreitende Zusammenarbeit in- und ausländischer Dienststellen.

Die Absätze 2 und 3 enthalten die bisher in § 5 Absatz 1 und 2 1. SprengV enthaltenen Freistellungsregelungen für Behörden sowie bestimmte Prüf- und Forschungseinrichtungen.

Die Freistellungsregelung des Absatzes 5 findet sich bisher in § 5 Absatz 4 1. SprengV.

Die Absätze 6 und 7 beinhalten die bisher in § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 sowie Satz 2 und 3 SprengG enthaltenen Verordnungsermächtigungen. Dabei wurde die Regelung terminologisch an § 55 Absatz 5 und 6 WaffG angepasst.

Zu § 1b:

Absatz 1 enthält die bisher in § 1 Absatz 4 Nummer 2 bis 4 SprengG enthaltenen Freistellungen. Dabei regelt Nummer 2 wie bereits das bisher geltende Recht, dass auch in den der Bergaufsicht unterliegenden Betrieben nur Explosivstoffe zum Einsatz kommen dürfen, die die Anforderungen der Richtlinie 2014/28/EU erfüllen.

Absatz 2 enthält die bisher in § 1 Absatz 1 und § 5 Absatz 3 1. SprengV enthaltenen Freistellungen.

Absatz 3 enthält die bisher in § 1 Absatz 5 SprengG enthaltene Regelung und ergänzt diese um die Bestimmungen des - neuen - Kreislaufwirtschaftsgesetzes. Die Bestimmungen des Gefahrgutrechts enthalten auf die Verkehrsträger bezogene Regelungen, die neben denen des Sprengstoffrechts zu beachten sind. Für See- und Flughäfen existieren lokale Sonderbestimmungen, die der Abwehr von für derartige Einrichtungen typischen Gefahren dienen und insoweit neben oder anstelle sprengstoffrechtlicher Regelungen gelten. Vergleichbares gilt für das Gefahrstoffrecht, das auf die Minimierung bestimmter und nicht auf die Stoffeigenschaft bezogener Gefahren zielt. Das Kreislaufwirtschaftsrecht enthält Bestimmungen zur Abfallbeseitigung und zur Verwertung, die auch bei der Verwertung oder Vernichtung explosionsgefährlicher Stoffe zu beachten sind.

Zu Nummer 2 (§ 2):

Neben redaktionellen Anpassungen erfolgt in Absatz 1 Satz 3 eine Klarstellung in Bezug auf Zwischenprodukte, die innerbetrieblich weiterverarbeitet werden.

Zu Nummer 3 (§ 3):

Die Neufassung ist aufgrund der sich aus den umzusetzenden Europäischen Richtlinien ergebenden umfangreichen Definitionen sowie der für die rechtliche Zuordnung maßgeblichen Begriffe des Zollrechts erforderlich. Dabei wurden zugleich bisher in § 1 SprengG enthaltene Regelungen, die definitorischen Charakter haben, in § 3 integriert. Dies dient der Transparenz der Regelungen. Die Definition der Explosivstoffe in Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a erfasst durch die Bezugnahme auf die Richtlinie (EU) 2014/28 Stoffe und Gegenstände, die gemäß der 18. revidierten Fassung der Empfehlungen der Vereinten Nationen über die Beförderung gefährlicher Güter (UN-Dokument ST/SG/AC.10/1/Rev.18 - United Nations Recommendations on the Transport of Dangerous Goods, Eighteenth Revised Edition) als Güter der Klasse 1 eingestuft sind und weder pyrotechnische Gegenstände noch Munition sind.

Zu Nummer 4 (§ 3a):

Die in den Absätzen 1 bis 3 vorgenommene Kategorisierung der pyrotechnischen Gegenstände und pyrotechnischen Sätze und die Klasseneinteilung der Wettersprengstoffe und Wettersprengschnüre ist bisher in § 6 Absatz 5 bis 7 1. SprengV erfolgt. Die Kategorisierung pyrotechnischer Gegenstände ergibt sich aus harmonisiertem europäischem Recht, das unter Berücksichtigung des Gefährdungspotenzials Anforderungen an Alter und Qualifikation des Verbrauchers festlegt. Pyrotechnische Sätze sind Explosivstoffe und als solche starken nationalen Umgangsrestriktionen unterworfen. Die nationale Kategorisierung gestattet differenzierte und am Gefahrenpotenzial orientierte Umgangsregelungen. Wettersprengstoffe sind nicht Gegenstand gefahrenbezogener europäischer Normen; für den Umgang und die Sicherheitsanforderungen gelten nationale Normen und bergrechtliche Bestimmungen.

Zu Nummer 5 (§ 4):

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen in Folge der Änderungen in den §§ 1, 1a, 1b und 3 SprengG.

Zu Nummer 6 (§§ 5 bis 5g):

In den §§ 5 bis 5g finden sich die bisher in den §§ 5 und 6 Absatz 3 bis 7 SprengG sowie den §§ 12a bis 12c 1. SprengV enthaltenen Bestimmungen. Die Übernahme von Bestimmungen aus der 1. SprengV in das SprengG erfolgt nicht zuletzt im Hinblick auf die Wesentlichkeitstheorie des Bundesverfassungsgerichts, wonach der Gesetzgeber alle wesentlichen Inhalte der Rechtsetzung selbst zu treffen hat. Dies war im Sprengstoffrecht bei der Umsetzung von europäischem Recht in den vergangenen Jahrzehnten nur in Teilen berücksichtigt worden.

zu § 5:

Absatz 1 enthält den Grundsatz, dass nur konforme Explosivstoffe und pyrotechnische Gegenstände auf dem Markt bereitgestellt werden dürfen.

Absatz 2 legt fest, wann der Konformitätsnachweis erbracht ist.

Absatz 3 enthält über Absatz 1 hinausgehende Anforderungen an Hersteller und Einführer; ferner regelt Absatz 3 das an jedermann adressierte Verbot, nicht konforme Explosivstoffe mit der CE-Kennzeichnung zu versehen, auf dem Markt bereitzustellen und an andere zu überlassen.

Absatz 4 nimmt pyrotechnische Gegenstände von der Verpflichtung zur Kennzeichnung mit der CE-Kennzeichnung aus, die die nach der außer Kraft getretenen Richtlinie 2007/23/EG und Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b und d der Nachfolgerichtlinie 2013/29/EU vom Anwendungsbereich ausgenommen sind. Diese pyrotechnischen Gegenstände unterliegen zwar einer Konformitätsbewertung, jedoch ausschließlich auf nationaler Rechtsgrundlage.

zu § 5a:

Absatz 1 enthält bisher in § 3 Absatz 1 1. SprengV enthaltene Freistellungen für Explosivstoffe und pyrotechnische Gegenstände. Dabei erfasst Absatz 1 Nummer 1 die bisher in § 3 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und 10 1. SprengV enthaltenen Freistellungen, Nummer 3 die Freistellungen des § 3 Absatz 1 Nummer 8, 9, 11 und 13 1. SprengV sowie Nummer 4 die Freistellungen des § 3 Absatz 1 Nummer 12 1. SprengV.

Die Absätze 2 und 3 enthalten die bisher in § 3 Absatz 2 und 3 1. SprengV enthaltenen Freistellungen.

zu den §§ 5b, 5c und 5d:

Die Regelungen zum Konformitätsbewertungsverfahren wurden unverändert aus § 12a Absatz 1 bis 3 und 5 sowie § 12b 1. SprengV übernommen.

zu § 5b:

Der Regelungsinhalt wurde aus § 12a 1. SprengV übernommen. Dessen Absatz 4 findet sich nunmehr in § 5e.

zu § 5c:

Die Regelungen waren bisher in § 12b 1. SprengV, dessen Absatz 4 sich nunmehr in § 5d findet.

zu § 5d:

Der Regelungsinhalt ist verschoben aus dem bisherigen § 12b Absatz 4 1. SprengV.

zu § 5e:

Die Regelungen über die benannten Stellen erfolgten bisher in § 12a Absatz 4 und § 12c 1. SprengV. Absatz 1 enthält dabei die Grundsatzfestlegung, dass Einzelprüfungen, Bauartprüfungen und die Überwachung des Qualitätssicherungsverfahrens durch benannte Stellen zu erfolgen haben. Dies war bisher in § 12c Absatz 1 1. SprengV geregelt. Absatz 2 benennt - bisher in § 12c Absatz 2 und 3 geregelt - die benannten Stellen. Absatz 3 regelt das Verfahren für die Benennung benannter Stellen durch die Länder, bisher ebenfalls in § 12c Absatz 2 1. SprengV geregelt. Absatz 4 ist aus § 12c Absatz 5 1. SprengV übernommen. Absatz 5 und 6 regeln - bisher in § 12c Absatz 4 1. SprengV - die Wahrnehmung der Fachaufsicht über benannte Stellen und die Rechte des mit der Wahrnehmung der Fachaufsicht betrauten Personals.

zu § 5f:

Das Erfordernis der Zulassung nebst Verfahren, Versagungsgründen und Nebenbestimmungen findet sich bisher in § 5 Absatz 3 und 4 SprengG.

zu § 5g:

Die Regelungen über die Ausnahmen von der Zulassung von sonstigen explosionsgefährlichen Stoffen und Sprengzubehör waren bisher in § 5 Absatz 3 Satz 3 und 4, Absatz 5 Nummer 2 und Absatz 6 SprengG geregelt, darüber hinaus, ebenso wie die Ausnahmen von der Konformitätsbewertung von Explosivstoffen und pyrotechnischen Gegenständen, in § 3 Absatz 1 Nummer 1 bis 7 1. SprengV, die Nachweisführung nach Absatz 3 und 4 in § 3 Absatz 2 und 3 1. SprengV.

Zu Nummer 7 (§ 6):

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 8 (§ 9):

Die Ergänzung dient der Klarstellung und ist im Zusammenhang mit der Regelung in § 1b Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe d zu sehen. Fundmunition enthält Explosivstoff, dessen Gefahrenpotenzial insbesondere bei Bodenfunden kaum abschätzbar ist.

Zu Nummer 9 (§ 12):

Die Änderung vollzieht für den Bereich des Sprengstoffrechts die in anderen Bereichen bereits erfolgte Gleichstellung von Lebenspartnern mit Ehepartnern.

Zu Nummer 10 (§ 15):

Die Änderungen in Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 sind redaktioneller Art. Die Änderung des Absatzes 1 Satz 3 dient insbesondere in Bezug auf den Konformitätsnachweis gemäß § 5 Absatz 1, der an das Bereitstellen auf dem Markt anknüpft, auch der Klarstellung, dass der Konformitätsnachweis gegenüber der zuständigen Behörde beim Verbringen beziehungsweise bei der Einfuhr nachzuweisen ist.

Absatz 6 schafft nunmehr die Möglichkeit der elektronischen Antragstellung.

Zu Nummer 11 (§ 15a):

Die Regelung wurde unverändert aus § 25a 1. SprengV in das Sprengstoffgesetz übernommen.

Zu Nummer 12 (§ 16):

Die Regelung in Absatz 1 Satz 3 und 4 setzt die Verpflichtungen der Wirtschaftskreise nach Artikel 15 der Richtlinie 2013/29/EU und Artikel 10 der Richtlinie 2014/28/EU um. Damit soll zur Kriminalitätsbekämpfung gewährleistet werden, dass eine Rückverfolgung aufgefundener Explosivstoffe oder pyrotechnischer Gegenstände möglich ist. Absatz 1 Satz 3 und 4 ersetzt die bisherigen Sätze 2 und 3 des § 41 Absatz 5 1. SprengV. Die nunmehr in Absatz 1a verankerte Regelung erfolgte bisher in § 4 Absatz 1 1. SprengV. Dabei konnte Nummer 3 gestrafft werden, da es sich bei den in § 4 Absatz 1 Nummer 3 1. SprengV genannten Gegenständen ausschließlich um pyrotechnische Gegenstände handelt.

Zu Nummer 12 (§§ 16a bis 16l):

Zu § 16a:

Die Regelung setzt Artikel 15 Absatz 1 der Richtlinie 2014/28/EU um, der die Bestimmungen zur Rückverfolgung von Explosivstoffen beinhaltet. Entsprechende Bestimmungen sind in der fortgeltenden Richtlinie 2008/43/EG der Kommission vom 4. April 2008 zur Einführung eines Verfahrens zur Kennzeichnung und Rückverfolgung von Explosivstoffen für zivile Zwecke gemäß der Richtlinie 93/15/EWG des Rates (ABl. L 94 vom 5.4.2008, S. 8), die zuletzt durch die Richtlinie 2012/4/EU (ABl. L 50 vom 23.2.2012, S. 18) geändert worden ist, enthalten. Die entsprechenden Bestimmungen finden sich in § 14 Absatz 1 Nummer 5 und § 15 1. SprengV. Die Regelung in Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 betrifft Explosivstoffe, die entweder aufgrund des ihnen innewohnende Gefährdungspotenzials oder ihrer geringen Größe keiner Kennzeichnung bedürfen. Nummer 3 und Satz 2 implementiert die Beförderung und Lieferung von losem Sprengstoff in einem Silofahrzeug, wo ebenso wie beim Pump- oder Mischladefahrzeug keine Verpackung existiert und damit keine Möglichkeit der Kennzeichnung des beförderten Explosivstoffs besteht, als Ausnahmetatbestand.

Zugleich berücksichtigt Absatz 2 Satz 2 eine bergbauliche Besonderheit, nämlich die Nutzung im Untertagebetrieb eingesetzter Silotanks oder Container, von denen aus der lose Sprengstoff dem Sprengbohrloch zugeführt wird. Die ergänzend zum Recht der Europäischen Union bestehenden Bestimmungen zur Nachweisführung und Sicherung gegen Abhandenkommen bleiben davon unberührt. Bei den in Nummer 4 genannten Explosivstoffen handelt es sich um solche, die in einem Mischladefahrzeug oder -gerät erst am Ort der Verwendung hergestellt werden. Die Bestandteile, die nicht dem Gesetz unterliegen, werden erst vor Ort gemischt.

Zu § 16b:

Die Regelung verpflichtet den Hersteller vor dem Inverkehrbringen von Explosivstoffen oder pyrotechnischen Gegenständen zur Durchführung des Konformitätsbewertungsverfahrens. Er muss gewährleisten, dass auch die nachgefertigten Produkte mangelfrei sind. Die Absätze 1 und 2 verpflichten dabei den Hersteller zur Durchführung der in § 5 Absatz 1 und 2 und § 5b Absatz 1 beschriebenen Verfahren. Absatz 3 gewährleistet, dass auch für die Serienfertigung nach dem in § 5c Absatz 1 und 2 vorgegebenen Verfahren die Konformität der nachgefertigten explosionsgefährlichen Stoffe gesichert ist.

Zu § 16c:

Absatz 1 benennt die notwendigen Kennzeichnungsangaben des Herstellers von Explosivstoffen und pyrotechnischen Gegenständen. Er wird dabei u. a. dazu verpflichtet, seine Kontaktdaten in deutscher Sprache und einer für Behördenmitarbeiter und Verwender gleichermaßen verständlichen Form auf dem Explosivstoff oder pyrotechnischen Gegenstand oder deren Verpackung anzubringen.

Absatz 2 verpflichtet den Hersteller zur Beifügung einer Gebrauchsanleitung mit Sicherheitsinformationen. Diese muss in einer für den Verwender verständlichen Weise und in einer Amtssprache des Mitgliedstaates der Europäischen Union, wo das Produkt auf dem Markt bereitgestellt und Verwendern überlassen werden soll, abgefasst sein. Wären diese Informationen z. B. in kyrillischer Schrift oder einer Sprache und Schrift aus dem asiatischen Raum, könnte der deutsche Verwender die Informationen weder lesen noch verstehen.

Die Regelungen des Absatzes 3 zu den von der benannten Stelle zugeteilten Registriernummern dient der Umsetzung der Durchführungsrichtlinie 2014/58/EU der Kommission vom 16. April 2014 über die Errichtung eines Systems zur Rückverfolgbarkeit von pyrotechnischen Gegenständen gemäß der Richtlinie 2007/23/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 115 vom 17.4.2014, S. 28). Damit erfolgt eine Harmonisierung der bisher bereits in § 14 Absatz 1 Nummer 6

1. SprengV enthaltenen Kennzeichnungsregelung für Zwecke des Binnenmarktes.

§ 16d:

Die Vorschrift regelt die Bestellung eines Bevollmächtigten durch Explosivstoffhersteller und die Grenzen der Vollmacht.

§ 16e:

Die Vorschrift regelt die Herstellerpflichten bei Nichtkonformität der Explosivstoffe oder pyrotechnischen Gegenstände. Sind die Produkte bereits im Handel oder beim Verbraucher, so muss der Hersteller die Öffentlichkeit in Form des Rückrufs vor der Verwendung warnen und die mangelhaften Produkte - in der Regel über den Handel zurücknehmen. Er muss darüber hinaus die zuständigen Behörden über getroffene Maßnahmen unterrichten, damit diese prüfen können, ob zum Schutz der Verbraucher weitere Maßnahmen veranlasst sind..

§ 16f:

Der Einführer ist der im Binnenmarkt verantwortliche Vertreter des nicht in der Europäischen Union ansässigen Herstellers. Die Vorschrift verpflichtet ihn, Explosivstoffe oder pyrotechnische Gegenstände erst dann in Verkehr zu bringen, wenn er sich davon überzeugt hat, dass der Hersteller die ihm obliegenden Pflichten zur Gewährleistung der Produktsicherheit auch erfüllt hat. Dies bedingt eine formale Prüfung, da ihm eine technische Prüfung, die ggf. zu einem Eingriff in das Produkt führen könnte, weder möglich noch gestattet ist.

§ 16g:

Absatz 1 verpflichtet den Einführer, der als in der Union ansässiger Herstellervertreter und insoweit Produktverantwortlicher in die Herstellerpflichten eintritt, seine Kontaktdaten auf dem Explosivstoff oder dem pyrotechnischen Gegenstand anzugeben. Absatz 2 verpflichtet ihn, bei pyrotechnischen Gegenständen eine Registrierungsnummer bei der zuständigen benannten Stelle zu beantragen, ein Verzeichnis der Registrierungsnummern zu führen und mindestens zehn Jahre nach dem letzten Eintrag zu verwahren, der Behörde auf Anforderung verfügbar zu machen und bei Einstellung des Betriebes der Behörde zu übergeben.

§ 16h:

Nach Absatz 1 ist der Einführer dafür verantwortlich, dass das Produkt ab dem Zeitpunkt der Einfuhr während der Beförderung und Aufbewahrung, d. h. bis zum Zeitpunkt der Bereitstellung für den Vertrieb keine Veränderungen erfährt, welche die Konformität und damit die Sicherheit gefährden. Das betrifft z. B. eine stabile Versandverpackung, aber auch eine Aufbewahrung, die eine chemische Veränderung

des Produkts durch Hitze, Kälte oder Feuchtigkeit weitestgehend ausschließt. Nach Absatz 2 treffen bei Nichtkonformität der betroffenen Produkte den Einführer, der ein Produkt für einen nicht in der Europäischen Union ansässigen Hersteller im Binnenmarkt für den Vertrieb bereitstellt, dieselben Pflichten wie den Hersteller. Die Produkte sind ab Übernahme durch den Einführer der Einflussnahme durch den Hersteller entzogen. Insoweit tritt der Einführer weitestgehend in dessen Produktverantwortlichkeit ein. Darüber hinaus muss er den Hersteller über Produktmängel mit dem Ziel der Abstellung dieser Mängel unterrichten, da er selbst dazu nicht befugt ist.

§ 16i:

Diese Regelung legt umfassende Prüfpflichten des Händlers fest, bevor er ein Explosivstoffe oder pyrotechnische Gegenstände auf dem Markt bereitstellt. Vom Grundsatz her sind diese Pflichten nicht neu. Erstmals wird dies aber durch die entsprechenden Bestimmungen der Richtlinien 2013/29/EU und 2014/28/EU verdeutlicht. Die Notwendigkeit einer Regelung im europäischen Recht hat sich ergeben, weil der Handel in einigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union die Auffassung vertreten hat, er sei in keiner Weise verpflichtet, Produkte vor dem Verkauf einer Prüfung auf Erfüllung grundlegender Mindestsicherheitsstandards zu prüfen. Dass der Händler keine Produkte an Kunden (andere Händler oder Verbraucher) abgeben darf, wenn er weiß oder an Hand der ihm verfügbaren Informationen wissen müsste, dass die Produkte nicht mangelfrei sind, ergibt sich bereits aus Artikel 5 Absatz 2 und 3 der Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Dezember 2001 über die allgemeine Produktsicherheit (ABl. L 11 S. 4 vom 15.1.2002), die mit dem Produktsicherheitsgesetz vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178, 2179; 2012 I S. 131), das durch Artikel 435 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, in nationales Recht umgesetzt ist.

§ 16j:

Die Vorschrift bestimmt, dass Einführer und Händler als Hersteller gelten, wenn sie ein Explosivstoffe oder pyrotechnische Gegenstände unter eigenem Namen oder eigener Marke oder in einer vom Baumuster abweichenden Form auf dem Markt bereitstellen. Wer ein Produkt unter eigenem Namen auf den Markt bringt, anerkennt damit seine Verantwortlichkeit für die Mangelfreiheit des Produkts. In der Praxis ist es daher möglich, dass technisch absolut identische Produkte von unterschiedlichen Einführern oder Händlern eigenverantwortlich vermarktet werden.

§§ 16k und 16l:

Die Vorschriften regeln Umfang und Form der Zusammenarbeit von Herstellern, Einführern und Händlern mit den zuständigen Behörden. Dies betrifft insbesondere, aber

nicht ausschließlich, die Stichprobennahme, Auskunftserteilung, Führung eines Verzeichnisses über Beschwerden wegen Nichtkonformität oder über Rückrufe von Produkten. Die vorgenannten Wirtschaftakteure sind insoweit verpflichtet, die Marktüberwachungsbehörden hinsichtlich der Konformität der am Markt befindlichen Produkte zu unterstützen. Dabei werden in § 16I Auskunftspflichten der Wirtschaftsakteure geregelt, bei deren Erfüllung der Weg eines Explosivstoffs oder eines pyrotechnischen Gegenstandes vom Hersteller bis zum letzten Wirtschaftsakteur verfolgt werden kann. Zu diesem Zweck sind auch die entsprechenden Dokumentationen vorzuhalten.

Zu Nummer 14 (§ 22)

Zu Absatz 1a:

Eine entsprechende Regelung enthält bisher § 5 Absatz 5 1. SprengV.

Zu Absatz 4 Satz 2):

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung aufgrund der Richtlinie 2013/29/EU.

Zu Nummer 15 (§ 28):

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu den Nummern 16 und 18 (Überschriften Abschnitt VI Unterabschnitt 1 und 2):

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird der Abschnitt in die zwei Unterabschnitte „Allgemeine Bestimmungen“ und „Marktüberwachung“ unterteilt.

Zu Nummer 17 (§ 32a):

Die Regelungen des aufgehobenen § 32a sind nunmehr in § 33b zu finden.

Zu Nummer 19 (§§ 33a bis 33d):

Hier erfolgt die Umsetzung der Bestimmungen zur Marktüberwachung der Artikel 38 ff. der Richtlinie 2013/29/EU und der Artikel 41 ff. der Richtlinie 2014/28/EU sowie der Verordnung (EG) Nr. 765/2008, soweit diese für beide Richtlinien für anwendbar erklärt wird.

Zu § 33a:

Absatz 1 enthält den Grundsatz, dass die Marktüberwachung auf der Basis der Bestimmungen der Richtlinie 2014/28/EU für Explosivstoffe und der Richtlinie 2013/29/EU für pyrotechnische Gegenstände erfolgt und die Verordnung (EG) Nr.

765/2008 für diese Produkte nur insoweit Anwendung findet, als beide Richtlinien darauf Bezug nehmen.

Absatz 2 bestimmt, dass die Unterrichtung der Europäischen Kommission in der Bundesrepublik Deutschland durch eine zentrale Stelle erfolgt. Dies ist nicht die zur Durchführung des Konformitätsbewertungsverfahrens bestimmte Stelle, sondern eine von den Ländern mit Aufgaben der Marktüberwachung betraute Stelle.

Absatz 3 legt den Umfang der Unterrichtung der Europäischen Kommission und der benannten Stelle fest.

Zu § 33b:

Diese Vorschrift enthält die bisher in § 32a SprengG verorteten Bestimmungen zu mangelhaften explosionsgefährlichen Stoffen und Sprengzubehör.

Absatz 1 konstatiert eine Handlungspflicht der Marktüberwachungsbehörde im Falle des Verdachts eines Konformitätsmangels, der eine Gefahr für Leben, Gesundheit, Sachgüter oder die Umwelt bedingt.

Absatz 2 auferlegt der Behörde marktbeschränkende Maßnahmen in Bezug auf das als nicht konform erkannte Produkt.

Absatz 3 erweitert die Handlungspflicht auf Produkte, deren Nichtkonformität der Marktüberwachungsbehörde durch andere Behörden zur Kenntnis gebracht wurde. Darüber hinaus verpflichtet er die Marktüberwachungsbehörde zur Unterrichtung der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung. Diese ist als benannte Stelle in Deutschland für die Bauartprüfung und Zulassung explosionsgefährlicher Stoffe und von Sprengzubehör zuständig. Sie ist darüber hinaus auf europäischer Ebene Kontaktstelle zu anderen benannten Stellen mit gleichen Aufgaben und vertritt Deutschland in europäischen Normungsgremien.

Absatz 4 erweitert das Handlungsgebot für die Marktüberwachungsbehörden auf die Fälle, in denen explosionsgefährliche Stoffe falsch gekennzeichnet und so in Verkehr gebracht oder überlassen wurden.

Zu § 33c:

Absatz 1 regelt die erforderlichen behördlichen Maßnahmen auf Grund von Informationen durch andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Der Informationsaustausch mit anderen Mitgliedstaaten erfolgt unter Nutzung des ICSMS-Informationssystems und über sogenannte RAPEX-Meldungen.

Absatz 2 regelt das Verfahren bei Einwänden anderer Mitgliedstaaten oder der EU-Kommission gegen getroffene Maßnahmen ebenso wie bei Einwänden gegen Maßnahmen anderer Staaten.

Nach Absatz 3 sind getroffene Maßnahmen zu ändern oder aufzuheben, wenn die Europäische Kommission das verlangt. Es handelt sich dabei ausschließlich um

Maßnahmen, die nach Auffassung der EU-Kommission und Konsultation der Mitgliedstaaten im Widerspruch zu EU-Recht stehen.

Zu § 33d

Diese Vorschrift enthält unter Bezugnahme auf die Richtlinien 2013/29/EU und 2014/28/EU bisher in § 32 SprengG erfasste Anordnungsbefugnisse der zuständigen Behörden.

Nach Absatz 1 kann die Marktüberwachungsbehörde zur Durchsetzung von unmittelbar geltendem Recht der Europäischen Union Maßnahmen ergreifen, die über den in den Verordnungsermächtigung der §§ 25 und 29 des Gesetzes gesteckten Rahmen hinausgehen.

Absatz 2 benennt die Fälle formaler Nichtkonformität, deren Beseitigung die Marktüberwachungsbehörde vom jeweiligen Wirtschaftsakteur verlangen kann. Eine technische Unterlage im Sinne von Absatz 2 Nummer 5 ist z. B. die Gebrauchsanleitung. Absatz 3 enthält die Handlungsgebote bei Weigerung des Wirtschaftsakteurs, der von der Marktüberwachungsbehörde nach Absatz 2 gemachten Aufforderung nachzukommen.

Zu Nummer 20 (Überschrift zu § 35):

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung der Überschrift an den Regelungsinhalt der Vorschrift.

Zu Nummer 21 (§ 36):

Die Änderung des Absatzes 4 ist redaktioneller Art.

Die Regelung des Absatzes 4a war bisher in § 5 Absatz 2b 1. SprengV verortet.

Absatz 4b ermöglicht den Ländern die Bestimmung einer zentralen Stelle für die Übermittlung von Informationen zur Marktüberwachung an die Europäische Union. Eine derartige Zentralstelle besteht bereits im harmonisierten durch Richtlinien der Europäischen Union geregelten Bereich für Produkte unterschiedlicher Art, wo die Länder mittels Staatsvertrag der Zentralstelle der Länder für Arbeitssicherheit (ZLS) entsprechende Aufgaben übertragen haben.

Zu Nummer 22 (§ 39 Absatz 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur. Die Verordnungsermächtigung für das Bundesministerium des Innern findet sich in § 22 Absatz 6 des SprengG.

Zu Nummer 23 (§ 40 Absatz 5)

Nach geltendem Recht ist nur der unberechtigte Umgang mit nicht zugelassenen und nicht konformitätsbewerteten pyrotechnischen Gegenständen strafrechtlich sanktio-

niert, während der unberechtigte Umgang mit zugelassenen oder konformitätsbewerten pyrotechnischen Gegenständen nur als Ordnungswidrigkeit verfolgt wird. Zum Zeitpunkt der Normierung des § 40 Absatz 5 unterlagen die für die militärische Verwendung bestimmte Pyrotechnik (sog. militärische Simulatoren) und Großfeuerwerk der Klasse IV nicht der Zulassung oder Konformitätsbewertung. Diese pyrotechnischen Gegenstände haben das Gefahrenpotenzial von Explosivstoffen. Mit der Umsetzung der Richtlinie 2007/23/EG im Jahre 2009 wurde das Feuerwerk der Klasse IV der Kategorie F4 und einem Konformitätsbewertungsverfahren unterworfen, das jedoch das den Gegenständen innewohnende Gefahrenpotenzial nicht mindert. Die Strafvorschrift war insoweit anzupassen.

Zu Nummer 24 (§ 41):

Die redaktionellen Anpassungen in den Absätzen 1 und 2 betreffen die Verlagerung von Sanktionsnormen aus der 1. SprengV in das SprengG als Folge der Übernahme der betroffenen Bezugsnormen in das SprengG. Der Sanktionsstatbestand in Absatz 1 Nummer 11 war bisher in § 46 Nummer 1 1. SprengV enthalten war.

Zu Nummer 25 (§ 42):

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus der Änderung des § 41 Absatz 1 SprengG.

Zu Nummer 26 (Anlage I):

Als Folge der Ersetzung des § 25a 1. SprengV durch § 15a SprengG wurde die Anlage 6 der 1. SprengV unter partieller Änderung der Nummerierungen als Anlage I in das SprengG übernommen.

Zu Nummer 27 (Anlage III):

Anlage III wurde ohne inhaltliche Änderung gestrafft. Artikel 2 Nummer 1 der Richtlinie 2014/28/EU definiert Explosivstoffe unter Bezugnahme auf die Klasse 1 der zum Zeitpunkt der Verkündung der Richtlinie geltenden Fassung des UN-Gefahrgut-Handbuchs („Empfehlungen der Vereinten Nationen über die Beförderung gefährlicher Güter“). Das sind die in § 3 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a genannten Stoffe und Gegenstände. Das UN-Handbuch enthält jedoch nur mit Verkehrsmitteln transportfähige explosionsgefährliche Stoffe. Stoffe, die wegen ihrer Sensibilität nicht transportfähig sind und somit erst recht die Eigenschaft von Explosivstoffen haben, sind nicht erfasst. Das sind die in § 3 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b genannten Stoffe. Die neu gefasste Anlage III enthält ausschließlich diese Stoffe.

Zu Artikel 2 (1. SprengV):**Zu Nummer 1 (§ 1):**

Die bisher in Absatz 1 enthaltenen Bestimmungen finden sich unverändert in § 1b Absatz 2 SprengG. Die Änderungen in Absatz 2 sind redaktioneller Art.

Zu Nummer 2 (§ 2):

Inhaltlich wurden in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b die Berufsbezeichnungen Heilpraktiker und Dentisten aus der Liste der privilegierten Tätigkeiten gestrichen. Die Bezeichnung Dentist gab es nur bis zum Jahr 1952. Der Heilpraktiker ist angesichts seiner Ausbildung für den privilegierten Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen nicht ausreichend fachlich qualifiziert. Die weiteren Änderungen in den Absätzen 1, 2, 4 und 4a sind redaktioneller Art.

Der neue Absatz 4b ist bisher Absatz 1 Nummer 14 des aufgehobenen § 3, dessen übrige Regelungen ins SprengG verlagert wurden.

Zu Nummer 3 (§ 3):

Die Regelungsinhalte des § 3 1. SprengV finden sich jetzt in den §§ 5a und 5g SprengG.

Da § 5 des Gesetzes bisher Konformitätsbewertungen von Explosivstoffen und pyrotechnischen Gegenständen sowie Zulassungen von sonstigen explosionsgefährlichen Stoffen erfasste, sind alle Ausnahmen des § 3 Abs. 1 1. SprengV mit Ausnahme der Nummer 7 nunmehr in § 5a Absatz 1 des Gesetzes verortet, während § 5g Absatz 1 und 2 die sonstigen explosionsgefährlichen Stoffe und in Absatz 2 Nummer 5 das bisher in § 3 Absatz 1 Nummer 7 1. SprengV erfasste Sprengzubehör regelt. Die Absätze 2 und 3 des § 3 1. SprengV finden sich jetzt in § 5a Absatz 2 bis 4 und § 5g Absatz 2 bis 4 des Gesetzes.

Zu Nummer 4 (§ 4):

Die Regelung des bisherigen § 4 Absatz 1 findet sich nun in § 16 Absatz 1a SprengG. Dabei wurde Nummer 3 neu gefasst, da alle im bisherigen § 4 Absatz 1 Nummer 3 genannten Gegenstände pyrotechnische Gegenstände sind. Absatz 6 ist durch die Neufassung des § 22 Absatz 4 Satz 2 SprengG obsolet.

Zu Nummer 5 (§ 5):

Die Bestimmungen des § 5 1. SprengV sind jetzt in § 1a SprengG verortet. Dabei wurden auf Wunsch der Länder neben den nach § 36 Absatz 1 SprengG für Prüfaufgaben bestimmten Behörden auch die für die Marktüberwachung zuständigen Behörden aufgenommen, da auch diese im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung den umfassenden Zugang zu explosionsgefährlichen Stoffen benötigen. Die bisher geson-

derte Benennung des Bundeskriminalamts und der Landeskriminalämter in Absatz 2 ist nicht mehr erforderlich, da diese Teil der Polizeien des Bundes und der Länder sind. Entsprechendes gilt für die vormaligen Zolltechnischen Prüf- und Lehranstalten, deren Nachfolgeeinrichtungen an der Freistellung der Zollverwaltung partizipieren.

Zu Nummer 6 (Überschrift Abschnitt II):

Die Überschrift wurde redaktionell an die Struktur des Abschnitts angepasst.

Zu Nummer 7 (§ 6):

Die Änderungen in den Absätzen 1 und 2 sind redaktioneller Art.

Der Regelungsgehalt des bisherigen § 8 1. SprengV befindet sich nunmehr in § 6 Absatz 4 ; dadurch werden Bestimmungen für sonstige explosionsgefährliche Stoffe und Sprengzubehör, die nicht Gegenstand europäischer Harmonisierung sind, in einer Vorschrift zusammengefasst.

Zu Nummer 8 (§ 6a):

Die Bestimmungen des Absatzes 2 Satz 3 und des Absatzes 3 sind durch Fristablauf obsolet und konnten daher aufgehoben werden.

Zu Nummer 9 (§ 7):

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 10 (§ 8):

Die Regelung findet sich mit redaktionellen Änderungen in § 6 Absatz 4 und konnte daher aufgehoben werden.

Zu Nummer 11 (Überschrift Abschnitt III):

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 12 (§ 9 Absatz 3):

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 13 (§ 10 Absatz 3):

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 14 (§ 12):

Die Änderungen in den Absätzen 1 bis 3 sind redaktioneller Art.

Zu Nummer 15 (§§ 12a bis 12c):

Die Aufhebung erfolgt, weil die Regelungen in die §§ 5b, 5c, 5d und 5e SprengG übernommen wurden.

zu § 12a:

Absatz 1 findet sich jetzt in § 5a Absatz 1 SprengG, Absatz 2 in den Absätzen 2 und 3 des § 5a SprengG sowie Absatz 3 in § 5a Absatz 3 SprengG.

Die Regelung von Absatz 4 ist jetzt in § 5e Absatz 1 Nummer 1 und Satz 2 SprengG. Dabei findet sich der Regelungsinhalt von Absatz 4 Satz 2 nunmehr in § 5e Absatz 1 Satz 3 SprengG.

Die Regelung von Absatz 5 ist jetzt in § 5d SprengG.

Zu § 12b:

Die Regelungsinhalte des § 12b finden sich nunmehr

1. zu Absatz 1 in § 5c Absatz 1 SprengG,
2. zu Absatz 2 in § 5b Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 5c Absatz 2 SprengG,
3. zu Absatz 3 in § 5c Absatz 3 SprengG und
4. zu Absatz 4 in § 5d SprengG.

Zu § 12c:

Die Regelungsinhalte finden sich nunmehr

1. zu Absatz 1 in
2. zu Absatz 2 in § 5e Absatz 2 und 3 SprengG,
3. zu Absatz 3 in § 5e Absatz 2 Nummer 3 SprengG
4. zu Absatz 4 in § 5e Absatz 5 SprengG und
5. zu Absatz 5 in § 5e Absatz 4 SprengG.

Zu Nummer 16 (§ 13):

Die von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung zu führenden Listen wurden hinsichtlich ihres Inhalts aktualisiert. Dabei werden in Absatz 1 die zu führenden Listen, deren Inhalt aus europarechtlichen oder nationalen Erfordernissen zentral verfügbar sein muss, während in Absatz 2 die erforderlichen Inhalte der Listen festgelegt sind. Die in Absatz 3 vorgeschriebene Liste harmonisierter Normen erleichtert es insbesondere den Wirtschaftsakteuren, technische Informationen zur Konformität der Explosivstoffe und pyrotechnischen Gegenstände zu gewinnen. Die nach Absatz 4 zu führende Listen der Bauartprüfungen und Einzelprüfungen durch andere benannte Stellen dient vorrangig der Unterstützung der Marktüberwachungsbehörden. Neu ist in Absatz 1 Nummer 5 die Liste der Registrierungsnummern nach Artikel 1 der Durchführungsrichtlinie 2014/58/EU sowie das in Absatz 1 Satz 3 verortete und als Soll-Vorschrift formulierte Erfordernis, das Aktenzeichen der

Anzeige nach § 18a Absatz 1 1. SprengV zu vermerken. Dies dient der eindeutigen Identifizierbarkeit der Explosivstoffe und pyrotechnischen Gegenstände, die in Deutschland am Markt bereitgestellt sind. Mit der Verpflichtung zur Führung einer Liste der Registrierungsnummern erfolgt die Umsetzung von Artikel 2 der Durchführungsrichtlinie 2014/58/EU.

Bisher wurden alle Listen von der BAM zusätzlich zur öffentlichen Auslegung während der Dienststunden auch im Internet bereitgestellt. Diese Bereitstellung im Internet wird durch Artikel 2 der Richtlinie 2014/58 nunmehr verpflichtend. Sie ist auch auf § 27a des Verwaltungsverfahrensgesetzes gestützt.

Zu Nummer 17 (§§ 14 bis 18c):

Die Bestimmungen zur Kennzeichnung und Verpackung wurden neu nach Produktgruppen geordnet und dabei terminologisch an den Wortlaut der Richtlinien 2013/29/EU und 2014/28/EU sowie der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften über die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 30) angepasst.

Zu § 14:

Die Regelungsinhalte waren bisher in § 16 zu finden, die im bisherigen § 16 1. SprengV fehlende Aussage zur Anerkennung verkehrsrechtlicher Vorgaben als gleichwertig ist dem Absatz 3 des bisherigen § 14 entnommen.

Zu § 15:

Der Regelungsinhalt des Absatzes 1 war bisher in § 14 Absatz 2 Satz 1 geregelt. Absatz 2 fasst den bisherigen § 14 Absatz 3 zusammen. Absatz enthält die bisher in § 14 Absatz 5 enthaltene Regelung. Die Neuordnung dient ebenso wie die Umstrukturierung der §§ 14 und 16 bis 18 der Transparenz.

Zu § 16:

Die Regelungsinhalte waren bisher in § 14 Absatz 1 und 4 zu finden.

Zu § 17:

Die Vorschrift fasst bisher in § 14 Absatz 1 Nummer 1, 2, 4 und 5 und § 15 1. SprengV enthaltene Bestimmungen zur Kennzeichnung von Explosivstoffen unter Beachtung der Anforderungen aus der Richtlinie 2008/43/EG zusammen. Dabei enthalten Absatz 1 die grundlegenden Anforderungen an die Kennzeichnung von Explosivstoffen, Absatz 2 die bisher in § 15 Absatz 1 Satz 1 und 2 enthaltene Regelung,

Absatz 3 die bisher in § 15 Absatz 2 enthaltene Regelung, die Absätze 4 und 5 den Regelungsinhalt des bisherigen § 15 Absatz 1 Satz 3. Die in den Absätzen 6 und 7 geforderten Kennzeichnungen betreffen Angaben, die für die sichere Verwendung und die Kontrolle der Vollständigkeit der Explosivstoffe erforderlich sind. Die entsprechenden Kennzeichnungsanforderungen waren bis zu einer Rechtsänderung im Jahre 2009 in einer Anlage zur 1. SprengV geregelt und sind augenblicklich Inhalt einer Technischen Regel. Die Wiederaufnahme in die Verordnung erfolgt, um die Beachtung der entsprechenden Anforderungen zu gewährleisten. Absatz 8 regelt Fälle, in denen die CE-Kennzeichnung auf dem Explosivstoff nicht möglich ist, weil er entweder lose angeliefert oder erst am Verwendungsort hergestellt wird.

zu § 18:

Die Vorschrift fasst die für die sichere Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen nach der Richtlinie 2013/29/EU maßgeblichen Kennzeichnungsbestimmungen zusammen, bei deren Fehlen die Wirtschaftsbeteiligten die Gegenstände nicht auf dem Markt bereitstellen und nicht an andere überlassen dürfen. Vergleichbare Bestimmungen waren bisher in § 14 Absatz 1 1. SprengV enthalten. Sie waren um die durch die Richtlinien 2013/29/EU und 2014/58/EU neu eingeführten Bestimmungen zur Registrierungsnummer zu ergänzen.

Zu § 18a:

Absatz 1 regelt, dass Explosivstoffe und pyrotechnische Gegenstände bei der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, die insoweit eine von den Aufgaben der benannten Stelle organisatorisch getrennte Zentralstellenfunktion wahrnimmt, anzuzeigen sind und der Anzeige die für die sichere Verwendung durch den Verbraucher im harmonisierten europäischen Recht vorgeschriebenen Begleitunterlagen beizufügen sind. Damit werden für die Marktüberwachungsbehörden erforderliche Informationen an zentraler Stelle vorgehalten und die Grundlage für eine wirksame Marktüberwachung geschaffen. Nach Absatz 2 Satz 1 und 2 erhält der Anzeigende im Verfahren Hinweise auf Mängel der Gebrauchsanleitung, deren Beseitigung ein Einschreiten der Marktüberwachungsbehörden vermeidet. Parallel dazu unterrichtet die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung die für die Konformitätsbewertung des Explosivstoffes oder pyrotechnischen Gegenstandes verantwortliche benannte Stelle, damit diese die Abstellung des Mangels im Rahmen der Überwachung der Qualitätssicherung der nachgefertigten Produkte überwachen kann. Das Verfahren, das bisher in anderer Form, nämlich in Form der unmittelbaren Beseitigung der festgestellten Mängel durch die Bundesanstalt in § 6 Absatz 4 1. SprengV geregelt war, hat sich als notwendig erwiesen, um in Anbetracht von tausenden unterschiedlichen Baumustern gerade im Bereich der Pyrotechnik und Milliarden von Einzelge-

genständen, die nur an wenigen Tagen zum Jahreswechsel an nicht qualifizierte Verbraucher abgegeben werden, ein Höchstmaß an Verbraucherschutz zu erzielen und durch fehlerhafte oder unvollständige Gebrauchsanweisungen drohende Unfälle mit Personen- oder Sachschäden zu vermeiden.

Zu § 18b:

Die Regelung fasst die für sonstige explosionsgefährliche Stoffe maßgeblichen Kennzeichnungsbestimmungen zusammen, deren Beachtung ein Überlassen an andere gestattet.

Zu § 18c:

Die Regelung legt Kennzeichnungsbestimmungen für Sprengzubehör fest, deren Fehlen ein Verwendungsverbot zur Folge hat.

Zu Nummer 18 (§ 19):

Die Änderung in Absatz 2 ist redaktioneller Art. Absatz 3 bestimmt, dass eine Ausnahme von verbindlichen Kennzeichnungsvorschriften des harmonisierten Unionsrechts nicht zulässig ist. Diese Aussage ist lediglich deklaratorisch. Absatz 3 war insoweit aufzuheben.

Zu Nummer 19 (§ 20):

Der bisherige Absatz 1 ist nicht länger erforderlich. Die dort beschriebenen Verbote für den Zustand oder für Bestandteile pyrotechnischer Sätze ergeben sich jetzt aus den von der EU-Kommission mandatierten und im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten harmonisierten Normen, deren Anwendung die Konformität pyrotechnischer Gegenstände nach der Richtlinie 2013/29/EU gewährleistet. Dies sind:

- DIN EN 15947 (Pyrotechnische Gegenstände - Feuerwerkskörper, Kategorien 1, 2 und 3),
- DIN EN 16261 (Pyrotechnische Gegenstände - Feuerwerkskörper, Kategorie 4),
- DIN EN 16256 (Pyrotechnische Gegenstände - Pyrotechnische Gegenstände für Bühne und Theater),
- DIN EN 16263 (Pyrotechnische Gegenstände - Sonstige pyrotechnische Gegenstände),
- DIN EN 16265 (Pyrotechnische Gegenstände - Sonstige pyrotechnische Gegenstände, Anzündmittel) und
- DIN EN 16264 (Pyrotechnische Gegenstände - Sonstige pyrotechnische Gegenstände, Kartuschen für kartuschenbetriebene handgehaltene Werkzeuge).

Der neue Absatz 2 ermöglicht es Minderjährigen ab dem vollendeten 14. Lebensjahr, nach einer vorherigen Einweisung pyrotechnische Gegenstände der Kategorie P1 als Bestandteil von Schutzausrüstungen oder Rettungsmitteln bestimmungsgemäß zu verwenden (z. B. Lawinenairbags), wenn sie zuvor in die Verwendung eingewiesen

sind. Auch Minderjährigen, die ansonsten von der Verwendung derartiger pyrotechnischer rettungsmittel ausgeschlossen wären, soll es ermöglicht werden, nach entsprechender Einweisung diese Schutzausrüstungen und Rettungsmittel zur Eigensicherung zu nutzen.

Der bisherige Absatz 3 ist im Hinblick auf die Regelungen zu den Hersteller- und Einführerpflichten im SprengG nicht mehr erforderlich. An seine Stelle tritt mit der Neufassung eine für Berufspyrotechniker erforderliche Ausnahme von dem Grundsatz, dass pyrotechnische Gegenstände nur entsprechend ihrem vom Hersteller bestimmten und im Rahmen des Konformitätsbewertungsverfahrens geprüften und dem Verwender über die Gebrauchsanleitung mitgeteilten Verwendungszweck abgebraucht werden dürfen. Diese Ausnahme ist erforderlich, weil Berufspyrotechniker im Rahmen professioneller Großfeuerwerke auch sonstige pyrotechnische Gegenstände und pyrotechnische Gegenstände für Bühne und Theater verwenden und durch ihre fachliche Qualifikation sichergestellt ist, dass aus der dem Grunde nach bestimmungswidrigen Verwendung keine Gefährdung von Personen oder Sachgütern zu befürchten ist.

Zu Nummer 20 (§ 22):

Die Änderung in Absatz 1 ist sprachlicher Art.

Die Neufassung von Absatz 2 dient der Klarstellung und dem Schutz der Verwender und Dritter. Nur derjenige, der eine Erlaubnis oder Befähigung zum Umgang mit den genannten pyrotechnischen Gegenständen der Kategorien F3, F4, T2 oder P2 oder mit pyrotechnischen Sätzen der Klasse S2 hat, soll in den legalen Besitz dieser Gegenstände gelangen dürfen, nicht jedoch andere Erlaubnis- oder Befähigungsscheininhaber für den Umgang oder Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen ohne entsprechende produktspezifische Qualifikation.

Zu Nummer 21 (§ 23):

Die Änderung in Absatz 1 berücksichtigt die Erfahrungen aus der Anwendung der Vorschrift durch die zuständigen Behörden. Allein die Tatsache, dass ein Haus einem bestimmten Typus (z. B. Reet- und Fachwerkhäuser) zuzuordnen ist, erhöht nicht die Brandgefahr. Maßgeblich ist vielmehr die Gesamtbewertung des Objekts. Die Änderung greift insoweit die in Absatz 4 Nummer 3 gewählte Terminologie auf.

Der neue Absatz 8 trägt der Tatsache Rechnung, dass harmonisierte Normen für pyrotechnische Gegenstände der Kategorien T2 und F4 keine statischen Schutz- und Sicherheitsabstände für die Verwendung festlegen. Sie enthalten nur Angaben zur Berechnung entsprechender Abstände. Insoweit ist es erforderlich, die verantwortlichen Personen zur Anwendung und Beachtung der entsprechenden Verfahren zu verpflichten. Dies geschieht mit den Regelungen der Anlage 6.

Zu Nummer 22 (§ 24):

Die Änderungen in den Absätzen 1 und 2 sind redaktioneller Art.

Zu Nummer 23 (§ 25):

Die Änderungen in den Absätzen 1 und 2 sind redaktioneller Art.

Absatz 3 schafft die Möglichkeit, den vom SprengG freigestellten Stellen nicht gekennzeichnete Stoffe oder Gegenstände zu überlassen, sofern hierfür eine dienstliche Notwendigkeit nachgewiesen wird.

Zu Nummer 24 (§ 25a):

Die Regelung auf Grund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Wesentlichkeitstheorie als § 15a SprengG eingefügt und dabei redaktionell angepasst. Die Regelung beinhaltet die Form der Antragstellung durch den Wirtschaftsakteur nebst den erforderlichen Angaben sowie die durch die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung im Verfahren durchzuführenden Prüfungen und Unterrichtspflichten.

Zu Nummer 25 (40 Absatz 1):

Die Regelung stellt klar, dass in einem Drittstaat ausgestellte Qualifikationsnachweise dann als Fachkundenachweis anerkannt werden, wenn sie in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem Mitgliedstaat der Übereinkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz anerkannt worden sind und dieser Staat dem Inhaber eine dreijährige einschlägige Berufserfahrung in seinem Hoheitsgebiet attestiert hat.

Zu Nummer 26 (§ 46):

Die Änderungen sind redaktioneller Art. Sie sind durch die Übernahme von Bestimmungen zur Zulassung und Konformitätsbewertung sowie zur Überlassung nicht zugelassener oder nicht konformitätsbewerteter explosionsgefährlicher Stoffe an Bedienstete der vom Gesetz freigestellten staatlichen Stellen aus der 1. SprengV in das SprengG begründet.

Zu Nummer 27 (§ 47):

Die Änderungen sind redaktioneller Art.

Zu Nummer 28 (§ 49):

Die Neufassung beseitigt ein im Hinblick auf europäisches Recht und aus Sicherheitsaspekten nicht erforderliches Verwendungsverbot hinsichtlich vom Endverbraucher noch besessener, nicht nach den Anforderungen der Richtlinie 2008/43/EG gekennzeichneten, gleichwohl aber sicherer Explosivstoffe. Sie ermöglicht zugleich die Abgabe der entsprechenden Stoffe an bestimmte vom SprengG freigestellte staatliche Stellen. Damit haben Endverbraucher, die nach dem 4. April 2015 nicht entsprechend gekennzeichnete Altbestände besitzen, die Möglichkeit, diese zu verwenden.

Zu Nummer 29 (Anlage 1):

Die Änderungen sind redaktioneller Art.

Zu Nummer 30 (Anlage 2):

Die Anlage konnte wesentlich gestrafft werden, da wesentliche Anforderungen an Explosivstoffe nunmehr in den nachfolgenden harmonisierten Normen, die Grundlage der Konformitätsbewertung sind, festgelegt sind:

- DIN EN 13630 - Explosivstoffe für zivile Zwecke - Sprengschnüre und Sicherheitsanzündschnüre,
- DIN EN 13631 - Explosivstoffe für zivile Zwecke - Sprengstoffe,
- DIN EN 13763 - Explosivstoffe für zivile Zwecke - Zünder und Verzögerungselemente,
- DIN EN 13938 - Explosivstoffe für zivile Zwecke - Treibladungspulver und Raketentreibstoffe.

Die dem geltenden Recht folgende nationale Einteilung der pyrotechnischen Sätze in zwei Unterkategorien ist erforderlich, um Umgangsbestimmungen, die sich nach dem Gefahrenpotenzial des Produkts richten, differenziert festlegen zu können.

Für Wettersprengstoffe gibt es keine harmonisierten, sondern nur nationale Normen der Reihe DIN 20164 Sprengmittel - Wettersprengstoffe.

Zu Nummer 31 (Anlage 3):

Die Anlage 3 kann entfallen, da die Anforderungen an pyrotechnische Gegenstände Gegenstand harmonisierter Normen sind, die bei der Konformitätsbewertung zur Anwendung kommen. Dies sind:

- DIN EN 15947 (Pyrotechnische Gegenstände - Feuerwerkskörper, Kategorien 1, 2 und 3),
- DIN EN 16261 (Pyrotechnische Gegenstände - Feuerwerkskörper, Kategorie 4),
- DIN EN 16256 (Pyrotechnische Gegenstände - Pyrotechnische Gegenstände für Bühne und Theater),
- DIN EN 16263 (Pyrotechnische Gegenstände - Sonstige pyrotechnische Gegenstände),
- DIN EN 16265 (Pyrotechnische Gegenstände - Sonstige pyrotechnische Gegenstände, Anzündmittel) und

- DIN EN 16264 (Pyrotechnische Gegenstände - Sonstige pyrotechnische Gegenstände, Kartuschen für kartuschenbetriebene handgehaltene Werkzeuge).

zu Nummer 32 (Anlage 4):

Von der Anlage 4 waren nur die Zeichen für Sprengzubehör beizubehalten, da sie Teil des Zulassungszeichens sind. Die anderen Abschnitte der Anlage waren aufzuheben, da die Kennzeichnung der Explosivstoffe und pyrotechnischen Gegenstände durch Europäisches Recht festgelegt ist und mit Wegfall der auf eine Anzeige zur Verwendung in der Bundesrepublik Deutschland erfolgten Vergabe einer Identifikationsnummer eine Notwendigkeit für zusätzliche nationale Zeichen nicht mehr besteht.

Zu Nummer 33 (Anlage 6):

In Folge der Übernahme des Regelungsgehaltes des § 25a 1. SprengV in § 15a SprengG war auch die bisherige Anlage 6 1. SprengV als neue Anlage I ins SprengG aufzunehmen.

Die neue Anlage 6 enthält die erforderlichen Angaben zur Berechnung der Schutzabstände für das Verwenden pyrotechnischer Gegenstände der Kategorien T2 und F4. Für beide Kategorien legen die durch die Europäische Kommission zur Richtlinie 2013/29/EU mandatierten harmonisierten Normen keine statischen Schutzabstände fest. Es ist daher im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie 2013/29/EU in deutsches Recht erforderlich, die notwendigen Bestimmungen zur Berechnung der Schutzabstände zu schaffen. Die Rechtsgrundlage hierfür ist § 6 Absatz 1 Nummer 4 SprengG. Um die zum Schutze von Personen und Sachgütern erforderlichen Schutzabstände zu schaffen, müssen ortsabhängige Faktoren (wie z. B. die Lage und die Beschaffenheit des Verwendungsortes oder die Verwendung im Innen- oder Außenbereich) ebenso berücksichtigt werden wie variable Faktoren (wie z. B. der Neigungswinkel beim Abschuss und die Windgeschwindigkeit, wobei auch festgelegt wird, wann und in welcher Höhe die Windgeschwindigkeit zu messen ist). Ausgehend von diesen Faktoren, der Art der vorgesehenen Feuerwerkskörper oder sonstigen pyrotechnischen Gegenstände und den vorgesehenen Abschussstellen ist der Abbrennplatz festzulegen und abzusperren ist. Derartige Berechnungen wären bei Feuerwerk der Kategorie F2 oder F3 nicht erforderlich, da für diese statische Vorgaben zu Schutzabständen und Abschusswinkeln existieren.

Zu Artikel 3 (Folgeänderungen):**Zu Absatz 1 (BeschussV):****Zu Buchstabe a (§ 11 Absatz 2):**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 6 1. SprengV und zur Aufhebung des § 12c 1. SprengV unter gleichzeitiger Verlagerung dessen Inhalte in die §§ 5 b und 5c SprengG.

Zu Buchstabe b (§ 26 Absatz 3):

Munition enthält Explosivstoff in Form von Treibladungspulver. Das Recht der Europäischen Union harmonisiert hier zwar nicht die konkreten Produkthanforderungen, bestimmt aber mit der Verordnung (EG) Nr. 764/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 zur Festlegung von Verfahren im Zusammenhang mit der Anwendung bestimmter nationaler technischer Vorschriften für Produkte, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in den Verkehr gebracht worden sind, und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 3052/95/EG (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 21), dass in einem Staat legal als sicher in Verkehr gebrachte Produkte auch in allen anderen Staaten vermarktet werden dürfen. Das deutsche Recht trägt dem zwar insoweit Rechnung, als in anderen Staaten zugelassene Munition in Deutschland vertrieben werden darf. Durch das Zulassungsverbot des § 26 Absatz 3 Nummer 4 der Beschussverordnung (BeschussV) ist es aber deutschen Herstellern ungerechtfertigt verwehrt, für die in § 26 Absatz 3 Nummer 4 BeschussV bezeichnete Munition ein Zulassungsverfahren als Voraussetzung für die Bereitstellung am Markt durchführen zu lassen. Deutsche Munitionshersteller sind insoweit vom Binnenmarkt ausgeschlossen. Das nunmehr aufgehobene Zulassungsverbot für eine bestimmte Munition war ursprünglich in § 17 Absatz 2 Nummer 1 der Dritten Verordnung zum Waffengesetz (3. WaffV) enthalten. Es war geschaffen worden, weil die Sicherheitsbehörden diese Munition als missbrauchsrelevant einstufen. Diese Bewertung wurde im Jahre 2002 anlässlich der umfassenden Neuordnung des Waffenrechts zwar revidiert, eine Aufhebung des Zulassungsverbots erfolgte jedoch weder im Jahre 2003 noch bei Ablösung der 3. WaffV durch die Allgemeine Verordnung zum Beschussgesetz im Jahre 2006. Derartige Munition wird nach den Bestimmungen der Ständigen Internationalen Kommission für die Prüfung von Handfeuerwaffen (CIP) weltweit sicher produziert und gehandelt. In der Bundesrepublik Deutschland darf sie zwar gehandelt, besessen und verwendet werden. Deutschen Herstellern sind die Produktion und die daran anschließende Vermarktung aber durch das nach wie vor nicht gerechtfertigte Zulassungsverbot verwehrt. Ihre Diskriminierung und die daraus folgende Beschränkung des Binnenmarktzugang gegenüber Herstellern aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union wird durch die Rechtsänderung beendet.

Zu Absatz 2 (§ 3 Absatz 1 Satz 5 ChemVerbotsV):

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung als Folge der Änderung des § 4 1. SprengV.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten):

Das Inkrafttreten der in Artikel 1 Nummer 5 enthaltenen Bestimmungen zur Konformitätsbewertung betrifft vorrangig die Tätigkeit der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung und liegt im Interesse der deutschen Wirtschaft.

Das Inkrafttreten von Artikel 2 Nummer 21 beseitigt ein aus Gründen des europäischen Rechts und der öffentlichen Sicherheit nicht gerechtfertigtes Verwendungsverbot für noch beim Endverbraucher befindliche Pulveraltbestände. Diese können damit verbraucht werden, was in erster Linie Wiederlader, Vorderlader- und Böllerschützen hilft, die außerhalb genehmigter Lager nur geringe Mengen Pulver aufbewahren dürfen und durch das noch bestehende Verwendungsverbot seit dem 5. April 2015 ihr Hobby nicht oder nur noch unter Schwierigkeiten ausüben können.

E Stand 22-03-2016 vorläufig